Vier Fragen

beantwortet

von

einem Oſtpreußen.

Mannheim.
Bei H. Hoff.
1841.

Preußens

Provinzialſtänden

gewidmet

vom Verfaſſer.

Schreibt ins Denkbuch, ihr Nachkommen, daß noch nie ein Fall war, wo freie historische Publicität geschadet habe, und nie noch wieder ein Fall war, wo unterdrückte Publicität auch nur scheinbar genützt hätte. —

Spittler.

Der Wille freier Menschen ist der unerschütterliche Pfeiler jedes Throns.

v. Stein's polit. Testament.

Facta loquuntur.

Die Sprache der Ereigniſſe — [redacted] vernehmlich für Jeden — iſt nicht immer und Jedem verſtändlich. Aus derſelben eindringlich und ſinngetreu in die Sprache des Volkes zu überſetzen, iſt die Aufgabe des Publiciſten. Wir werden in dieſen Blättern

die politiſche That des oſtpreußiſchen Huldigungs-Land-Tags

dergeſtalt zu übertragen verſuchen.

Was wünſchten die Stände?
Was berechtigte ſie?
Welcher Beſcheid ward ihnen?
Was bleibt ihnen zu thun übrig?

Jeder Preuße leſe und prüfe unſere Antwort. —

I.

Was wünſchten die Stände?

Geſetzmäßige Theilnahme der ſelbſtändigen Bürger an den Angelegenheiten des Staates.

Die ständiſche Denkſchrift, von dem üblichen Redeſchmucke entkleidet, lautet:

Wir verzichten auf die „in veralteten Formen ſich ſchwer bewegende Vertretung einzelner und bevorrechteter Stände"; wir wünſchen dagegen „eine Vertretung des geſammten preußiſchen Landes" und hoffen, daß der König die von ſeinem Vater am 22. Mai 1815 verheißene Verſammlung der Landes-Repräſentanten dem Volke zuzuſichern nicht anſtehen werde. —

Theilnahme des Volkes — Leidende ſowohl als mitwirkende — findet in jedem Staate, ſelbſt den despotiſchen, ſtatt; gering oft und unſcheinbar im Frieden, tritt dieſer Einfluß des Volks (wir haben's erlebt) zur Zeit der Noth offen und mächtig hervor. Nicht dieſe allgemeine durch Naturnothwendigkeit bedingte Theilnahme kommt hier in Betracht, ſondern allein die durch das Geſez feſtgeſtellte. Der Meinungs-Kampf über conſtitutionelle und abſolute Regierungsform löſt ſich in die einfache Frage auf:

ſoll die Regierung allein in den Händen abhängiger, beſoldeter Beamten (Königl. oder Staatsdiener) ſein; oder

ſoll geſetzlich auch den ſelbſtſtändigen Bürgern wahrhafte Einſicht und Theilnahme zuſtehen?

So allgemein gefaßt läßt dieſe Frage ſich nicht beantworten, weil der zur Entſcheidung erforderliche Maasſtab: der ſittlich-intellectuelle Standpunkt des Volks in jedem

Lande und zu jeder Zeit ein verſchiedener iſt. Wie nun aber verhält es ſich hiermit im preußiſchen Vaterlande?

Welche Cultur-Stufe hat hier das Volk erreicht? Welchen Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten gewährt ihm das Geſez?

Steht dieſer Antheil mit dem Culturgrade in richtigem Verhältniſſe oder nicht? —

Man darf dreiſt behaupten, daß unſer Vaterland (und wir nehmen hier keine Provinz aus) an ſittlicher und geiſtiger Bildung ſeiner Bewohner keinem Lande Europa's nachſtehe. Selbſt von den eifrigſten Gegnern, von Franzoſen und Engländern wird Preußen mit ſeinen ſieben Univerſitäten, ſeinen 20,085 Schulen und ſeiner volksbildenden Militair-Verfaſſung als ein bisher unerreichtes Vorbild gründlicher Volkserziehung geprieſen.

Wo hat die deutſche Literatur eine reichere Quelle, wo einen einträglicheren Markt als in Preußen? Wo wird jeder wahre Fortſchritt der Zeit mit größerem Intereſſe begrüßt, jedes politiſche Ereigniß vorurtheilsfreier beurtheilt als in Preußen? welche Nation hat im Unglücke ſoviel ſittliche Kraft, im Glücke und mitten unter allgemeiner Völkergährung ſoviel Mäßigung offenbart, als die preußiſche? doch wozu hier an die Jahre 1807, 1813 und 1830 erinnern. Erſt vor wenigen Tagen ſprach Friedrich Wilhelm IV. in Königsberg öffentlich zu ſeinem Volke, und die Art wie er ſprach, die Aufnahme

die seine Worte fanden waren eine herrliche Anerkennung, ein lautes Zeugniß für die Bildungsstufe des Volkes.

Und welchen Antheil an der Regierung hat dieses an Sitte und Intelligenz so hoch stehende Volk? Erröthend müssen wir gestehen: kaum den allergeringsten. Leider wird es nur zu leicht diese Antwort zu begründen.

In zwiefacher Form kann die Theilnahme des Volks an den öffentlichen d. h. seinen Angelegenheiten sich kund und geltend machen, durch die Presse und durch Vertretung. Die schlimmsten Feinde beider: Censur und Scheinvertretung walten in Preußen.

„Die Publicität ist für die Regierung und die Unterthanen die sicherste Bürgschaft gegen die Nachlässigkeit und den bösen Willen der Beamten, die ohne sie eine bedenkliche Eigenmacht erhalten würden (!); ohne sie würde kein Mittel übrig bleiben, um hinter die Pflichtwidrigkeiten untergeordneter Behörden zu kommen. Sie verdient daher auf alle Weise gefördert und geschützt zu werden."

Vom Könige Friedrich Wilhelm III., der sicher das Gute wollte, rühren diese Worte her. — Wie das darin ausgesprochene Princip aber auf die Wirklichkeit angewendet werde, weiß Jeder, der auch nur in die entfernteste Berührung mit der preußischen Censur gekommen ist. Bekanntlich darf bei uns weder der kleinste Zeitungs-Artikel noch Schriften über 20 Druckbogen ohne Censur-Prü-

fang erſcheinen; iſt der Gegenſtand ein politiſcher, ſo fällt meiſtens die Prüfung einem Polizeiagenten anheim, der bei den vagen Beſtimmungen des Cenſurreglements (vom 18. October 1819) ſich allein nach den beſonderen Inſtructionen des Miniſters zu richten hat. Vom Miniſter vollkommen abhängig und nur dem Miniſter verantwortlich, iſt dieſer Cenſor alles zu ſtreichen gezwungen, was den individuellen Anſichten und Abſichten ſeines Obern nicht genehm iſt. Führt der Verfaſſer gegen ihn Klage, ſo wird er in der Regel abſchlägig beſchieden, oder erhält ſein Recht erſt nach ſo langer Zeit, daß er keinen Gebrauch mehr davon machen kann. Wie wäre es ſonſt auch möglich, daß ſeit jenem im Jahre 1804 ausgeſprochenen Lobe anſtändiger Publicität man in keiner preußiſchen Zeitung, in keinem hier gedruckten Buche auch nur den leiſeſten Tadel über das Verfahren des untergeordnetſten Beamten findet, daß jede das öffentliche Intereſſe nur entfernt berührende Andeutung (die Rubrik Inland der Staats-Zeitung wird wohl Niemand hierher rechnen), um veröffentlicht zu werden ſich erſt außerhalb der preußiſchen Grenzen flüchten muß! Und auch hier ſelbſt iſt ſie nicht ſicher vor jener bedenklichen Beamten-Eigenmacht, welche mit Recht Friedrich Wilhelm III. als die nothwendige Folge unterdrückter Publicität bezeichnete, damit auch durch ausländiſche Zeitungen kein ungünſtiges Urtheil über Beamten-Handlungen, keine irgend freimüthige Beleuchtung unſerer Zuſtände nach Preußen gelange, werden dergleichen Blätter entweder verboten, oder deren Redactionen durch wohl-

bekannte Mittel fügsam gemacht. Wir übertreiben leider! nicht. Die französischen Zeitungen sind freilich erlaubt, die meisten aber dürfen nicht unter Kreuzband nach Preußen kommen, so daß Ein solches Blatt mehr als 400 Thaler an jährlichem Postporto kosten würde; nur der Schein ist gewahrt, der Sache nach aber eine solche Erlaubniß und ein Verbot ein und dasselbe. Anders verfährt man mit den deutschen Zeitungen. Sind deren Redacteure nicht schon in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse auf ihrer Hut, nehmen sie über Preußen oder preußische Beamte einen in Berlin mißfälligen Artikel auf, so werden an sie von Seiten des preußischen Ministeriums (dem Zweifler sind wir dies durch Actenstücke darzuthun bereit) Vorwürfe und Reclamationen gerichtet, Angabe ihrer Correspondenten drohend verlangt und nur unter demüthigenden Bedingungen der einträgliche preußische Markt ihnen fernerhin offen gelassen.

Die präventive (vorkehrende) Censur hat vernünftiger Weise nur das zu streichen, was der Richter, wenn's gedruckt wäre, bestrafen würde. Eine Censur aber, die also wie in unserem Vaterlande gehandhabt wird, hört auf eine rein präventive zu sein: sie wird zu einer anmaßenden Bevormundung, zu einer wahrhaften Unterdrückung der öffentlichen Meinung und führt endlich zu einer — höchst bedenklichen, dem Volke und dem Könige gleich gefährlichen Eigenmacht der Beamten.

Wie es in einem Lande, wo man so peinlich jede der Regierung mißliebige Aeußerung bewacht, mit der

Vertretung des Volkes

stehe, läßt sich leichtlich errathen. Wenn man die unbedingten (meist beamteten) Vertheidiger des Bestehenden fragt, jene Schriftsteller, deren Dienstbeflissenheit es so trefflich versteht Mücken zu seigen und Kameele zu verschlucken, so hört man alsbald die Communal-Verfassung, die Kreis- und Provinzial-Stände als repräsentirende Organe des Volksbewußtseins, als genügende Garantien der Zukunft lobpreisen. Daß diese Einrichtungen aber, so lange sie nicht in öffentlich berathenden Reichsständen ihre nothwendige Ergänzung erhalten, schlimmer als gar keine Vertretung, nämlich bloße Scheinvertretung sind, wird aus dem Folgenden sich nur zu augenfällig ergeben.

In Betracht der Communal-Verfassung muß vor allem die Städte-Ordnung von 1808 von der revidirten des Jahres 1831 wohl unterschieden werden. Erstere trägt den lieberalen Charakter der damaligen Zeit und achtet der Bürger Selbstständigkeit; die zweite wird überall von der Jetzt-Regierung begünstigt und den Städten dringend anempfohlen.

Während man 1808 keinem unbescholtenen Einwohner der Stadt das Bürgerrecht versagte (§. 19. d. St.-Ord.), wird von der revidirten Städte-Ordnung (§. 14. 15.) ein nicht unbedeutender Census verlangt; während 1808

die Wahl der Stadt-Verordneten nach Zünften und Corporationen ausdrücklich verboten wurde (§. 73.), ordnet das neue Gesetz eine derartige Wahl förmlich an (§. 51. u. 52.). Während die ältere Städte-Ordnung jeden stimmberechtigten Bürger für wählbar erklärt (§. 84.), verlangt die revidirte in kleineren Städten ein Einkommen von 200 Thlr., in größeren von 1200 Thlr. (§. 56. u. f.) Während die Veräußerung städtischer Grundstücke früher von den Stadtverordneten allein abhing (§. 189.), macht die Städte-Ordnung von 1831 selbst hierzu die Erlaubniß der Regierung nothwendig (§. 117.); der Magistrat, nach dem älteren Gesetze eine allein städtische Behörde, ist nach dem neuen vorwaltend ein von der Regierung durchaus abhängiges „Organ der Staatsgewalt" (§. 84, 104 u. 105); die Regierung d. h. die Minister können, durch kein Gesetz beschränkt, die Wahlen der Bürger annulliren und bei „Unangemessenheit" (!) oder „Verzögerung" der Wahl die Stellen auf Stadt-Kosten commissarisch verwalten lassen (§. 93.). Die Regierung d. h. die Minister können die Magistrats-Mitglieder wegen „mangelhafter Dienstführung" (!) absetzen und alsdann die Größe ihrer Pension bestimmen (§. 99. 100.); — der Bürgermeister, dessen Stelle im Falle „unangemessener" Wahl von der Regierung besetzt wird (§. 93.), ist befugt die Beschlüsse des Magistrats zu suspendiren und darüber nur der Regierung d. h. den Ministern Verantwortlichkeit schuldig (§. 108.); endlich steht es gar den Ministern (das Gesetz sagt: dem Könige) frei die Stadtverordneten-Ver-

ſammlung „bei Parheiungen in derſelben“ (!) aufzulöſen, oder die Schuldigen auszuſchließen (§. 83.), ja ſelbſt unter Umſtänden den Gemeinden die Städte-Ordnung ganz zu entziehen (§. 139.). Von allem Dieſem enthielt die ältere Städte-Ordnung kein Wort.

Die genannten und viele andere Unterſchiede der beiden Geſetze würden von ſelbſt in die Augen fallen, wenn man bei der Zuſammenherausgabe beider die einzelnen §§. dem Inhalte nach, nicht — wie weislich geſchehen — der Zahl nach gegenüber geſtellt hätte; eine Vergleichung beider Ordnungen wäre dann aber freilich dem Leſer zu leicht geworden und hätte einen zu factiſchen Prüfſtein für die Beurtheilung der damaligen und jetzigen Richtung dargeboten. —

Wo die Städte-Ordnung von 1831 gilt (und nur dieſe darf jetzt neu eingeführt werden), iſt nach Obigem der geſetzliche Einfluß des Cabinets ſchon mächtig genug; anders dagegen in Städten, die das Geſetz von 1808 noch nicht mit dem revidirten vertauſcht haben: da hier das Recht der Regierung großen Theils nur auf die Einſicht der Rechnungs-Extracte beſchränkt iſt, muß man freilich der Gleichförmigkeit wegen auf allmählige Erweiterung der Schranken bedacht ſein. Erwägt man außerdem, daß in großen Städten beſondere, nur von dem Miniſter abhängige Polizeydirectionen angeſtellt ſind, in kleinern Stadt- und Dorfgemeinden die Ortsbehörden ſich unter unmittelbarer Aufſicht von der Regierung beſoldeter

und oftmals auch von ihr ernannter Landräthe befinden; erwägt man die den ſtädtiſchen Verhandlungen vollkommen entzogene Oeffentlichkeit, die daher rührende bei Wahlen wie überall ſich offenbarende Gleichgültigkeit der gebildeten Claſſen, endlich die zweimal (im Jahre 1826 und 1833) von den liberalen rheinpreuſſiſchen Ständen erfolgte Ablehnung einer derartigen Gemeindeverfaſſung: — ſo wird man wohl ſchwerlich geneigt ſein die vielgerühmte preuſſiſche Städte-Ordnung als Gegengewicht des ſelbſtſtändigen Volksbewußtſeins gegen Miniſterwillkühr, geſchweige, als ein Surrogat conſtitutioneller Vertretung gelten zu laſſen. —

Sehen wir, ob etwa

die Provinzial-Stände

das Vermißte darbieten. Im Sinn des Geſetzes vom 22. Mai 1815 lag es allerdings, daß dies Inſtitut durch allmählige Entwickelung zu einer wahrhaft volksthümlichen Repräſentation heranreifen ſollte. Fünf und zwanzig Friedensjahre ſind ſeitdem verfloſſen; die Einrichtung der Landtage iſt unverändert dieſelbe geblieben, wie ſie bei der erſten des Jahres 1824 war, und dieſe 16jährige Dauer dürfte wohl als ein genügender Zeitraum erſcheinen, um nach den Früchten ihrer Arbeit zu fragen. Die Volksſtimme hat bereits das Urtheil geſprochen; kaum wird man ein Inſtitut auffinden können, das eine geringere Popularität zu beklagen hat, das von dem geſunden Volks-

verſtande als eine unnützere Laſt betrachtet wird, als die Provinzial-Stände. Gern wird man uns der Mühe überheben, aus den bisherigen Landtagsabſchieden den Nachweis zu führen, daß unter allen dort erledigten Gegenſtänden ſich auch nicht ein einziger von allgemeinem Intereſſe befindet, daß kein nur einigermaßen erheblicher Mißbrauch abgeſtellt, keiner Beamten-Willkühr entgegengetreten, daß die ganze Wirkſamkeit zahlreicher Seſſionen ſich auf Errichtung von Zucht- und Correctionshäuſern, von Taubſtummen-, Irren- und Feuerverſicherungs-Anſtalten, auf Geſetze über neue Straßen, Wagengeleiſe, Hundeſteuer u. dgl. m. beſchränkt habe: — Gegenſtände, die, großentheils von der Regierung ſelbſt proponirt, auch eben ſo gut mit Zuziehung einiger Sachverſtändigen durch die gewöhnlichen Provinzialbehörden hätten vermittelt werden können.

Nicht für die würdigen Mitglieder der Stände-Verſammlung ſoll das ein Vorwurf ſein. Dürfen ſie doch geſetzlich nur über die Propoſitionen des Miniſteriums und über rein locale Angelegenheiten berathen, wird ihnen doch ſelbſt jede Bitte oder Beſchwerde, die ſich nicht auf das Sonderintereſſe der Provinz bezieht, jede Mittheilung an die andern Provinzial-Landtage ſtreng unterſagt, iſt doch endlich, um auch die bloße Aeußerung über Staatsweſen und Geſetzgebung im Allgemeinen unmöglich zu machen, der vom Miniſterium ernannte Landtagsmarſchall nach Willkühr jede derartige Berathung zurückzuweiſen ermächtigt.

Eine Versammlung die so mißtrauisch in ihrer Thätigkeit überwacht wird, die alles bei geschlossenen Thüren verhandelt und ihre Vorträge und Beschlüsse nicht einmal veröffentlichen darf, kann wohl für Alles eher als für ein adäquates Organ der Volksbedürfnisse gehalten werden. Es wäre überflüssig von ihrem vornämlich auf Grundbesitz gestützten Wahlprincipe, von der verhältnißmäßig geringen Berücksichtigung der Land- und Stadt-Gemeinden und von der völligen Ausschließung des geistlichen Standes zu sprechen. Wenn nach allem Diesem noch irgend ein Zweifel über die völlige Nichtigkeit des Instituts in Bezug auf die allgemeine Wohlfahrt übrig bleibt, dem seien hier zwei Auctoritäten angeführt, wie man sie gewichtiger kaum erlangen kann: der Staatskanzler Hardenberg und die ostpreußischen Stände selbst. Letztere nennen in ihrer Denkschrift vom 7. September 1840 die Provinzial-Stände

„eine in hemmenden Schranken veralteter Formen sich schwer bewegende Vertretung einzelner und bevorrechteter Stände, auf welche sie zum Wohle gemeinsamen Rechtes zu verzichten bereit sind."

und Hardenberg sagt in einer Rede an die interemistischen Repräsentanten:

„Wäre es möglich gewesen die im Edict vom 27. October 1810 zugesagte Repräsentation des Volks schnell genug zu Stande zu bringen, wodurch allein ein Geist, ein Nationalinteresse, an die Stelle ihrer Natur nach

immer einseitiger Provinzialansichten treten kann; — so würde der König gern die Meinung der Repräsentanten der Nation über das Steuersystem gehört haben. Eine Berathung mit den jetzt bestehenden Provinzialständen würde aber weder dazu geführt haben die Meinung der Nation zu erfahren, noch hätte sie ein den Zweck erfüllendes Resultat liefern können. Dies bedarf wohl keiner Auseinandersetzung." —

Nicht minder als die Gesezgebende ist auch die

richterliche und verwaltende Staats-Thätigkeit

der Einsicht wie der Mitwirkung des Volkes gänzlich entzogen. Das Gerichtsverfahren ist in Preußen von Anfang bis zu Ende ein heimliches und einzig und allein in Händen besoldeter, vom Cabinet eingesetzter Beamten. Die Unpartheilichkeit wird bei gewöhnlichen Fällen nicht leicht fehlen, wo aber irgend die Minister, oder was sie den Staat nennen betheiligt ist, dürfte diese Richtertugend in eine harte Collision mit den persönlichen Interessen gerathen; denn — abgesehen von dem subordinirten Verhältnisse — ist Gehaltserhöhung, Beförderung, Versetzung*),

*) Bis zum J. 1832 konnte kein Justizbeamter wider seinen Willen versetzt werden. Seitdem aber wird in den Bestallungs-Patenten nicht mehr wie früher der Ort ihrer künftigen Wirksamkeit genannt, sondern es erfolgt die Anstellung

die ganze Zukunft jedes Justizdieners von dem Willen des Ministers abhängig: Conduitenlisten, von den oberen Beamten über die unteren geführt, müssen alljährlich den Ministerien eingeschickt werden, und nur der willenlose Gehorsam, das unbedingte Eingehen in Ansichten, Meinungen und Wünsche der Minister darf auf Belohnung, äußere Ehre, Förderung rechnen. So weit geht in Preussen die Unterordnung der richterlichen Gewalt unter die ausübende, daß alle Erkenntnisse in Untersuchungen wegen Hochverraths, Landesverrätherei oder beleidigter Majestät und über alle Verbrechen, wenn auf Ehrenverlust, Todesstrafe, oder lebenswieriges (früher selbst auf mehr als drei Jahre) Gefängniß erkannt worden, — der ministeriellen Bestätigung unterliegen und vor derselben, „weil sie bis dahin nur als Gutachten anzusehen", zur Publikation nicht geeignet sind. Werden die zur Bestätigung eingehendenden Urtel nach dem Gutachten eines Andern Gerichtshofes abgeändert, so fertigt dieser ein Erkenntniß „im Auftrage des Justiz-Ministeriums"

„für die ganze preußische Monarchie"; sonach sind sie nicht mehr gegen willkührliche Versetzung geschützt. — Die Dienstentlassung der Justizbeamten kann in Preußen freilich nicht ohne richterliches Erkenntniß stattfinden, ausgenommen davon sind jedoch die, welche als Vertheidiger der Angeklagten gerade die freiste und unabhängigste Stellung einnehmen sollten, die Justiz-Commissarien. Diese können jetzt auch ohne vorangegangenen Rechtsspruch auf bloß administrativem Wege (d. h. durch die Minister) außer Thätigkeit gesetzt werden.

aus, das dem ersten Gerichtshofe zur Publication übersendet wird. (Ergänzung. z. Pr. Cr. R. herausgegeben v. Gräff, Koch ꝛc. 1838. I. pag. 155—157.) Die Cabinets-Ordre v. 25. Januar 1823 befiehlt ferner, daß — wenn bei Prozessen zwischen Privatleuten, oder zwischen Privaten und dem Staate (!) eine in Staatsverträgen enthaltene Bestimmung zur Entscheidung der Sache beiträgt, die Gerichte „ohne Unterschied, ob der preußische Staat bei Abfassung der Verträge concurrirt oder nicht," „vor Abfassung des Erkenntnisses" die Aeußerung des Ministers einholen und bei der Entscheidung lediglich darnach zu achten haben (siehe Klüber Selbstständigkeit des Richteramts ꝛc.) —

Und trotz alledem mißtraut man der richterlichen Willfährigkeit; denn nicht selten (wie bei sog. Staatsvergehen) werden Special-Commissionen ernannt oder wohl gar polizeylich-administrative Maßregeln beliebt. Hieher gehört z. B. das Gebot für die rheinischen Justizbehörden, sich in die Verhaftungen von Demagogen nicht eher zu mischen, als bis die Administration die Sache dem Gerichte übergeben werde. (Cab. Ordr. v. 21 Augst. 1819, nie förmlich publicirt und erst im Jahre 1824 durch Lottners Sammlung III. 569, bekannt geworden). Eine fernere Cab. Ord. v. 15. Januar 1825 ermächtigt die rheinischen Polizeibehörden, nach den Gesezen der alten Provinzen zu verfahren und mit Gefängniß oder Zwangsarbeit von 8 Tagen bis 4 Wochen (ohne Concurenz der Justiz) zu strafen.

Wenn demungeachtet nicht geleugnet werden kann, daß der Preuße im Allgemeinen Vertrauen zu ſeiner Juſtiz hege, ſo iſt daſſelbe wohl mehr auf Glauben als auf Ueberzeugung, mehr auf Perſonen als Verhältniſſe gegründet. —

So viel von Preußens-Rechtspflege. Ueber die Adminiſtration des Staats ruht gleichfalls ein dem Volke undurchſichtbarer Schleier des tiefſten Geheimniſſes; jede derartige Veröffentlichung, ja jede Mittheilung wird als eine ſtrafbare Amtsuntreue angeſehn und ſo dem Volke mit der Einſicht zugleich jede Controlle über den Stand ſeiner eigenen Angelegenheiten unmöglich gemacht. Selbſt die Verausgabung der erhobenen Steuern geſchieht ohne Rechnungsablage. Zwar beſtimmt eine Cab. Ord. vom 17 Janu. 1820, daß „der Haupt-Finanzetat von drei zu drei Jahren zur öffentlichen Kenntniß kommen ſoll," allein ſeit 1820 bis jetzt, alſo in 20 Jahren iſt dies nur dreimal (1821, 1829 und 1832) geſchehen, und auch da nur in ſolcher Unvollſtändigkeit und Oberflächlichkeit, *) daß wohl ſchwerlich daraus, wie es in jenem Edict heißt, „jeder Bürger ſich vollſtändig überzeugen könne, daß nichts mehr als das ſtrengſt Nothwen-

*) Siehe Hanſemann Preußen und Frankreich. Leipzig, II. Auflage. — Das den franzöſiſchen Kammern jährlich vorgelegte Budget füllt einen ſtarken Octavband; das preußiſche kaum eine Octavſeite.

dige zum Staatshaushalte an Abgaben gefordert werde." — — Die Miniſter und deren Beamte allein ſind in das Geheimniß der Verwaltung eingeweiht; ſie ſelber ſchweigen aber und — wer ſpräche ohne ihren Willen?! wie hier ſo überall iſt Wiſſen und Handeln Monopol der Miniſter; ihr ergebenes Dienerpaar Cenſur und Polizey wacht darüber, daß keine andere Meinung, keine andere Thätigkeit ſich geltend mache, als die ihrige; ihnen untergeordnet iſt Alles; Geſetzgebung wie Rechtspflege, Schule wie Kirche, Steuereinnahme wie Steuerverwendung; in ihnen ſammelt, regt und verzehrt ſich das ganze Leben des Staats. Das Volk — ohne thätigen Antheil an dieſem Leben, ohne Einſicht und Controlle der ſein Eigenthum, ſeine Perſon und ſein Wohl betreffende Verhandlungen muß in der Oeffentlichkeit fremdländiſcher Zuſtände Befriedigung für ſeinen politiſchen Lebensdrang ſuchen; die außerbeamtliche Intelligenz — ſtets bevormundet und ausgeſchloſſen von jeder Einwirkung auf die Verhältniſſe des Vaterlands — wendet ſich mit immer regerer Theilnahme der ſtaatlichen Entwickelung Englands und Frankreichs zu, und büßt ſo nothwendig immer mehr des nationalen Selbſtgefühls ein. — —

Bedarf es nun noch unſerer Antwort auf die obige Frage, ob der politiſche Antheil des preußiſchen Volkes mit ſeinem Culturgrade im richtigen Verhältniſſe ſtehe? —

Das unleugbare Mißverhältniß zu beſchönigen, pflegen offizielle Apologeten eben dieſe muſterhafte Volksbildung

als ein Verdienſt der jetzigen Regierungsform und daher die unveränderte Fortdauer derſelben als wünſchenswerth anzuſprechen; ſie überſehen aber daß ſelbſt die beſte Schule ihre Zöglinge nicht für immer behalten kann, vielmehr je reifer ſie ſind deſto eher ſie zur Selbſtſtändigkeit zu entlaſſen verpflichtet iſt. Und iſt's denn wirklich das gegenwärtige Staatsregiment, dem wir die hohe Culturſtufe verdanken? Von der in Preußen vorhandenen politiſchen Bildung wird dieß wohl Niemand behaupten; und auch die ſonſtige — ſittliche wie geiſtige — Volksbildung, iſt ſie nicht vielmehr Folge jener großartigen, für Preußen ſo überaus wichtigen Erziehungs- und Geſetzgebungs-Epoche der Jahre 1807 bis 1819? ſind die damaligen liberalen Principien noch die der jetzigen Regierung? Hat man die volksthümlichen Inſtitutionen jener Zeit weiter entwickelt, oder war man ſie rückzuſchrauben bedacht? Iſt ſeit dem die Mitwirkung der ſelbſtſtändigen Bürger erweitert oder beſchränkt worden? — Wir haben ſchon oben dieſe Frage durch *Facta* beantwortet und wollen zur Bekräftigung hier nur noch die Worte eines Mannes anführen, der — wenn irgend einer — die vaterländiſchen Zuſtände zu durchſchauen geeignet iſt. „Wir werden," ſo ſchildert der Staatsminiſter v. Stein Preußens Gegenwart, — „wir werden von beſoldeten Buchgelehrten, intereſſenloſen ohne Eigenthum ſeienden Bureauliſten regiert; — das geht ſo lange es geht. — Dieſe vier Worte enthalten den Geiſt unſerer und ähnlicher geiſtloſen Regierungsmaſchienen. Beſoldet,

alſo Streben nach Erhalten und Vermehren der Beſoldeten; — buchgelehrt, alſo lebend in der Buchſtabenwelt und nicht in der wirklichen; — intereſſenlos, denn ſie ſtehen mit keiner der den Staat ausmachenden Bürgerklaſſe in Verbindung; ſie ſind eine Claſſe für ſich, die Schreiberkaſte; — eigenthumslos, alſo alle Bewegungen des Eigenthums treffen ſie nicht? es regne oder ſcheine die Sonne, die Abgaben ſteigen oder fallen, man zerſtöre alte hergebrachte Rechte, oder laſſe ſie beſtehen, — alles das kümmert ſie nicht. Sie erheben ihren Gehalt aus der Staatskaſſe und ſchreiben, ſchreiben, ſchreiben im ſtillen mit wohlverſchloſſenen Thüren verſehenen Büreau unbekannt, unbemerkt, ungerühmt und ziehen ihre Kinder wieder zugleich brauchbaren Schreibmaſchienen an." —

„Eine Maſchienerie (die militairiſche) ſah ich fallen 1806 den 14. October, vielleicht wird auch die Schreibmaſchinerie ihren 14. October haben! — —

Das iſt das Gebrechen des theuern Vaterlandes: Beamtenallgewalt und politiſche Nichtigkeit ſeiner ſelbſtſtändigen Bürger. Wie über die Krankheit, ſo iſt auch über das Heilmittel bei den Vaterlandsfreunden kein Zweifel: Oeffentlichkeit heißt es und **wahre** Vertretung! —

Und das iſt es eben, was der oſtpreußiſche Poſtulaten-Landtag ſeinem Könige offen und männlich ausſprach. Die Stände entſagen der veralteten Form die

ihnen nur einen Scheinantheil an den öffentlichen Angelegenheiten verstattet; im Bewußtsein der eigenen Reife wollen sie wahrhaft Theil haben am Leben des Staates — mitwissend und mitwirkend. Nicht um eine Garantie bloß ist's ihnen zu thun, sondern um Befriedigung eines tief gefühlten Bedürfnisses. Dem Könige vertraut das Volk; denn es weiß, daß er nur das Gute will. Nicht also den Ministern. Ob mit oder ohne Grund — allgemein ist im Lande die Meinung verbreitet, das sie der Oeffentlichkeit und dem politischen Fortschritte feind — mehr in dem Gehorsame der Beamten als in der Liebe selbstständiger Bürger die Stütze des Thrones suchen; man ist besorgt wegen ihrer Liebe für längst verjährte Institutionen, wegen ihrer Neigung zum Pietismus, der dem gesunden religiösen Sinne des Volkes nicht zusagt; man fürchtet Bevorzugung einer Provinz vor der andern, Ueberschätzung der eigenen Staatsweisheit und Intoleranz gegen Jeden, der (um die Worte eines preußischen Ministers zu brauchen) „der Maasstab seiner geringen Einsicht an die Befehle der von Gott eingesetzten Obrigkeit anzulegen sich erdreistet." Nur freie Publicität und Vertretung können über die Wahrheit oder Unwahrheit jener patriotischen Befürchtungen Aufschluß geben. Wenn die Bedürfnisse, Wünsche und Beschwerden des Volkes durch selbstständige Vertreter unmittelbar zum Throne gelangen, dann erst ist König und Volk sicher vor jener Beamten Eigenmacht, die Friedrich Wilhelm III. so treffend geschildert, dann erst wird Fürst und Volk Eins, und

Preußen die ſeiner Bildung angemeſſene Stelle im Geſammtvaterlande erhalten und behaupten. Geſtärkt durch das Vertrauen des conſtitutionellen Deutſchlands, wird es jeder feindlichen Macht gegenüber feſt und würdig daſtehen, — eine unbezwingliche Waffe gegen die hereindringende Barbarei des Nordens, ein Meduſenſchild gegen die Uebergriffe des Weſtens.

Das iſt es, was die oſtpreußiſchen Stände wollten und in ihren Denkſchriften — ſo deutlich es einem Könige gegenüber ziemte — auszuſprechen den Muth hatten. —

II.

Was berechtigte die Stände zu solchem Verlangen?

Das Bewußtsein eigener Mündigkeit und ihre am 22. Mai 1815 factisch und gesezlich erfolgte Mündigsprechung. —

Die Reife des Volks für eine Gesammtvertretung haben wir schon oben dargethan. Hier daher nur einige Worte über die historische Berechtigung.

Es ist oftmals ausgesprochen worden, Preußens Bestimmung sei die Früchte der französischen Revolution auf friedlichem Wege sich anzueignen. Im gleichen Sinne und mit größerem Rechte könnte man es Preußens Bestimmung nennen, dem deutschen Volke das, was es durch frühere Umwälzungen verloren hat, wiederzugeben: denn der Grundgedanke neuerer Repräsentativverfassung: kein Gesetz ohne Zustimmung der Volksvertreter! liegt schon baar und klar in dem altdeutschen Rechtssatze: „wo wir nicht mitrathen, wollen wir auch nicht mitthaten".

Die Geſchichte lehrt, daß die Preuſſen unter ihren Kurfürſten und unter Friedrich II. mehr als irgend ein anderer Stamm zur Auflöſung deutſcher Einheit beitrug; die Zukunft wird lehren, ob ſie für das Zerſtörte den deutſchen Brüdern einen geiſtigen Erſatz zu bieten beſtimmt ſind. —

Das Jahr 1807 zertrümmerte die preuſſiſche Monarchie. Der Gedanke, daß dazu eine einzige Schlacht — nicht ſo entſcheidend wie die bei Kunersdorf — hinreichte, mußte das Gemüth jedes Vaterlandsfreundes erſchüttern und ſeinen Blick auf die Gebrechen lenken, durch welche ſo unglaubliche Folgen möglich geworden. Da offenbarte ſich, was bisher dem Lande gefehlt und was allein es zu retten im Stande war. Mit dem Edelſten, was ihr verblieb, flüchtete die Monarchie zu ihrer Wiege, um neuverherrlicht wieder zu erſtehen.

In der Stadt, wo Kant die Welt erleuchtete, wo annoch ſeine Freunde, Männer von Tiefſinn und hoher Rechtlichkeit weilten, fand der unglückliche König jene erhabene Weltanſicht, welche die fürchterlichſten Bedrückungen nur als einen nothwendigen Uebergang betrachten läßt, — fand Stein jene edle Genoſſenſchaft, die ihm in der Wiedergeburt des Staates thatkräftig zur Seite ſtand. Fürſt und Volk — bisher von einander getrennt durch ein ſtehendes Soldaten- und Beamtenheer — mußten in gegenſeitiger Liebe vereint, der unterdrückte Nationalgeiſt belebt, die thätigſte Mitwirkung der freien Bürger in An-

ſpruch genommen werden. Große Reformen wurden damals mit Bedacht erwogen und mit Schnelligkeit ausgeführt. Durch das Geſetz vom 9. October 1807, betreffend den erleichterten Beſitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums wurden nicht nur die zeitherigen Feſſeln der Erbunterthänigkeit gelöſt, ſondern auch eine factiſche Gleichſtellung aller Stände bewirkt. — Die Städteordnung vom 19. November 1808 hob die jeden Gemeinſinn ertödtende Bevormundung der Communen auf und erklärte den Bürger für ſelbſtſtändig und mündig. — Das Geſetz vom 26. December 1808 wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-, Polizey- und Finanz-Behörden ſchärfte den Verwaltungsbeamten das Bewußtſein, daß „ſie ſelber Bürger ſind und bleiben, auch wenn ihnen Staatsämter vertraut worden; daß auf der Wohlfahrt ihrer Mitbürger nur die Wohlfahrt des Staats und des Regenten beruht.“ Auch landſtändiſche Repräſentanten ſollten „mit voller Stimme“ an den Regierungsgeſchäften Theil nehmen, „um den Geſchäftsbetrieb mehr zu beleben und durch ihre Sach- und Perſonen-Kenntniß zu vereinfachen. Sie ſollten ſich ſelber von der Rechtlichkeit und Ordnung der öffentlichen Staatsverwaltung näher überzeugen und dieſe Ueberzeugung in der Nation gleichfalls erwecken und befeſtigen.“ (ſ. Sammlung preuſſ. Geſ. und Verordng. v. 1806 bis 1810. Berlin 1822). Iſt gleich die hier ausgeſprochene Theilnahme landſtändiſcher Repräſentanten nicht in Ausführung gekommen, ſo lebt doch ihre Beſtimmung in dem Bewußtſein der Oſtpreußen fort:

die Regierung kann, was ſie Freiſinniges geweckt, unterdrücken, aber nicht ertödten.

Dieſe drei wichtigen, im Verlauf weniger Monate erlaſſenen Geſetze waren ganz dazu geeignet, eine tüchtige Nationalrepräſentation vorzubereiten, — eine Nationalrepräſentation, welche das Band zwiſchen Fürſten und Volk feſter knüpfen und dem zertrümmerten Vaterlande ſeine Bedeutſamkeit im europäiſchen Staatenbunde wiedererringen ſollte. Daß dies Stein's Abſicht geweſen, geht augenfällig aus dem Circularſchreiben *) hervor, welches er kurz vor ſeinem durch Napoleon gebotenen Abgange (Ende November 1808) an die oberſten Behörden der Preußiſchen Monarchie erließ. Folgende Stelle dieſes merkwürdigen Actenſtückes möge hier einen Platz finden:

„Eine allgemeine Nationalrepräſentation iſt erforderlich. Heilig war mir und bleibe das Recht und die Gewalt unſeres Königs. Aber damit dieſes Recht und dieſe unumſchränkte Gewalt das Gute wirken kann, was in ihr liegt, ſchien es mir nothwendig, der höchſten Gewalt ein Mittel zu geben, wodurch ſie die Wünſche des Volks kennen lernen und ihren Beſtimmungen Leben geben kann. Wenn dem Volke alle Theilnahme an den Operationen des Staats entzogen wird, kommt es bald dahin,

*) Der Entwurf zu dieſem ſogenannten Stein'ſchen Teſtament iſt von der Hand des jetzigen Oberpräſidenten v. Schön.

die Regierung theils gleichgültig, theils in Opposition mit sich zu betrachten. Daher der Widerstreit oder wenigstens Mangel bei Aufopferung für die Existenz des Staats. Wo Repräsentation des Volks unter uns bisher stattfand, war sie höchst unvollkommen eingerichtet. Mein Plan war daher:

> jeder active Staatsbürger, er besitze 100 Hufen oder eine, er treibe Landwirthschaft oder Fabrikation; er habe ein bürgerliches Gewerbe oder sei durch geistige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation.

Mehre mir eingereichte Plane sind von mir vorgelegt. Von der Ausführung oder Beseitigung eines Plans hängt Wohl und Wehe unseres Staats ab; denn auf diesem Wege allein kann der Nationalgeist erweckt und belebt werden." —

Auf demselben Wege, den Stein gebahnt, schritt Hardenberg wieder entschieden vor; er übertrug auf den ganzen Staat, was seinem Vorgänger nur für Ostpreußen und Litthauen zu thun verstattet war. In schneller Folge wurde dem Adel die Steuerfreiheit genommen (27. October 1810), die geistlichen Güter zur Tilgung der Staatsschuld eingezogen (30. October 1810), allgemeine Gewerbfreiheit statt des früheren Zunftzwanges eingeführt (2. November 1810) und durch das denkwürdige Gesetz vom 14. September 1811 (über Ablösbarkeit

der Frohnen) die Bauern zu freien Eigenthümern gemacht. Daß bei allen diesen Einrichtungen Hardenberg, ebenso wie sein Vorgänger, stets eine künftige Volksvertretung im Auge hatte, spricht das von ihm gegengezeichnete Finanz-Edict vom 27. October 1810 klar aus. In demselben sagt der König: „Wir behalten uns vor, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation, sowohl in den Provinzen als für das Ganze zu geben, deren Rath wir gern benutzen und in der wir unseren Unterthanen die Ueberzeugung fortwährend geben werden, daß der Zustand des Staats und der Finanzen sich bessere" u. s. w.

Und so wurde schon im Februar 1811 eine interimistische Volksrepräsentation in Berlin versammelt, unter deren Mitwirkung eine Reihe der freisinnigsten organischen Gesetze zu Stande kam. Hardenberg's am 23. Februar 1811 im Namen des Königs gehaltene Eröffnungsrede*) begann mit den Worten:

„Wie ein guter Vater von seinen Kindern, fordert der König von seinen treuen Unterthanen nicht bloß Gehorsam, er wünscht Ueberzeugung bei ihnen hervor zu bringen, daß seine Verfügungen nur ihr wahres Wohl bezielen; — er will seine Anordnungen

*) Eine Stelle aus dieser denkwürdigen Rede, die Unzulänglichkeit der Provinzialstände mit blos berathender Stimme betreffend, haben wir schon oben angeführt. —

lieber hierauf begründet ſehen, als auf ſeine
Willen" u. ſ. w. —

Nach Beendigung der Arbeiten (im September d. J.
ſprach im Namen ſämmtlicher Deputirten Graf v. Hen
kel-Donnersmark:

„Je wichtiger die Gegenſtände ſind, die jetzt entſchie
den wurden, um ſo dankbarer erkennen wir die Gnade
mit welcher Se. Majeſtät durch **Gewährung** eine
Nationalrepräſentation uns bewieſen haben" u. ſ. w

So wurde Preußen durch ſein Geſchick ſelbſt au
die Bahn conſtitutioneller Entwickelung gedrängt
der Erfolg ward durch die Geſchichte der nächſten Jahr
in ſeiner vollen ſittlichen Kraft dargethan. Als die Stund
des Schickſals ſchlug, ſtand Oſtpreußen mit ſeinem Tu
gendbunde, ſeiner Landwehr gewaffnet und gerüſtet da
es erhob ſich zuerſt, es erhob ſich in froher Begeiſterung
das gekränkte Königshaus zu rächen und das Fremdenjoc
vom Vaterlande abzuwälzen. Fürſt und Volk ward wie
der Eins, wie in jenen gewaltigen Urzeiten, der altger
maniſche Geiſt erwachte und — die ungerechte Macht fan
ihren Untergang.

Nach der Siegesfreude hoffte vor allem Preußen ei
ner ſchönen Zukunft entgegen zu gehen. Unter den Fürſte
Deutſchlands hatte Friedrich Wilhelm allein Alles ſeiner
Volke und dieſes wiederum ihm ſeine nationale Selbſt
ſtändigkeit, die Bedingung jeder weitern Fortbildung, z

verdanken. Vor allen Staaten Deutschlands war Preußen in seiner inneren Entwickelung am weitesten vorgeschritten, vor allen Staaten Deutschlands stellte Preußen auf dem Wiener Congresse die freisinnigsten Anträge und drang am eifrigsten auf Volksrepräsentation. In dem am 13. September 1814 dem Fürsten Metternich von Hardenberg mittgetheilten Entwurfe einer deutschen Verfassung heißt es (Art. 7.) von den Landständen: „ihre Befugnisse sollen zugleich sein ein näher zu bestimmender Antheil an der Gesetzgebung, Verwilligung der Landesabgaben, Vertretung der Verfassung bei den Landesherrn und bei dem Bunde" (!). —

Und dieses Wort ward in Preußen zur That. Friedrich Wilhelm der Gerechte, eingedenk seines Versprechens von 1810, eingedenk der Versammlung interemistischer Repräsentanten von 1811, gab

unterm 22. Mai 1815 die allbekannte Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volks.

Sie lautet:

§. 1. Es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden.

§. 2. Zu diesem Zwecke sind die Provinzialstände u. s. w.

§. 3. Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landesrepräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll.

§. 4. Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesezgebung ——, mit Einschluß der Besteuerung.

§. 5. Es ist ohne Zeitverlust eine Comission in Berlin niederzusetzen, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen bestehen soll.

§. 6. Diese Commission soll sich beschäftigen:

a) mit der Organisation der Provinzialstände;

b) mit der Organisation der Landesrepräsentanten;

c) mit der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde nach den aufgestellten Grundsätzen. —

§. 7. Sie soll den 1. September d. Jahres zusammentreten.

Man beachte es wohl! nicht ein bloßes Versprechen liegt uns hier vor, sondern ein nicht umzudeutentes Königswort, — ein **Gesez**. —

Auf den 22. Mai 1815 folgen trübe Jahre, über welche wir so schnell als möglich hinwegeilen. Im Ministerio entstand — man sagt, das Oestrereich seine Besorgniß vor zu kräftiger Geistesbewegung geltend machte — eine Reactionspartheі; die Deputirten, welche sich am 1. September in Berlin versammeln sollten, wurden nicht einberufen; das Verfassungswerk ruhte trotz der dem Bundestage übergebenen Note v. 5. Febr. 1818, und die von Görres überreichte Mahn-Adresse der rheinischen Landschaft (12. Januar 1818) ward bei Hofe sehr miß

fällig aufgenommen. Durch die Cabinets-Ord. v. 31. März 1817 (Einsetzung des Staatsraths) wurde die Entwerfung einer Verfassungsurkunde befohlen, dieselbe aber — im Widerstreit mit dem §. 5 des Edicts v. 22. Mai — nur Staatsbeamten übertragen. Im Juli 1819 vollendet, blieb sie ununterzeichnet in der Staats-Canzlei; statt der allgemeinen erwarteten Bekanntmachung erfolgten polizeiliche Verhaftungen, Inquisitionen wegen demagogischer „Umtriebe" und — die Karlsbader Beschlüsse; Censur-Edicte unterdrückten die öffentliche Stimme und das freiere Wort verhallte in Gefängnissen. —

Erst 1823 — acht Jahre nach der Verordnung über die „ohne Zeitverlust" zu bildende Volksrepräsentation — erschien das Gesez über Errichtung der Provinzialstände; Reichsstände wurden darin als bevorstehend angekündet. Siebenzehn neue Jahre verflossen, — die Provinzialstände warteten vergebens auf ihre gesezliche Ergänzung: die Reichsstände. Stimmen des Mißbehagens über büreaukratische Erstarrung wurden indessen laut, und der westphälische Landtag erinnerte (i. J. 1830) einstimmig, an das unvollendete Verfassungswerk; — die reichsständische Versammlung unterblieb nach wie vor. Das Edict v. 17. Januar 1820 hatte die Staatsschuld wie jede künftige Anleihe „unter die Garantie der Reichsstände" gestellt; — Die garantirenden Reichsstände aber existirten und existiren noch immer — nur allein in der Gesezsammlung und in der Hoffnung des preußischen Volkes.

Und diese Hoffnung des preußischen Volkes auszusprechen, — wer war mehr dazu geeignet als der Königsberger-Huldigungslandtag?! Von seinem Könige aufgefordert, nach altherkömmlichem Brauche „die Bestätigung etwa noch bestehender Privilegien in Antrag zu bringen," beschloß der Landtag mit 87 Stimmen gegen 5, die Verfassungsrechte zu wahren und Sr. Maj. an die bereits durch das Edict v. 22. Mai 1815 gesezlich gewährte, aber factisch noch immer nicht ins Leben getretene Volksrepräsentation zu erinnern. Ostpreußen arm und wenig beachtet, noch wund von jenen unglücklichen Kriegsjahren hat nicht seine Leiden geklagt, vielmehr seine Noth anständig verhüllend die Sache des gesammten Vaterlandes in freier, männlich-loyaler Rede geführt. Seit drei Jahrzehnten deuten Preußens Geschichte und Preußens-Gesetzgebung gleich unabweisbar auf die Nothwendigkeit einer Volksvertretung hin; nur durch sie kann der Beamten-Willkür Einhalt geschehn, nur durch sie kann des Volkes Stimme zum Throne gelangen und zwischen Regierung und Regierten das Vertrauen wieder hergestellt werden, welches allein bei künftigen politischen Stürmen (und schon ziehen die Wolken dicht zusammen) das Land vor dem Schicksale des Jahres 1807 zu schützen vermag. Nicht bloß berechtigt war der Huldigungslandtag zu solcher Mahnung, er erfüllte dadurch eine Pflicht gegen das Vaterland und gegen den König. —

III.

Welcher Bescheid ward den Ständen?

Anerkennung ihrer treuen Gesinnung, Abweisung der gestellten Anträge und tröstende Hindeutung auf einen künftigen unbestimmten Ersatz.

Der Landtagsabschied vom 9. September 1840 besagt, Friedrich Wilhelm III.

habe wegen der Ereignisse, die er bald nach Erlaß der Verordnung vom 22. Mai 1815 in andern Ländern wahrnahm, die Deutung, welche mit seinen Worten verbunden wurde, in reifliche Ueberlegung gezogen. Von den herrschenden Begriffen sogenannter allgemeiner Volksvertretung sich fern haltend, habe er den auf geschichtlicher Entwickelung beruhenden, der deutschen Volksthümlichkeit entsprechenden Weg eingeschlagen und seinem Lande die Provinzialverfassung verliehen. Dieses Werk solle auch in Zukunft treu gepflegt und einer ersprießlicheren Entwickelung entgegengeführt werden. —

1. Insofern „die bald nach der Verordnung vom 22. Mai 1815 wahrgenommenen Ereignisse" in dem Land-

tagsabschiede nicht näher bezeichnet worden, dürfte auch jedes Urtheil über die Bedeutsamkeit derselben hier unzulässig erscheinen. Vorgänge in den deutschen Kammern können wohl schwerlich gemeint sein. Die seit dem ersten Pariser Frieden zunehmende Unzufriedenheit Deutschlands wollen wir zwar — zur Ehre unseres Volkscharakters — keineswegs in Abrede stellen. Wenn aber auch in Folge derselben sich hie und da Irrungen zwischen Fürsten und Ständen erhoben, so geschah dies doch weder in so kurzen Zwischenräumen noch in solcher Ausdehnung, daß man darauf eine Rechtsverweigerung gründen konnte. „Wir", — sagt Herr v. Gagern —, „wir Edelleute haben einiges Recht, die deutschen Repräsentativverfassungen anzuklagen, die Fürsten nicht, nicht ohne Undank. In München, Karlsruhe, Stuttgart ist man ihnen mit Liebe nicht nur, sondern mit Enthusiasmus entgegengekommen. Mit diesem Enthusiasmus hat man die Civilisten behandelt. So wenig — ein englisches Parlament nach den Redensarten des Lord Cochrane oder Sir Francis Burdett zu beurtheilen ist, so wenig unsere Kammer nach dieser oder jener isolirten Aeußerung. Die so urtheilen, haben nicht den entferntesten Begriff von unseren frühern landständischen Verhandlungen, so oft voll Sinn, Nachdruck und Vaterlandsliebe."

Allein die Untersuchung, welche Ereignisse gemeint seien, ist auch unnöthig, da sie Preußen wieder bis zum 1. September 1815 (dem Termine der einzuberufen-

den Reichsſtände) noch ſpäter betrafen. Welchen Mißbrauch auch immerhin „in andern Ländern" das Repräſentativſyſtem erfahren, in Preußen war die Regierung zu weit vorgeſchritten, um die Stimme freier Diskuſſion zu ſcheuen, in Preußen war der König von der Treue ſeines Volkes zu feſt überzeugt, um durch irgend welche Befürchtung ſich von der Erfüllung ſeines Verſprechens abhalten zu laſſen. —

2. Schwieriger noch iſt die Aufgabe, „die Mißdeutung, welche mit den königlichen Worten verbunden wurde", nachzuweiſen. Oeffentliche Mißdeutung durch die Preſſe iſt uns nicht bekannt, eben ſo wenig eine berichtigende Erklärung die von Seiten des Staatsoberhaupts gegen ſolchen Frevel nöthig geworden. Wo überhaupt mit dem Worte zugleich die Sache ſo ſcharf und beſtimmt gegeben iſt, wie in §. 3 und 4 des genannten Edicts:

— „Aus den Provinzialſtänden wird die Verſammlung der Landesrepräſentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben ſoll und deren Wirkſamkeit ſich auf die Berathung über alle Gegenſtände der Geſetzgebung u. ſ. w. erſtreckt" —;

da muß wohl jede Deutung — ſie mag ein Mehr oder Weniger erzielen — nothwendig fortfallen. Den einzig möglichen Sinn jener Worte findet man wiederholentlich in dem Finanz-Edict vom 17. Januar 1820, in der Verordnung über die zu errichtenden Provinzialſtände (v.

5. Juni 1823) und in vielen nachfolgenden Gesezen ausgedrückt; zum deutlichen Beweise, daß der gewissenhafte König durch Anordnung der Provinzialstände sich keineswegs seines unter den dringlichsten Umständen gegebenen Versprechens entbunden glaubte.

„Ein König sagt nicht, wie gemeine Menschen,
Verlegen zu, daß er den Bittenden
Auf einen Augenblick entferne; noch
Verspricht er auf den Fall, den er nicht hofft: —
Dann fühlt er erst die Höhe seiner Würde,
Wenn er den Harrenden beglücken kann." —

Und in eben demselben nicht umzudeutenden Sinne hat der ostpreußische Huldigungslandtag das Edict vom 22. Mai 1815 verstanden, indem er so bescheiden als klar darauf antrug, den Provinzialständen ihre gesezmäßige Bestimmung zu geben, d. i. die Versammlung der „Landesrepräsentanten" aus ihnen erwählen zu lassen.

3. Unzweifelhaft ist's, daß das Institut der Provinzialstände sowohl „auf geschichtlicher Entwickelung beruht, als auch der deutschen Volksthümlichkeit entspricht." Die Geschichte lehrt, daß die früheren Stände sehr ausgedehnte Freiheiten, wie das volle Recht der Steuerverwilligung, besaßen und in Preußen sogar (kurfürstliche Assecuration vom 12. März 1663) über Krieg und Frieden entschieden. Die früheren deutschen Landtage, — lehrt gleichfalls die Geschichte, — hatten die Aufgabe,

beſondere Rechte und Privilegien geſchloſſener Stände zu vertheidigen; die daſelbſt zwiſchen Fürſten und Ständen gepflogenen Verhandlungen glichen (wie Bülau es treffend ausdrückt) „einem Congreſſe zweier Mächte, die über ihre collidirenden Intereſſen einen Vergleich ſchließen.“ Daß aber jene Stände für ein allgemeineres Volksintereſſe, für die heilige Unantaſtbarkeit des Vaterlands und eine glorreiche Einheit deſſelben aufgetreten, davon ſind die Beiſpiele zu zählen. Zur Zeit wird wohl weder Fürſt noch Volk eine Entwickelung erſprießlich finden, welche den jetzigen Ständen die Bedeutung und Wirkſamkeit ihrer Vorgänger ertheilte. Will man nun einmal nicht anders als mit rückwärts gewendetem Blicke vorſchreiten, ſo vergeſſe man doch nicht, daß in Deutſchland

das Princip „allgemeiner Volksvertretung“

bei weitem älter und volksthümlicher iſt, als das der Land-Standſchaft.*) — Freiheit der Gemeinde, Verantwortlichkeit der von derſelben erkorenen Obrigkeit und eine auf Gleichheit der Gemeinderechte beruhende (nicht oc-

*) Hiſtoriſche Zeugen deſſen ſind Moeser, Zachariae, Welcker, Mittermaier, Feuerbach u. v. A. — Tamdiu Germania vincitur! ſo klagt Tacitus über die ſtets erfolgloſen Triumpfe der Römer. Tamdiu Germania vincitur! wie den Römern wird es allen Feinden germaniſcher Freiheit ergehen. —

troyirte) Volksrepräsentation findet man bei den Deutschen und überall wo Deutsche hingekommen, lange vor der Entstehung des Feudalwesens. Werden wir auf die Vergangenheit hingewiesen, so wollen wir uns lieber auf die freie deutsche Eiche stützen, als den historischen Wurzeln mittelalterlichen Feudalität nachgraben. —

4. Der Reichsstände erwähnt der Landtagsabschied gar nicht, verspricht aber dafür eine „ersprießlichere Entwickelung der Provinzialverfassung." — Zu der Weisheit des neuen Regenten herrscht gewiß das unbedingteste Zutrauen, aber es liegt nicht in der Macht eines Einzigen, Institutionen, die sich bereits überlebt haben, ihre zukünftige Entwickelung vorzuschreiben. Erwägt man die jüngsten Standeserhöhungen und die darin liegende Suggestion zu Majoratsstiftungen, so könnte man die Absicht einer Pairieschöpfung nach englischem Vorbilde vermuthen, — eine Schöpfung, die gerade in Preußen auf unübersteigliche Hindernisse stoßen und ein ganz fremdartiges Element in das unaristokratische Institut der Provinzial-Landtage bringen würde. — Preußen, von drei Großmächten eingeschlossen, kann mit seinen 14 Millionen und seiner allgemeinen Wahrhaftigkeit überall hin den Ausschlag geben, und empfängt nur dieser Stellung wegen das Compliment der Ebenmächtigkeit. Wie aber, wenn es für sich allein steht? Seine Volkseinheit ist bis jetzt mehr mechanisch als organisch gewesen; denn nicht von jeder der acht Provinzen kann mit Gewißheit ausge-

ſagt werden, daß ſie, — durch außerordentliche Ereigniſſe vom Ganzen getrennt — ſich als ein von ſeinem Körper losgeriſſenes Glied empfinden würde; eine ſolche Gliederung giebt es bei uns von Saarlouis bis Memel nicht. Jede einſeitige Ausbildung der Provinzial-Verfaſſung ohne Reichsſtände wäre daher eine Gefahr für die Zukunft; ſtatt eines organiſch gegliederten Staates würden wir nach wie vor ein Aggregat von Provinzen ausmachen, deren jede nur ihr Sonderintereſſe im Auge hätte; an unſerm theuern Vaterlande würde ſich im Kleinen wiederholen, was wir im Großen an Deutſchland erfahren. Untergang der Einheit, mit ihr Verluſt der bürgerlichen Freiheit und ausländiſche Unterjochung. — — Wir für unſer Theil kennen nur Eine erſprießliche und volksthümliche Entwickelung der zeitigen Provinzialſtände, — die durch Königswort und Geſez verbürgte Entwickelung zu **Reichsſtänden.** — —

Die Unbeſtimmtheit des königlichen Beſcheides mußte nothwendig mehrfache Deutung veranlaſſen: einige fanden darin eine abweiſende „Berichtigung der in der ſtändiſchen Denkſchrift ausgeſprochenen Anſichten; die meiſten aber, die geiſt- und gemüthvollen Worte des Königs für eine — nur noch nicht deutlich ausgedrückte Gewährung haltend, gaben ſich einem patriotiſchen Enthuſiasmus hin, wie er, „in der Geſchichte unſerer Landtage nicht nachzuweiſen iſt.“ Dadurch wurde die erläuternde Cabinets-Ordre vom 4. October 1840 erforderlich. In Folge eines

Berichtes des Miniſters v. Rochow erklärt ſich darin der König gegen die Mißdeutung, welche ſeinen ſchriftlichen und mündlichen Aeußerungen eine „Zuſtimmung zu dem in der Denkſchrift enthaltenen Antrage auf Entwikkelung der Landesverfaſſung im Sinne der Verordnung vom 22. Mai 1815" unterläge. — Friedrich Wilhelm IV. ehrt das freie Wort und achtet auch die ihm entgegenſtehende Anſicht, wenn ſie in beſcheidener Weiſe ſich kund giebt. Unumwunden geſtehen wir daher, daß die an den Miniſter v. Rochow gerichtete Cab.-Ordre an vielen Orten den traurigſten Eindruck machte, jenen vorgreifenden Enthuſiasmus dämpfte und manche ſchöne bürgerliche Hoffnung zerſtörte.

Iſt nun aber — und dieſe Frage muß uns hier beſonders intereſſiren — iſt durch den Landtagsabſchied und durch den berichtigenden Commentar v. 4. October. 1840.

Das Edict v. 22. Mai 1815 aufgehoben, oder beſteht es nach wie vor in ſeiner vollen geſezlichen Geltung?

1. Es iſt ſchon dargethan worden, daß das genannte Edict nicht vereinzelt daſtehe, vielmehr inden mit dem Staate vorgenommenen Veränderungen wurzelnd ſich mit vielfachen Zweigen in die ganze nachfolgende Geſezgebung verbreite. Nicht ohne Zerſtörung dieſer Wurzeln und Zweige könnte es aufgehoben werden, wenn anders nicht eine Rechtsungewißheit, wie bereits ein anderer deutſcher Staat ſie beklagt, entſtehen ſoll. Um

ſchon mehrmals Geſagtes nicht von neuem zu wiederholen, gedenken wir hier nur des Staatsſchulden-Edicts vom 17. Januar 1820, in welchem die Staatsſchuld und alle künftigen Anleihen unter „Garantie der Reichsſtände" geſtellt werden. Wie ſollte zur Zeit gemeinſamer Noth der Staat, ſo lange er der Reichsſtände entbehrt, ohne Umgehung des Geſezes eine neue Anleihe machen? Wahrlich! die Staatsgläubiger würden, bräche früh oder ſpät ein Krieg aus, deſſen Chancen doch nicht zu beſtimmen ſind, durch das Edict v. 17. Januar eine noch geringere Garantie haben, als in den Jahren 180⅘, an den in der Berliner Bank deponirten Wittwen- und Waiſengeldern. —

2. Was aber bei Entſcheidung der Frage noch von größerm Gewicht iſt, auch an der erforderlichen Rechtsform würde es einer derartigen Aufhebung des Geſezes v. 22. Mai 1815 gebrechen.

„Alle Menſchen," — ſagt Juſtus Möſer der rechtseifrige advocatus patriae, — „alle Menſchen können irren, der König wie der Philoſoph, und letztere vielleicht am erſten, da ſie beide zu hoch ſtehen und von der Menge der Sachen, die vor ihren Augen ſchweben, keine einzige vollkommen ruhig und genau betrachten können. Dieſerwegen haben es ſich alle Nationen zur Grundfeſte ihrer Freiheit und ihres Eigenthums gemacht, daß dasjenige was ein Menſch für Recht oder Wahrheit erkennt,

„nie eher als Recht gelten solle, bevor es nicht das Siegel der Form erhalten". —

Nun bestimmt aber das allgemeine preuß. Landrecht Einleitung.

§. 59. Gesetze behalten so lange ihre Kraft, bis sie von dem Gesetzgeber ausdrücklich wird aufgehoben werden.

§. 60. So wenig durch Gewohnheiten, Meinungen der Rechtslehrer oder durch die in einzelnen Fällen ergangenen Verordnungen neue Gesetze eingeführt werden können, ebensowenig können schon vorhandene Gesetze auf dergl. Art wieder aufgehoben werden.

§. 61. Statuten und Provinzialgesetze werden durch neuere allgemeine Gesetze nicht aufgehoben, wenn nicht in letzteren die Aufhebung der ersteren deutlich verordnet ist. —

Da diese zur Aufhebung eines Gesetzes erforderlichen Bedingungen — das Siegel der Rechtsform — dem Landtagsabschiede, wie der Cab. Ordre v. 4. October abgehen; so folgt daraus, daß der König dadurch keineswegs das Edict v. 22. Mai 1815 zurückzunehmen gewillt war. Es besteht dasselbe nach wie vor in seiner vollen gesetzlichen Kraft und die Befugniß, ja die Pflicht der Stände, auf die Vollziehung desselben zu beharren, ist

außer Zweifel geſtellt. Die vierte Frage erledigt ſich dadurch von ſelbſt. —

IV.

Was bleibt der Ständeverſammlung zu thun übrig?

Das, was ſie bisher als Gunſt erbeten, nunmehr als erwieſenes Recht in Anſpruch zu nehmen. —

Der Stamm, welcher Erbe hat an dem Hauſe Isais, hat zuerſt geſprochen, — und nicht werden die übrigen ſich zu ihren Hütten heben. —

Königsberg, am Krönungstage 1841.

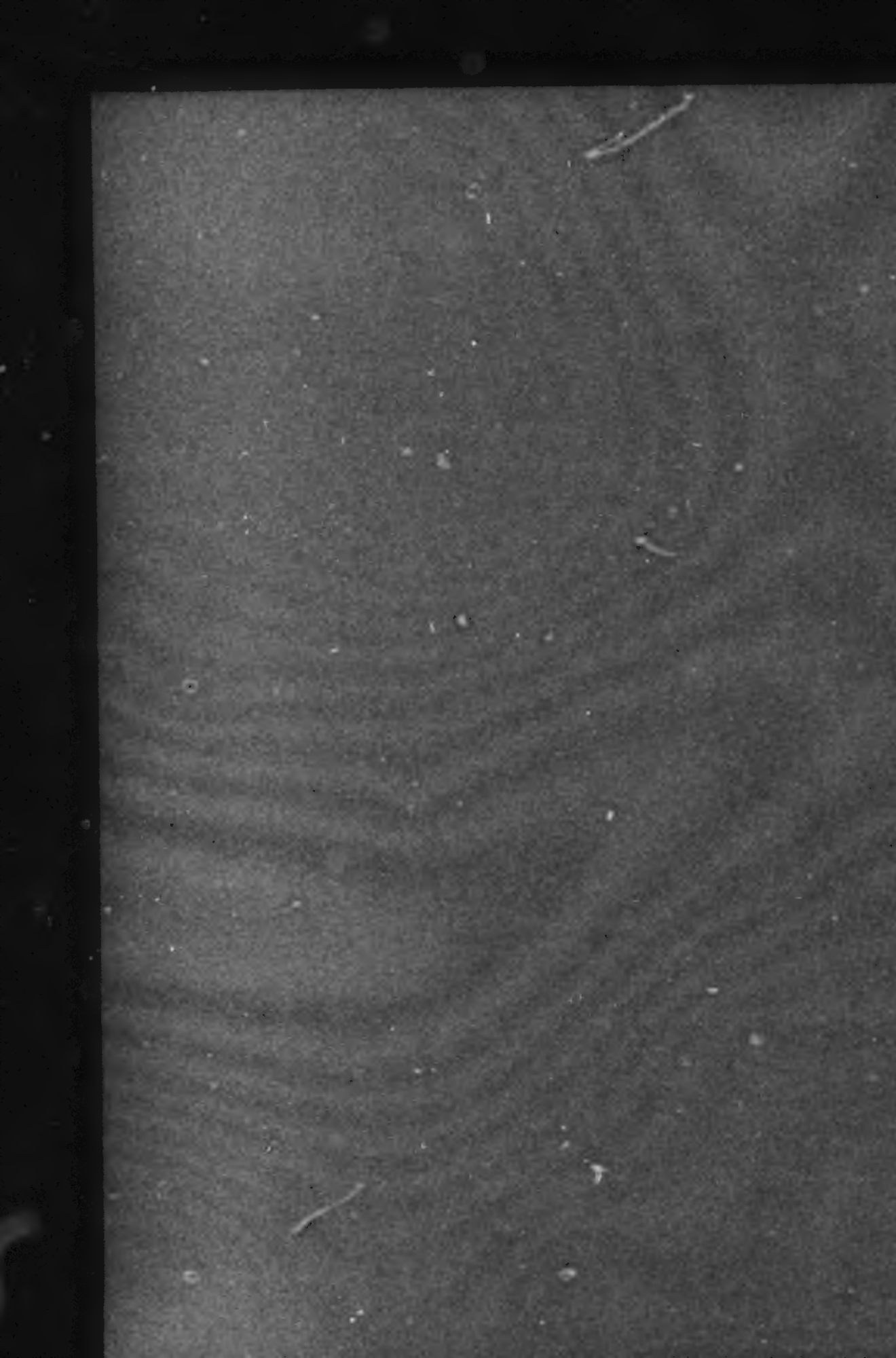

Meine

Rechtfertigung

wider

die gegen mich erhobene

Anschuldigung des Hochverraths, der Majestätsbeleidigung und des frechen unehrerbietigen Tadels der Landesgesetze.

Von

Dr. Jacoby.

Zürich und Winterthur,

Druck und Verlag des literarischen Comptoirs.

1842.

Die gegen mich wegen Abfaſſung und Verbreitung der Schrift: „Vier Fragen, beantwortet von einem Oſtpreußen," erhobene Anklage habe ich in den Verhören ſo ausführlich widerlegt, daß hier nur einiges Allgemeine zur Ergänzung hinzuzufügen noththut.

Zweck der Schrift.

Der Zweck meiner Schrift iſt dem unbefangenen Leſer offenbar.

Ohne politiſche Bildung bleibt die geiſtige und ſittliche Erziehung wie des einzelnen Menſchen ſo auch des Volkes unvollendet; ſie iſt wie der Schlußſtein an einem Gewölbe: die Stärke des Ganzen beruht darauf.

Es gibt keinen andern Weg zur politiſchen Bildung, als — Betheiligung an dem Staatsleben. —

Die Wahrheit dieſer beiden Sätze erkennt jedes Volk, ſobald es zu freierem Bewußtſeyn erwacht: das Bedürfniß nach bürgerlicher Selbſtthätigkeit gibt ſich dann — mehr oder minder entſchieden, aber raſtlos kund, bis es in entſprechenden Inſtitutionen Befriedigung findet. —

So auch im preußiſchen Vaterlande. Fünf und zwanzig Jahre hatte das Volk auf Erfüllung des — Reichsſtände verheißenden Geſetzes gewartet, — ſchweigend, denn es hoffte die Erfüllung von oben. Tauſend Geſetze waren indeß ſpurlos an ihm vorübergegangen, dieſes Eine hatte es treulich im Gedächtniß bewahrt. Der Antrag des Huldigungslandtags gab davon Zeugniß. Nicht bloß bei den — durch die Stände vertretenen Grundbeſitzern, bei faſt allen gebildeten Preußen fand die beſcheiden mahnende Bitte freudigen Wiederhall. Dieſe — von

Einzelnen bestrittene — Thatsache öffentlich auszusprechen, ihre Bedeutsamkeit wiederholt einem erhabenen Fürsten ans Herz zu legen, dadurch dem Vaterlande und seinem Könige zu nützen — war der alleinige Zweck, den ich bei Abfassung meiner Schrift vor Augen hatte. —

Die hier geäußerte staatssittliche Ansicht, von deren Richtigkeit ich nach wie vor überzeugt bin, — wäre sie selbst eine irrige, würde doch keinen Grund zum Tadel, geschweige denn zu einem Verdammungsurtheile abgeben. Nicht politischen Widersachern stehe ich gegenüber, sondern Richtern, deren Entscheidung lediglich durch Thatsachen bestimmt werden darf: kein Richter hat das Recht, seine politische Ansicht zum strafenden Gesetze zu erheben. —

Plan der Schrift.

Dem eben angedeuteten Zwecke entspricht der Plan meiner Schrift. Im ersten Abschnitte wird der geringe Antheil der selbstständigen Bürger an den Staatsangelegenheiten, so wie die vernunftgemäße (auf dem Culturgrade basirte) Berechtigung zu ausgedehnterer Theilnahme erörtert. Der zweite Abschnitt liefert den Nachweis geschichtlicher Berechtigung, — erinnert an jene Zeit allgemeiner Noth, in welcher das Volk sich nicht nur einer größeren Betheiligung an dem Gemeinwesen würdig gezeigt, sondern solches auch aufs Feierlichste von oben her anerkannt worden. Durch die Beantwortung der dritten Frage wird das formale juridische Recht, die weder durch den Landtagsabschied noch durch die Cabinets-Ordre vom 4. October erfolgte Aufhebung früherer Gesetze und Versprechen dargethan. Der vierte und letzte Abschnitt endlich spricht die Erwartung aus, daß die preußischen Stände den Antrag des Huldigungslandtags — also motivirt — wiederholen, und die Stände der anderen Provinzen diesem Antrage freudig beistimmen werden. — —

Die Anklage im Allgemeinen.

Und was hat die Anklage hieraus gemacht? —

Die Schrift bezeichnet sie als ein freches Libell, den Verfasser als einen Volksaufwiegler; sie sieht in dem ersten Abschnitte nichts weiter als „Zeitungsweisheit“ und eine — „aus unwürdiger Taktik entsprungene, böswillige Entstellung der Landesverfassung;“ im dritten Abschnitte findet sie Majestätsbeleidigung und im vierten — Hochverrath! Nur die Beantwortung der zweiten Frage bleibt ungerügt; natürlich! die Thatsachen der Geschichte lassen sich nicht wegläugnen und ihre Lehren sprechen so augenfällig zu meinen Gunsten, daß selbst die geschickteste Sophistik sie nicht als Waffe gegen mich zu benutzen im Stande wäre. —

In der Vertheidigung werde ich die Ordnung der mir gemachten Vorwürfe umkehren: die Anklage auf Hochverrath und Majestätsbeleidigung — als die minder wichtige — zuerst beseitigen und dann zu der Hauptbeschuldigung, daß meine Schrift „durch frechen Tadel der Landesgesetze Unzufriedenheit und Mißvergnügen errege,“ — übergehen. —

Minder wichtig nenne ich die Anklage auf Hochverrath und Majestätsbeleidigung nur insofern, als es dem Denuncianten selbst kaum entgangen sein kann, auf wie schwachen Stützen dieser Theil seiner Arbeit ruhe. Mehr zur Charakteristik der Anklage, als zu meiner Vertheidigung gehe ich auf die Erörterung dieser Vorwürfe ein. —

Anklage auf Hochverrath.

Der §. 92., Tit. 20., Thl. II. des Allgemeinen Landrechts lautet:

> „Ein Unternehmen, welches auf gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staats, oder gegen das Leben oder die Freiheit seines Oberhaupts abzielt, ist Hochverrath;“ und

§. 93. „Wer sich dessen schuldig macht, soll nach Verhältniß seiner Bosheit und des angerichteten Schadens, mit der härtesten und schrecklichsten Leibes- und Lebensstrafe hingerichtet werden." —

Schon die Zusammenstellung mit dem Königsmorde und die angedrohte Todesstrafe deuten darauf hin, daß der Gesetzgeber bei den Worten:

„Unternehmen, welches auf gewaltsame Umwälzung der Staatsverfassung abzielt," —

schwerlich an ein bloßes Preßvergehen gedacht hat. „Die Jurisprudenz," — sagt Zachariä, indem er von der „schauderhaften Ausdehnung" des Begriffs: Hochverrath spricht, — „die Jurisprudenz sollte wohl bedenken, welcher Verantwortung sie sich „aussetzt, sie mag die angeregten Maßregeln zugleich gutheißen „oder nicht gutheißen, weil sie entweder zu ärgerem Unheil die „Losung giebt, oder das schwerste aller Verbrechen zu unverdienter Ehre bringt." —

Die Anwendung des obigen Strafgesetzes auf mich soll nach der Meinung des Denuncianten

1) durch den Rath, welchen meine Schrift den Ständen ertheilt: „das, was sie bisher als Gunst erbeten, nunmehr als erwiesenes Recht in Anspruch zu nehmen," — und

2) durch das Bibelcitat:

„der Stamm, welcher Erbe hat an dem Hause Isais hat zuerst gesprochen, — und nicht werden die übrigen sich zu ihren Hütten heben;" —

gerechtfertigt werden. Offenbar wolle ich „einen Zweck durchsetzen, der nicht nur den bestehenden Gesetzen, sondern auch „den deutlich ausgesprochenen Absichten des Königs widerspreche;" ich suche die preußischen Stände zu einem „verfassungswidrigen Schritte zu verleiten," fordere das Volk und dessen Vertreter offen zum Widerstande gegen die bestehende Regierung auf,"

und ſchließe endlich mit der hochverrätheriſchen „Drohung des „Abfalls der Provinzen.“ — —

Was in den hier citirten Worten der Anklage wahr iſt, iſt nicht ſtraffällig, und was ſtraffällig nicht wahr.

Einen — „den Anſichten des Königs widerſprechenden“ Zweck verfolgen, iſt keine ſtraffällige Handlung. Den Geſetzen muß der Unterthan Gehorſam leiſten; des Königs Anſichten und Abſichten aber unbedingt adoptiren, ſie allein als die richtigen gelten laſſen, mag — Höflingstugend ſein, ſicherlich aber nicht Bürgertugend. Es beſteht keine Zwangspflicht, die mir befiehlt, der politiſchen Meinung zu huldigen, zu welcher ſich der König und ſeine Räthe bekennen; die entgegengeſetzte vertheidigen kann daher — weil keine Verletzung einer Zwangspflicht — weder Hochverrath noch überhaupt ein Unrecht ſein. Zu welchen traurigen Conſequenzen würde es führen, wenn die bekannte Anſicht eines Miniſters, derzufolge jedes Selbſturtheil des Unterthans — dem Ungehorſame gleichzuſtellen iſt, — die allgemeine würde! Es könnte dann z. B., — nachdem der König in dem Rheiniſchen Landtagsabſchiede ſich ausdrücklich dahin erklärt hat, daß

> der Artikel 2. des Cenſuredikts vom 18. Oktober 1819 einer freimüthigen, aber anſtändigen und wohlmeinenden Publicität hinreichenden Spielraum gewähre, —“

Niemand in Preußen mehr den Wunſch einer Cenſurmilderung äußern, ohne dadurch ſich des Hochverraths ſchuldig zu machen; ja ich ſelber würde die in meiner Schrift vorkommenden Aeußerungen über Cenſur nicht vor dem Richterſtuhle zu vertreten im Stande ſein, ohne das mir angeſchuldigte Verbrechen hier fortzuſetzen! —

Allein nicht bloß den Abſichten des Königs, auch „den beſtehenden Geſetzen“ ſoll der Zweck meiner Schrift widerſprechen. „Verfaſſungswidrig“ nennt die Anklage den Schritt, zu welchem ich die preußiſchen Stände „verleiten“ wollte, weil

ihnen „nach der Verordnung vom 5. Juni 1823 nur die Befugniß zur Bitte zustehe.“ — Ich habe offen und wahr meinen Zweck ausgesprochen und kenne kein in Preußen bestehendes Gesetz, dem derselbe widerspräche. Wenn die Verordnung vom 5. Juni 1823 den Ständen allerdings nur zu bitten verstattet, ist ihnen doch nach dem Gesetze vom 1. Juli desselben Jahres (§ 50) auch die „Erneuerung einmal zurückgewiesener Anträge,“ so oft sie neue Gründe dafür anzugeben haben, unverwahrt. Daß ich aber mit meinem publicistischen Rathe:

„Das was sie bisher als Gunst erbeten, nunmehr als erwiesenes Recht in Anspruch zu nehmen,“ —

nichts weiter beabsichtigte als eine durch neue Rechtsgründe unterstützte Wiederholung des früheren Antrags auf Reichsstände, ist in dem Protocolle des ersten und zweiten Verhörs zur Gnüge dargethan (s. fol. 36 und 256 seq. der Acten Vol. I). Was immer auch der Verfasser der Anklage dagegen haben mag, ein solcher „Schritt“ wäre ebenso wenig „verfassungswidrig“ gewesen, als der Rath dazu straffällig. „Könne man ja,“ — so begannen schon im Jahre 1713 die preußischen Stände ihre Verhandlungen, — „könne man ja dem allmächtigen Gott „seine Verheißungen vorhalten, der demungeachtet allmächtig „bleibe, daher werde es der König nicht ungnädig deuten, „wenn sie ihm ihre Privilegien und die Verheißungen sei„ner Voreltern vorhalten würden“ —

Eine Wiederholung der vom Huldigungslandtage ausgegangenen Petition, gestützt auf die früheren königlichen Verheißungen und auf die Bedürfnisse eines unmündig gewordenen Volkes, — das war es und nichts anders, was mit mir viele Vaterlandsfreunde von den in Danzig versammelten Ständen erwarteten. „Widerstand gegen die Regierung,“ — „Extorten der königlichen Gewährung“, — „Abfall der Provinzen,“ — — der Gedanke an dergleichen fabelhafte Dinge lag mir so fern, daß ich durch die Behauptung des De-

nuncianten, in der am Schluſſe meiner Schrift citirten Bibelſtelle ſei die „offene Aufforderung“ zu ſolchem Frevel enthalten, wahrhaft überraſcht wurde. Wohl mit Unrecht! Denn ſchon die Geſchichte lehrt, daß durch übelverſtandene Bibelworte ſich Alles beweiſen läßt. Trat doch — um nur ein Beiſpiel anzuführen — Jacob I., bekanntlich ein ebenſo unglücklicher Schriftſteller als König, bei ſeiner Thronbeſteigung mit einer Abhandlung auf, worin die Rechte der abſoluten Monarchie vertheidigt werden, und das grelle Bild, welches der Prophet Samuel (1. 8.) vom Königthume entwirft, ihm als Beweis dient, daß dasſelbe ſo der heiligen Schrift gemäß ſein müſſe. —

Meine Exegeſe der incriminirten Bibelſtelle (ſ. Acten Vol. I. fol. 259 v.) und die des Denuncianten liegen den Richtern vor; ich überlaſſe ihnen getroſt die Entſcheidung, welcher von beiden der Vorzug gebühre. —

Ehe ich die Vertheidigung gegen Hochverrath ſchließe; ſei hier noch ein zweites Beiſpiel von der Interpretationsweiſe des Anklägers angeführt. — Ich habe in meiner Schrift (S. 42 und 43) — auf eine künftige äußere Gefahr hindeutend — geſagt, daß „Preußens Volkseinheit bis jetzt mehr mechaniſch als organiſch geweſen,“ und daß „bei einer einſeitigen Ausbildung der Provinzialverfaſſung ohne Reichsſtände wir nach wie vor ein Aggregat von Provinzen ausmachen würden, deren jede nur ihr Landesintereſſe im Auge hätte.“ —

Was macht hieraus der Verfaſſer der Anklage? „Das Land,“ — ſoll ich geſagt haben, — „werde nur (!) mechaniſch „zuſammengehalten, ſo werde von mir das Band zwiſchen dem „Landesherrn, ſeinen königlichen Rechten und allen Provinzen, „die ihm die geſchworene Treue, Gehorſam und Unterthänigkeit „ſchulden, — bezeichnet; organiſch nenne ich dagegen die „Verbindung, welche durch Reichsſtände in meinem Sinne ge„bildet würde. Man müſſe fragen, ob ich mit dem Auseinander-

„fallen des Reichs drohe, das von mir ein Aggregat von Pro„vinzen genannt werde!“ —

Ich habe auf diese Frage, welche der Denunciant im Verlaufe der Anklage ſich ſelber bejaht, ausführlich bei den Verhören geantwortet (ſ. Acten Vol. I fol. 259); ich füge hier nur noch einige Bemerkungen hinzu:

Cavillationis natura haec est, ut ab evidenter veris per brevissimas mutationes disputatio ad ea, quae evidenter falsa sunt, producatur.

Solche „brevissimae mutationes“, durch welche unvermerkt Wahres zu Falſchem, Unverfängliches zum Verbrechen wird, ſind im vorliegenden Falle die Einſchiebung des Wörtchens „nur“ und die Verwechslung zwiſchen äußerer und innerer Gefahr, zwiſchen patriotiſcher Beſorgniß und unpatriotiſcher Drohung. Während ich unſere Volkseinheit „mehr mechaniſch als organiſch“ nenne, läßt der Ankläger mich ſagen: „Das Land werde nur mechaniſch zuſammengehalten.“ Alſo, — ſchließt er, — iſt auch das Band zwiſchen Fürſten und Volk nur mechaniſch. Alſo iſt dieſes Band leicht zerreisbar. Alſo ein Abfall der Provinzen möglich. Alſo — fürchtet? — nein droht der Beſchuldigte mit einem Abfall der Provinzen.

Vor derartiger Auslegekunſt kann ſelbſt die loyalſte Aeußerung nicht zu Ehren beſtehen.

Der Freiherr von Stein ſagt in ſeiner Eröffnungsrede des Landtages im Jahre 1828:

„Die Ausbildung des ſtändiſchen Inſtituts wird geſtört durch ſtarres Kleben am Mechanismus veralteter, centraliſirender Formen, durch amtlichen Dünkel und Anſprüche auf Unfehlbarkeit, durch leere Furcht vor revolutionären Geſpenſtern, die oft Feigheit hervorruft und Schlauheit benutzt: — “

und die Wähler der Stadt Münſter in ihrer Petition um Einführung von Reichsſtänden im Jahre 1830:

„Das Inſtitut der Provinziallandtage allein genügt nicht dem Bedürfniſſe, hat auch nicht das nöthige Zutrauen und Theilnahme erlangt.“ „Durch Erfüllung der königlichen Verſprechungen (Reichsſtände) würde das Wohl des Staats gefördert, das Band der Unterthanentreue noch feſter geſchlungen werden ꝛc.“

Wie? Ohne Reichsſtände in ihrem (der Antragſteller) Sinne wäre das Band zwiſchen Fürſt und Unterthan nicht „feſt“ genug? Wollen auch ſie etwa mit einem Abfalle der Provinzen drohn?—

Wenn man nach der wider mich gebrauchten Auslegeart — dem möglichen Keime eines Vergehens in der Gedankenwelt nachſpürt, dann läßt ſich freilich überall „frecher Tadel der beſtehenden Verfaſſung, Majeſtätsbeleidigung und Hochverrath“ nachweiſen! — —

Offen herausgeſagt, es hat ſich während der Unterſuchung öfter in mir der Zweifel erhoben, ob es dem Ankläger mit ſeinem Vorwurfe des „Hochverraths“ Ernſt iſt, oder ob dieſer vielleicht nur zur Erſchwerung der übrigen Anſchuldigungen dienen ſoll. Ich will mich hierüber deutlicher erklären. Während der Dauer des vorliegenden Prozeſſes haben

1) die preußiſchen und rheniſchen Stände den Vorſchlag gemacht:

bei allgemeinen Landesangelegenheiten die Mitwirkung des von ihnen zu erwählenden Ausſchuſſes in Vereinigung mit den Landtagsausſchüſſen **anderer Provinzen** ſtattfinden zu laſſen; ein Vorſchlag, der ſich nur den Worten, nicht dem Weſen nach von einem Antrage auf Reichsſtände unterſcheidet;

2) iſt ein directer Antrag auf Einführung einer reichſtändiſchen Verfaſſung von dem Deputirten der Stadt Poſen geſtellt, und von dem Landtage ausführlich berathen worden;

3) haben der Magiſtrat und die Stadtverordneten Breslaus dem ſchleſiſchen Landtage eine Petition überreicht, in welcher die

Zuſammenberufung der durch das Geſetz vom 22. Mai 1815 verheißenen Reichsſtände als ein „wahres Bedürfniß des Landes“ dargeſtellt wird. —

Den Antrag der preußiſchen und rheiniſchen Stände hat der König in dem Landtagsabſchiede zwar für jetzt abgelehnt, keineswegs aber als einen „verfaſſungswidrigen Schritt“ gemißbilligt. — Die ziemlich heftigen Debatten des Poſenſchen Landtags über die Zweckmäßigkeit der reichsſtändiſchen Verfaſſung ſind in alle preuſſiſche Zeitungen übergegangen. — Die Petition der Stadt Breslau endlich veranlaßte ein Schreiben des Miniſters von Rochow und darin die Anzeige an den Ober-Präſidenten von Schleſien, daß der Magiſtrat ſeiner „offenen Oppoſition“ wegen, ſich die Ungnade des Königs zugezogen habe. Als aber hierauf der Magiſtrat die Geſetzlichkeit ſeiner Handlung dem Könige freimüthig darlegte, ward durch eine beſondere Cabinets-Ordre erklärt, daß Seiner Majeſtät zwar der Antrag auf Reichsſtände mißfällig geweſen, keineswegs aber den Antragsſtellern die „Befugniß dazu“ beſtritten werden könne. —

Alles dies geſchah geraume Zeit nach der Cabinetsordre vom 4. October 1840.

Von allen dieſen Vorgängen hat der Verfaſſer der gegen mich erhobenen Anklage genaue Kenntniß gehabt, bei mehreren ſogar thätig mitgewirkt. Es iſt nicht meine Sache gegen Andere zu denunciren. Warum aber, — muß ich fragen, — hat man den Breslauer Magiſtrat und die übrigen Bittſteller verſchont? Warum hat der Denunciant nicht auch zu ihnen, wie zu mir, geſagt: „ihr habt den deutlich ausgeſprochenen Abſichten des Königs zuwidergehandelt; ihr wollt, daß ſich das Land dem königlichen Willen nicht füge, bei der Verheißung künftiger ſtändiſcher Entwickelung nicht beruhige; ihr habt die Stände zu einem verfaſſungswidrigen Schritte zu verleiten geſucht, ſie offen zum Widerſtande gegen die beſtehende Regierung aufgefordert; — ihr ſeid Hochverräther!“ — Eine ſolche Sprache wäre we-

nigſtens conſequent geweſen. Und was hätte er nun gar den antragſtellenden Deputirten ſagen müſſen?! Denn, wenn der Rath zu einer Handlung ſchon Verbrechen iſt, um wie viel mehr muß es die Handlung ſelbſt ſein! Die Gerechtigkeit darf nicht mit zweierlei Maaß meſſen; daher ebendieſelbe That nicht für den einen die Strafe des Hochverraths und für den andern die bloße Königliche Ungnade zur Folge haben kann; — eine Ungnade, die ſich überdies ſo ſchnell in ein huldvolles Gegentheil wandelte. —

Doch es bedarf der weitern Ausführung nicht; mag es dem Denuncianten mit ſeinem Vorwurfe des Hochverraths Ernſt geweſen ſein oder nicht, jedenfalls hat er das Ziel verfehlt: denn nicht allein werden meine Richter die Haltloſigkeit dieſer Anklage zu würdigen wiſſen, ſondern das dabei beobachtete Verfahren wird auch auf die übrigen Beſchuldigungen des Denuncianten das richtige Licht werfen. —

Anklage auf Majeſtätsbeleidigung.

Nicht viel anders, als mit dem Vorwurfe des Hochverraths iſt es mit dem der „Majeſtätsbeleidigung“ beſtellt. —

Die Strafgeſetze, denen ich nach Meinung des Denuncianten verfallen ſein ſoll, lauten:

§ 199. Tit. 20. Thl. II Allg. Landrecht. „Wer ſich des Verbrechens der beleidigten Majeſtät durch ehrenrührige Schmähungen des Oberhaupts im Staate, mit Worten, Schriften, oder andern ſinnlichen Darſtellungen ſchuldig macht, der hat zwei- bis vierjährige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe verwirkt,“ und

§ 200. „Auch ſchon andere dergleichen boshafte, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende Aeußerungen, über die Perſon und Handlungen deſſelben, ſollen mit

Gefängniß — oder Festungsstrafe auf sechs Monate bis zu einem Jahre geahndet werden." —

Majestät ist die dem Staatsoberhaupte zukommende höchste bürgerliche Ehre. Verletzung dieser Ehre, — Majestätsbeleidigung —, umfaßt daher alle diejenigen Handlungen, welche, wenn sie gegen eine Privatperson gerichtet wären, als Injurien gelten würden. Dies stimmt ganz mit der Definition des Allg. Landrechts (Tit. 20. Thl. II § 196):

„wer das Oberhaupt des Staats in seiner Würde persönlich beleidigt, begeht das Verbrechen der Majestätsbeleidigung"

überein. — Nothwendige Folgerungen dieser Begriffsbestimmung sind:

1) daß absichtliche, wirkliche Ehrenkränkung eine unerläßliche Bedingung — wie jeder Injurie, so auch der Majestätsbeleidigung ist;
2) daß nur allein das Staatsoberhaupt, nicht also die zu seiner Familie gehörigen Personen, geschweige denn seine hingeschiedenen Vorfahren — Gegenstand des Verbrechens beleidigter Majestät sein können;
3) daß ein — nicht gegen die Person des Königs, sondern gegen eine von ihm oder seinen Räthen ausgehende Sache, wie Gesetze, Anordnungen, Landtagsabschiede ꝛc. — gerichteter Angriff — keine Klage auf Majestätsbeleidigung begründet. —

Außer dem crimen laesae majestatis sollen nach dem oben angeführten §. 200. auch „andere dergleichen boshafte, die „Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende Aeußerungen" bestraft werden. Die Unbestimmtheit der Gesetzstelle hat verschiedene Ansichten, und diese ein Rescript des Justiz-Ministers (vom 19. November 1832) veranlaßt, in welchem erklärt wird, der §. 200. spreche von einer „geringeren Art von „Ehrverletzungen, die als solche nur, weil sie gegen das

„Staatsoberhaupt gerichtet sind, strafbar werden: auf das „von dem Gesetz gebrauchte Beiwort „„boshafte"" Aeußerun„gen sei kein besonders Gewicht zu legen, da dasselbe hier nur „soviel als „„böslich oder absichtlich"" bedeuten könne." —

Gegen diese Ministerial-Interpretation erklären sich mit Recht die Gesetzrevisionen. Nachdem sie darauf aufmerksam gemacht, daß das nachdrückliche Wort: „boshaft" wohl mehr als „vorsätzlich" ausdrücke und sich mit leichten Injurien nicht wohl vereinen lasse, fahren sie also fort: „Abgesehen davon, daß bei dieser Erklärungsart den Worten des §. 200. h. t. und namentlich dem darin hervorgehobenen Ausdrucke: „„boshafte Aeußerungen"" sichtlich Gewalt angethan wird, — ist dagegen auch einzuwenden, daß man auf diesem Wege Gefahr laufe, dem Begriffe der Majestätsbeleidigung zum Nachtheile der Unterthanen eine allzuweite Ausdehnung zu geben." (Motive zu §. 5., Abschn. 2., Tit. II. des Entwurfs des neuen Criminal-Gesetzbuchs S. 55—56.).

Noch deutlicher spricht sich über den Sinn dieses Gesetzes ein Aufsatz in dem „Centralblatt für preußische Juristen" (1839. S. 1019), wie folgt, aus:

„Zur Anwendung des §. 200. genügt, wenn die die Ehr„furcht gegen den Landesherrn verletzende Aeußerung mit der „Absicht der Ehrverletzung ausgesprochen worden ist. Diese Ab„sicht wird nach §. 545. h. t. schon vermuthet, wenn sich Je„mand gegen einen Andern solcher Ausdrücke bedient, die als „Zeichen der Geringschätzung im gemeinen Leben „anerkannt sind, weshalb, wenn auch der animus injuriandi „nicht klar erhellt, doch jede nach dem gewöhnlichen Sprach„gebrauch an sich beleidigende Aeußerung, sobald sie von „dem Oberhaupte des Staats gebraucht wird, nach §. 200. „h. t. zu bestrafen ist." —

Aus dem Obigen erhellt, daß um der Strafbestimmung des §. 200. zu verfallen, zweierlei:

1) eine unerlaubte Handlung, welche gegen die dem Regenten schuldige Ehrfurcht läuft, und

2) entweder die erwiesene Absicht zu beleidigen oder, — wo diese nicht klar ist, — wenigstens eine — schon im gemeinen Leben als geringschätzend anerkannte Aeußerung in medio sein muß. —

Mit je größerer Strenge man die hier festgestellten Rechtsgrundsätze auf die incriminirte Schrift anwendet, um so unzweifelhafter wird sich des Verfassers Unschuld ergeben.

Dem Denuncianten zufolge trifft die von mir verübte Majestätsbeleidigung sowohl den Hochseligen als auch den jetzt regierenden Fürsten. Die Majestätsbeleidigung Friedrich Wilhelm des Dritten findet er in den S. 40. meiner Schrift aus Göthens Iphigenia angeführten Versen; — die des jetzigen Regenten theils in dem Bibelcitate, theils in der Beurtheilung des Landtagsabschiedes, theils darin, daß ich „das Land als von Ministerwillkür regiert" und den König als „nur dem Namen nach figurirend" dargestellt hätte. —

Wäre selbst, — und daran fehlt viel, — Friedrich Wilhelm der Dritte von mir beleidigt worden, so könnte — nach der oben angegebenen Definition — dies doch keinenfalls „Majestätsbeleidigung" genannt werden. Ob überhaupt Injurien gegen Verstorbene strafbar seien, bleibt nach dem Allg. Landrecht unentschieden; denn die §§. 564—567., welche den gesetzlichen Begriff der mittelbaren Injurien feststellen und erschöpfen, erwähnen dergleichen Fälle nicht. —

Dies die juridische Seite der Sache; mit der Logik der Anklage ist es, wie sich gleich zeigen wird, noch viel schlimmer bestellt. Die vermeintliche Majestätsbeleidigung lautet nämlich:

„Ein König sagt nicht, wie gemeine Menschen,
„Verlegen zu, daß er den Bittenden
„Auf einen Augenblick entferne; noch
„Verspricht er auf den Fall, den er nicht hofft: —
„Dann fühlt er erst die Höhe seiner Würde,
„Wenn er den Harrenden beglücken kann." —

Schon der Umstand, daß die incriminirten Verse von Göthe herrühren, und Iphigenia, das Vorbild zartester Weiblichkeit, sie zu einem von ihr hochgeachteten Könige spricht, hätte selbst den stummen Gedanken an eine darin liegende Verletzung der königlichen Würde von jedem Deutschen fern halten sollen. Um so unerklärlicher aber wird der mir gemachte Vorwurf, wenn man das Citat im Zusammenhange mit den unmittelbar vorhergehenden Worten meiner Schrift betrachtet. Nicht nur das Edikt vom 22. Mai 1815, — heißt es daselbst, — sondern auch die nach demselben im Jahre 1820 und 1823 erlassenen Gesetze stellen die Einrichtung allgemeiner Stände in Aussicht: „zum deutlichen Beweise, daß der gewissenhafte „König durch Anordnung der Provinzialstände sich keines„wegs seines unter den dringlichsten Umständen gegebenen Ver„sprechens entbunden glaubte:“ und darauf eben folgen die Worte:

„Ein König sagt nicht, wie gemeine Menschen“ ꝛc. Der jedem Unbefangenen offen darliegende Sinn dieses Citats ist: Friedrich Wilhelm III. hat nicht, wie gewöhnliche Menschen thun, zur augenblicklichen Abfertigung der Bittenden die Verheißung künftiger Reichsstände gegeben; seine späteren Gesetze sind ein deutliches Beleg dafür, daß er nicht blos theilweise das Edikt vom 22. Mai 1815 auszuführen gedachte, vielmehr durch Erfüllung des ganzen Versprechens auf ächt königliche Weise seine harrenden Unterthanen zu beglücken gewillt war. —

Der Denunciant hat die beiden letzten Verszeilen:

„Dann fühlt er erst die Höhe seiner Würde,
Wenn er den Harrenden beglücken kann,“ —

auf welche gerade ein besonderes Gewicht zu legen ist, übersehen, und in den übrigen nach der (wie er sich ausdrückt) „mildesten“ Deutung die beleidigende „Voraussetzung unköniglichen Verhaltens bei des hochseligen Königs Majestät“ — gefunden. Fast muß ich befürchten, das Wörtchen: „gemein“ habe ihn

irregeführt: in dem Munde einer Iphigenia aber kann dieser Ausdruck nicht zweideutig sein und nichts anderes bezeichnen, als den ehrfurchtsvollen Unterschied zwischen einem Könige und „gewöhnlichen" Menschen. — Nur gewöhnliche Menschen können es zu bezweifeln wagen, daß Friedrich Wilhelm III. die ganze Erfüllung seines Versprechens beabsichtigt; — Vertheidigung wider solchen Angriff, nicht aber Verletzung des dahingeschiedenen Fürsten ist in dem von mir gebrauchten Citate enthalten. —

Bemerkenswerth ist noch, daß bei dem articulirten Verhör mir eröffnet worden, „in der Zusammenstellung der obigen Verse mit dem Landtagsabschiede und mit der Cabinetsordre vom 4. Oktober" liege die von mir verübte Beleidigung und zwar — Beleidigung gegen den jetzt regierenden König.

Dieser Vorwurf könnte nur dann einen Sinn haben, wenn in dem Landtagsabschiede wirklich gesagt wäre,

> Friedrich Wilhelm III. habe sich seines Versprechens allgemeiner Stände durch Anordnung der Provinzialstände entbunden geglaubt,

oder wenn ich in meiner Schrift die königlichen Worte also ausgelegt und deshalb getadelt hätte. Eins so unwahr wie das andere! Die anerkannte Pietät des Königs macht die erste Voraussetzung unmöglich und überhebt jeder Mühe, Friedrich Wilhelm III. gegen Friedrich Wilhelm IV. zu vertheidigen. Die zweite Annahme fällt in sich selber zusammen: denn — weit entfernt dem königlichen Worte jenen Sinn beizulegen, ist meine Schrift es grade, ist es vorzugsweise die incriminirte Stelle, die den Landtagsabschied wider so irrige Deutung und Deuter zu schützen bestrebt ist. —

Eine fernere Majestätsbeleidigung deducirt der Ankläger aus dem Schlusse meiner Schrift, der bereits oben des Hochverraths bezüchtigt wurde. — Weil das daselbst befindliche Citat

oder richtiger die biblische Redewendung einem — von Rehabeam, dem Sohne und Nachfolger Salomos, handelnden Capitel entnommen ist, soll ich — „zunächst mich selbst schändend“ (des Denuncianten eigener Ausdruck) „unsers Königes Majestät und „die weltberühmten Worte, die Allerhöchstdieselben in Königs„berg an die Stande gerichtet, mit König Rehabeam und seiner „harten Rede:

Mein Vater hat euch mit Peitschen gezüchtigt, ich aber will euch mit Scorpionen züchtigen, —

„in Parallele gestellt haben.“ —

Wie verschieden ist das Verfahren des Anklägers und wie bleibt es sich dennoch so gleich! Während er oben bei Gelegenheit des Götheschen Citats die beiden von mir mitangeführten Schlußzeilen übergeht, zieht er hier einen von mir gar nicht angeführten Bibelvers gewaltsam herbei.

Gern will ich annehmen, daß nur allein der Eifer für das vermeintlich bedrohte königliche Ansehen ihn zu so beleidigenden Ausdrücken, zu so grundlosen Consequenzen fortgerissen hat. Ein solcher Eifer, der selbst da Majestätsverletzung sieht, wo auch nicht dem Schatten der Majestät zu nahe getreten ist, mag an sich ganz ehrenwerth sein, schwerlich aber dürften die Folgen den ehrenwerthen Absichten entsprechen. Wie man jetzt nicht mehr dem Ansehn der Gottheit durch die früher üblichen Criminalstrafen der Gotteslästerung zu Hülfe kommt, so sollte endlich einmal auch die Erhabenheit eines geliebten Fürsten über alle wirkliche oder vermeintliche Beleidigungen anerkannt werden.

Die begeisternde Thronrede des jetzt regierenden Königs mit Rehabeams Scheltworten zu vergleichen, fiel mir wol ebenso wenig bei, als Salomos 3000 Sprüche den großartigen Reformen gleichzustellen, die uns durch Friedrich Wilhelm III. zu Theil wurden. Eine weitere Widerlegung dieser Anklage ist überflüssig. In den Protokollen (s. Akten Vol. I. fol. 260) sind die

Fehlschlüsse des Denuncianten, so wie von meiner Seite der Mangel jeder beleidigenden Absicht dargethan. —

Der ganze dritte Abschnitt meiner Schrift wird mir demnächst als eine „majestätsbeleidigende Kritik des Allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 9. September pr:" zum Verbrechen gemacht. Die Königlichen Worte seien von mir der „Unbestimmtheit" angeklagt:" ich hätte die unwahre Behauptung aufgestellt, daß der „Landtagsabschied für eine Bewilligung gehalten worden, daß lediglich dieser Annahme der Enthusiasmus der Stände beizumessen sei, und die Cabinets-Ordre „vom 4. October allererst traurig enttäuscht habe; —" ehrfurchtverletzend werde in meiner Schrift der Satz des Landtagsabschieds:

„... die bald nach der Verordnung vom 22. Mai 1815 wahrgenommenen Ereignisse, —"

„so wie der andere:

„„die Mißdeutung, die mit den königlichen Worten verbunden"" (S. 38. 39.), —

„als bedeutungslos dargestellt, und endlich sogar die von Seiner Majestät allerhöchst selbst geschehene Ablehnung des ständischen Antrages als eine Rechtsverweigerung bezeichnet." —

Durch Confrontation der in meiner Schrift gebrauchten und der von der Anklage citirten Ausdrücke habe ich (Acten Fol. 1. fol. 230 seq.) nachgewiesen, in welcher Art hier wieder meine Worte „per brevissimas mutationes" entstellt und verdreht sind. Hätte ich aber selbst den Landtagsabschied dergestalt, wie der Denunciant angiebt, besprochen, so könnte mir demnach um dessenwillen weder Majestäts- — noch Ehrfurchtsverletzung zur Last gelegt werden. Denn

1) beziehen alle hier gerügten Ausdrücke sich nicht auf die Person des Königs, sondern nur auf eine von ihm ausgegangene Sache, den Landtagsabschied; daher — nach der oben gegebenen Definition von Majestätsbeleidigung

der §. 199 (Tit. 20 Thl. II. Allg. Landrecht) keine Anwendung findet, und

2) ſind jene Ausdrücke erwieſenermaaßen in einer ganz andern, als boshaften oder beleidigenden Abſicht geſagt; gelten zudem „im gemeinen Leben" und „nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch" keineswegs als „Zeichen der Geringſchätzung"; daher hier auch — nach der Erklärung des §. 200 cj. tit. — das Verbrechen verletzter Ehrfurcht nicht vorliegen kann. —

Kaiſer Tiber war der erſte, der Urtheile (judicia) für crimina majestatis erklärte (Tacit. Annal. I. 72); dieſer Urſprung ſchon ſpricht über den Werth der Maaßregel ab und ſollte mindeſtens in Anwendung derſelben Vorſicht empfehlen. Für das Recht der Urtheilsfreiheit in Bezug auf Regierungshandlungen erklärten ſich von jeher die ausgezeichnetſten Rechtslehrer. „Die Frage", — ſagt einer derſelben, — „die Frage: Wer „hat dem Schriftſteller das Recht gegeben, über dieſe oder jene „Staatsangelegenheit zu urtheilen? verräth allemal entweder den „Unverſtand des Fragenden oder ſeine ſchlechte Denkart. Den „erſten, wenn er wirklich glaubt, es ſei irgend eine Erlaubniß „dazu erforderlich; die zweite, wenn er ſklaviſch und kriechend „Alles, was Könige und Miniſter thun, für unfehlbare Götter„ſchlüſſe will gehalten wiſſen, weil er ſich als Schmeichler per„ſönlich wohl dabei befindet. Lächerlich iſt es, wenn man anders „bei ſo gewichtigen Betrachtungen lachen darf, daß die Frage: „Wer denn dem Tadler oder dem Beurtheiler die Befugniß dazu „gegeben habe? gemeiniglich von Leuten aufgeworfen wird, die „mit vollen Backen alles loben und anpreiſen, was Sr. Maje„ſtät, Sr. Durchlaucht oder Sr. Excellenz beſchloſſen, angeord„net und gethan haben. Wer hat ihnen denn die Befugniß ge„geben zu loben? Oder iſt Lob nicht auch Urtheil? Soll man „Staatseinrichtungen ein für allemal als unfehlbare Götterbe„ſchlüſſe verehren, ſo muß man ja weder loben noch tadeln,

„sondern anbeten und schweigen. Der Tadel ist gleichwohl an sich „nie schädlich, oft heilsam: das Lob aber mehrentheils schad„lich und sehr selten heilsam.“ (s. Weber über Injurien II. 215.)

In Preußen ist die Urtheilsfreiheit der Schriftsteller durch Herkommen und Gesetz sanctionirt, und wenn gleich nicht immer von den Censoren, doch stets von den Gerichtshöfen anerkannt worden. Bedarf es hierzu noch eines Beleges, so erinnere ich an die vielen Schriften, die das Verfahren der Regierung gegen den Erzbischof von Cöln auf das heftigste angriffen, ohne Criminal-Untersuchungen zur Folge zu haben. Man lese z. B. folgende Stelle aus einer 1840 erschienenen Lebensgeschichte Friedrich VI., Kurfürsten von Brandenburg: „Kaiser Rudolf; — so heißt es wörtlich daselbst, — „schien das Hypomochlion gekannt zu haben, wodurch man einen lateinischen Bischof am „leichtesten heben kann, deutsch zu verstehen. „Wenn Friedrich III. das Rezept dazu von seinem Kaiser erhalten, und auf „seine Nachkommen„ (Preußens Fürsten) „gebracht hatte, so „würden sich vielleicht jetzt große Mißverständnisse durch eine „kleine Dosis kerniger Deutschheit besser, als durch „lateinische Bullen voll drastischem oder vielmehr drohischem „Vos de Colonge auflösen lassen“: — und kurz darauf: „Friedrich würde den heilenden Allocutionen eines Johann XXIII. „nicht mit einem Concordate de salute animarum, „sondern mit den Donnerworten Neptuns: Quos ego! geantwortet haben“. — Wie leicht ließe sich aus der „kleinen Dosis kerniger Deutschheit,“ deren Mangel beklagt wird, — Majestätsbeleidigung, und aus der Mißbilligung des von Friedrich Wilhelm III. abgeschlossenen Concordats — frecher, unehrerbietiger Tadel der bestehenden Regierung deduciren!“ — Es schrieb ein preußischer Beamte, — Der Freiherr von Radow*) —, und so ward es gedruckt zu Berlin, Po-

*) Joachim, erster Kurfürst von Brandenburg aus dem Fürstenhause

sen und Bromberg, ohne daß man bisher von einer gerichtlichen Verfolgung des Verfassers oder Verlegers gehört hätte. —

Und hiemit nun vergleiche der Richter meine Besprechung des Landtagsabschiedes und überzeuge sich selber, ob irgend eine Stelle — den oben citirten auch nur entfernt an die Seite zu setzen. — Will Denunciant etwa meine von ihm so hart incriminirte Aeußerung:

„die Unbestimmtheit des königlichen Bescheides mußte nothwendig mehrfache Deutung veranlassen", —

mit den obigen Worten eines preußischen Beamten in Paralelle stellen? Hält Denunziant den Landtagsabschied für so bestimmt? Wozu denn der erläuternde Commentar, die Cabinets-Ordre vom 4. Oktober? Ist etwa „Unbestimmtheit" ein Wort, das im gemeinen Leben als geringschätzend oder ehrfurchtverletzend gilt? Wie oft wird in ministeriellen Declarationen derselbe Ausdruck auf landesherrlich vollzogene Gesetze angewendet, — und wem in aller Welt fällt es dabei ein, an Majestätsbeleidigung zu denken? —

Allein nicht nur der „Unbestimmtheit", auch der Bedeutungslosigkeit" soll ich den Landtagsabschied „angeklagt haben. So interpretirt der Denunciant die S. 37 befindlichen Worte:

„Insofern „die bald nach der Verordnung vom 22. Mai 1815 in andern Ländern wahrgenommenen Ereignisse"" (— derenwegen Friedrich Wilhelm III. nämlich die Deutung, welche mit seinen Worten verbunden wurde, in reifliche Ueberlegung zog —) in dem Landtagsabschiede nicht näher bezeichnet worden, dürfte auch jedes Urtheil über die Bedeutsamkeit derselben hier unzulässig erscheinen."

---

der Hohenzollern. Vom Freiherrn von Rochow. Berlin, Posen und Bromberg, Druck und Verlag von E. S. Mittler 1840. — S. 36 und S. 56.

Wie überall in meiner Schrift, so habe ich auch hier die rücksichtsvollste Beobachtung des Anstandes und der Mäßigung mir selber zur Pflicht gemacht. Dies allein bestimmte mich, der am 3. Februar 1815 dem Bundestage übergebenen Note des Preußischen Gesandten keine Erwähnung zu thun, in welcher Friedrich Wilhelm III. die im eigenen Staate obwaltenden Schwierigkeiten, nicht aber die „in andern Ländern wahrgenommenen Ereignisse" als Grund der noch nicht erfolgten Ausführung des Edicts vom 22. Mai 1815 angiebt. „Seine „Majestät der König von Preußen," — heißt es daselbst, — „haben noch ehe die Bundesacte den Grundsatz für alle deutschen „Staaten aufgestellt, eine ständische Verfassung der Lage des „Staats für angemessen erkannt und die Einführung einer sol„chen durch die Verordnung vom 22. Mai 1815 ihren Landen „verkündigt. Nur die Schwierigkeiten aller Art, „welche schon bei oberflächlicher Betrachtung des preußi„schen Staats nicht entgehen konnten, haben — zwar keines„wegs die Gesinnungen Sr. Majestät geändert, wohl aber ver„hindert, daß das königliche Wort in dem bisher verflossenen „Zeitraume in Erfüllung gehen konnte." Nachdem hierauf die Note den eben beendeten und wieder ausgebrochenen Krieg, die Verhältnisse der — durch neue Institutionen dem Mutterlande entfremdeten Provinzen, die verschiedenen bürgerlichen Einrichtungen der neu erworbenen Landestheile, die mannigfaltigen Reibungen entgegengesetzter politischer Elemente und dergleichen mehr als die zeitherigen Hindernisse der verheißenen Verfassung angeführt, fährt sie also fort: „Die Preußische Regierung hat aber „nie, was sie einmal für das allgemeinsame Wohl als noth„wendig erkannt, aus den Augen verloren; — — sie wird „in der Hand der Erfahrung und nach Anleitung der erkannten „Bedürfnisse fortschreitend, zuerst feststellen, was das Wohl der „einzelnen Provinzen fordert, und dann zu demjenigen wei„tergehn, was sie für das gemeinsame Band aller Pro-

„dinzen in einem Staate für nöthig und angemeſſen erken-
„nen wird. In dieſer Hinſicht wird ſie es ſich angelegen ſein laſ-
„ſen, nach Verlauf eines Jahres von dem Fortgange und der
„Lage ihrer ſtändiſchen Einrichtungen den Bund in Kenntniß zu
„ſetzen." — —

Der Seite 38 meiner Schrift gebrauchte Ausdruck: „Rechts-
verweigerung" ſoll ebenfalls eine Majeſtätsbeleidigung involviren.
Im Widerſpruche mit dem offenbaren Sinn jener Stelle hat der
Ankläger dieſen Ausdruck auf den jetzigen König bezogen, wäh-
rend ich von dem vorigen ſprach. Zur Rechtfertigung der
ganzen Stelle verweiſe ich auf die in den Akten (fol. 221 Vol. I)
gegebene Erklärung und auf das, was oben über die Beleidigung
gegen Verſtorbene geſagt worden iſt. —

Wie die bisher erörterten, ebenſo haltlos ſind die andern
Vorwürfe, die mir wegen Beſprechung des Landtagsabſchiedes ge-
macht werden. Die bloße Einſicht der Akten (fol. 230 Vol. I) wird
den Richter genugſam von der Leichtfertigkeit einer Anklage über-
zeugen, welche die Handlung von dem Handelnden ſo wenig
zu unterſcheiden verſteht, daß ſie in jeder nicht beifälligen Erwäh-
nung der erſteren eine Beleidigung des letztern zu vermuthen
geneigt iſt. Die Unterdrückung der Wahrheitsfreiheit dient nur
der Scheinehre des Schlechten zum Schutz. Ein Fürſt wie Fried-
rich Wilhelm IV, bedarf weder eines ſolchen Schutzes, noch wird
er ihn jemals für ſeine Worte verlangen. So feſt überzeugt bin
ich, ihn nicht beleidigt zu haben, daß ich keinen Augenblick an-
ſtehen würde, dem Könige gegenüber Alles, was ich von dem
Landtagsabſchied geſagt, aufs neue zu wiederholen.—

„Die Verwaltung," — ſo fährt der Denunciant fort, —
„werde von mir nach allen Seiten hin als eine von Miniſter-
„willkühr geleitete Beamtenherrſchaft, bei welcher der Landes-
„herr nur dem Namen nach figurire, dargeſtellt, — der Satz, daß

„„in Preußen alles Regiment lediglich auf Miniſterwill-
„„kühr zurück zu führen ſei,""

„ſchließe nothwendig den andern in ſich, daß der Landesherr an „der Regierung keinen Theil nehme, ſich ſeiner Pflichten entſchla„ge, die Miniſter ſchalten laſſe und ſeine Autorität nur zum „Scheine interponire. Dieſe ſchon in dem erſten Satze liegende „Majeſtätsbeleidigende Behauptung trete aber auch an mehreren Stellen ſelbſtſtändig hervor" ꝛc. ꝛc.—

Giebt doch hier der Ankläger durch den Gegenſatz wenigſtens zu, daß aus der angeführten Stelle die Majeſtätsbeleidigung nicht „ſelbſtſtändig" hervorgehe; und allerdings wird ſie auch nur mittelſt der gezwungenſten Auslegung hineingebracht. Der hiezu dienende Kettenſchluß erinnert unwillkürlich an jene — aus Nichts Etwas und aus Etwas Nichts machende — Logik, welche der Denunciant bei Gelegenheit des „gedrohten Abfalls der Provinzen in Anwendung zog; hier aber ſteht die Sache noch ſchlimmer: —

Der Satz, daß

„in Preußen alles Regiment lediglich auf Miniſterwillkür zurückzuführen ſei", —

iſt, — wenngleich ſolches durch Anführungszeichen angedeutet wird, — nirgend in meiner Schrift zu finden. Das Wort: „Miniſterwillkür" kommt überhaupt nur an einer einzigen Stelle (S. 14) vor.

> Erwägt man, — heißt es daſelbſt, — die den ſtädtiſchen Verhandlungen vollkommen entzogene Oeffentlichkeit, die daher rührende bei Wahlen wie überall ſich offenbarende Gleichgültigkeit der gebildeten Klaſſen, — — ſo wird man ſchwerlich geneigt ſein, die — „Städte-Ordnung als Gegengewicht des ſelbſtſtändigen Volksbewußtſeins gegen Miniſterwillkür geſchweige als ein Surogat conſtitutioneller Vertretung gelten zu laſſen." —

Keinem Unbefangenen wird es entgehen, daß hier nur von Miniſterwillkür in abſtracto d. h. nicht von faktiſcher, ſondern von möglicher (etwaniger) Willkür geſprochen iſt.

Das Wort: Willkür bezeichnet ein — Nichtbeachten, ein wiſſentliches Ueberſchreiten vorhandener Geſetze; — Miniſterwillkür wäre demzufolge ein Mißbrauch des königlichen Vertrauens, wobei — wohl zu merken! — Die königliche Autorität nicht anders, als leidend erſcheint. Die Folgerung, welche die Anklage daraus zieht, daß bei obwaltender Miniſterwillkür der König ſich „ſeiner Pflicht entſchlage," „ſeine Autorität nur zum Scheine interponire," alſo gegen die Heiligkeit ſeines Berufs handle, iſt jedenfalls (um mich des mildeſten Ausdruckes zu bedienen) ein Fehlſchluß. —

Wenn bei dem Verhöre Inquirent die Seiten 14, 17, 21 und 24 meiner Schrift zur Rechtfertigung des Denuncianten anführt, ſo muß ich dagegen bemerken, daß die citirten Stellen, weit entfernt, den Miniſtern ein Ueberſchreiten der Geſetze vorzuwerfen, vielmehr das direkte Gegentheil behaupten, daß ihnen nämlich innerhalb der vorhandenen Geſetze, in und durch unſere Verfaſſung eine übergroße Macht zuertheilt ſei. Somit habe ich Niemand angegriffen, ſondern nur auf einen Mangel der beſtehenden Einrichtungen aufmerkſam gemacht, wie ſolches auch ſchon vor mir von ausgezeichneten Staatsmännern (z. B. von Stein und Niebuhr) und erſt neuerdings von den preußiſchen und rheiniſchen Ständen geſchehen iſt (vergleiche den „Siebenten Provinziallandtag des Königreichs Preußen" Band II. Seite 67, Denkſchrift „betreffend die durch die Anordnungen des Miniſterii verſuchte Verletzung des Zuſatzes 8 des Oſtpreußiſchen Provinzialrechts." — Ebendaſelbſt S. 34. Denkſchrift „in Betreff — dem Landtage nicht überwieſener drei Stevergeſetze." — Thl. I. S. 265. Verhandlung über Cenſurſtrenge. — Verhandlung der rheiniſchen Stände „über miniſterielle Interpretation der Geſetze." S. Königsberger Zeitung vom 27. Juli 1841 Nr. 172. —)

Daß meine Schrift den miniſteriellen Einfluß keineswegs übertreibe, iſt in dem 12. Verhöre (Act. I. fol. 203 b. seq.)

in Bezug auf Gesetzgebung, Rechtspflege, Schule, Kirche, Steuereinnahme und Steuerverwendung thatsächlich dargethan worden. Es ist dort zugleich nachgewiesen, daß — je ausgedehnter die gesetzliche Macht der Minister, desto deutlicher sich die Nothwendigkeit einer controllirenden Oeffentlichkeit und Volksvertretung — nicht zur Beschränkung, sondern zum Schutz der königlichen Autorität vor Uebereilungen und Irrthümern — herausstelle. „Diese Lehre", — schloß ich, — „ist nicht von Gestern und wird nicht bloß von Heute sein; sie ist sicherlich keine verderbliche, so gern auch Parteisucht sie dazu stempeln möchte: das öffentliche Bekenntniß dieser Lehre kann weder für den König noch für seine Minister eine Beleidigung sein." —

Wenn „Ministerwillkür" sich in meiner Schrift nur Einmal — und, wie gezeigt, in ganz unverfänglichem Sinne — befindet, so kommt der Ausdruck „Figuriren des Königs" gar nicht vor, sondern allein auf des Denuncianten Rechnung. Obgleich eine derartige „majestätsbeleidigende" Behauptung aus den Worten (S. 12):

> „Es stehe den Ministern (das Gesetz sagt: dem Könige) frei, die Stadtverordneten-Versammlung — — aufzulösen," —

„selbstständig" hervortreten soll, hat die Anklage doch folgenden Commentar für dienlich erachtet:

> „Diese Stelle enthalte den Vorwurf, daß der König die Pflichten seines hohen Berufes, — die der Selbstprüfung und Entscheidung — verabsäume und zu dem Werke seiner Minister nur den Namen gebe. — Stände es aber so, daß in den ihrer Wichtigkeit halben dem Landesherrn vorbehaltenen Sachen derselben nur seinen Namen hergebe, so wäre zu Mißvergnügen Grund vorhanden ꝛc" —

Grund zum Mißvergnügen? — für loyale Unterthanen keineswegs! — Daraus, daß der Landesherr Etwas der eigenen

Prüfung vorbehalten, folgt doch noch nicht, daß er zu dieser Prüfung verpflichtet sei. Kann der König nicht auch dergleichen wichtige Angelegenheiten seinem Minister zur Prüfung und Entscheidung übergeben? Kann darin, — vorausgesetzt der Minister verdiene ein solches Zutrauen, — Grund zum Mißvergnügen liegen? — Von Friedrich Wilhelm III. meldeten in der letzten Zeit seiner Regierung die öffentlichen Blätter, daß er sich nur noch mit Militär-Angelegenheiten beschäftige, die Zivilsachen aber dem damaligen Kronprinzen und seinen Ministern überlasse. Nach der gefährlichen Lehre des Denuncianten müßten diese Gerüchte ebenfalls für Majestätsbeleidigungen gelten. —

Der unschuldige Sinn der incriminirten Parentheſe iſt aber folgender:

> Das Gesetz sagt allerdings, dem „Könige" stehe es zu, unter Umständen die Stadtverordneten Versammlung aufzulösen und den Gemeinden die Stadtordnung ganz zu entziehn. Da jeder König nur das wahrhafte Beste des Staates will (meistens ist dieß der Fall und überall muß es vorausgesetzt werden)*), so würde diese Bestimmung des Gesetzes niemals der bürgerlichen Freiheit gefährlich werden können, insofern der König selber die Sache prüft und entscheidet. Da aber Alleinherrschaft meistentheils eine bloße Fiktion**), da der man-

*) „Daß der Monarch nichts Böses thun könne, iſt eine geſetzliche Annahme, welche den auf den Thron geſetzten Menſchen nicht von den Schwächen der menſchlichen Natur wirklich befreiet, ſondern im Intereſſe der Ordnung nothwendig war, um den Krieg zwiſchen dem Monarchen und den Partheien zu vermeiden". (Benjamin Conſtant.)

**) „Alle Regenten prangen in dem Prädicate ſelbſt regierender Herrn, ſie ſeiend es aber alle ſo wenig, als wenig alle, ſo in Hornvieh gemalt werden, Helden ſeiend." (Karl v. Moſer der Herr und der Diener 1759. S. 73.) —

»Bonus, cautus, optimus venditur Imperator« — (Worte Diokletians.)

gelnder Oeffentlichkeit und Vertretung jeder Fürſt mehr oder minder von ſeinen Räthen abhängig iſt, da namentlich in Gemeindeſachen (— vergl. die Beiſpiele aus Königsberg und Elbing. Akten. Vol. I. fol. 138 v. und 141) oft auf Grund einſeitiger Miniſterialberichte entſchieden wird; ſo könnte leicht durch die obige Geſetzbeſtimmung das den Bürgern bereits eingeräumte Recht gefährdet oder zum Nachtheile des Ganzen wieder entzogen werden. —

Ich glaube ſchwerlich, daß dieſe meine Umſchreibung der Parentheſe majeſtätsbeleidigend ſei, um wie viel weniger die Parentheſe ſelbſt, in welcher das hier Geſagte mit der größten Diskretion nur angedeutet wird! —

Bei Gelegenheit der Städteordnungen wird mir noch ein Vorwurf gemacht, der — ich weiß nicht, ob zur „Majeſtätsbeleidigung" oder zum „frechen Tadel der Geſetze" gehört. Der Satz (Seite 11 meiner Schrift):

„Die ältere Städteordnung trägt den liberalen Charakter der damaligen Zeit und achtet der Bürger Selbſtſtändigkeit: die revidirte wird überall von der Jetzt-Regierung begünſtigt und den Städtern dringend empfohlen": —

Dieſer Satz und die darauf folgenden Belege ſollen — nach der Anſicht des Denuncianten — meine „Böswilligkeit" ganz beſonders beurkunden; der Ausdruck: „die Jetzt-Regierung" — ſei in dem Gegenſatze zu „dem liberalen Charakter der damaligen Zeit" ein frech angreifender, und klar werde durch den Gegenſatz ausgeſprochen, daß das neuere landesherrlich vollzogene Geſetz die Selbſtſtändigkeit der Bürger nicht achte. —

So „klar" iſt dies keineswegs; denn viel näher liegt es, den Satz alſo zu deuten:

die ältere Städteordnung trage den liberalen Charakter der damaligen Zeit und achte der Bürger Selbſtſtändigkeit; die revidirte (— die nämlich den minder liberalen Charakter der Jetztzeit hat und der Bürger Selbſt-

ſtändigkeit weniger achtet —) wird überall von der Jetztregierung begünſtigt ꝛc. —

daß die „Jetztregierung“ d. h. das vom Jahr 1819 bis jetzt in Preußen herrſchende Staatsverwaltungs-Syſtem minder liberal als die Regierung von 1808 bis 1819, — iſt nicht nur meine, ſondern die Anſicht der erfahrenſten Staatsmänner; kaum gibt es eine Geſchichte der neueſten Zeit, die hiefür nicht vollgültiges Zeugniß ablegte. Wem iſt es unbekannt, daß man nach beendetem Kriege 16 Jahre lang gezögert, den neuerworbenen Städten die Rechte einzuräumen, die 1808 den Gemeinden ohne Bedenken ertheilt wurden? Hat man ſeit 1819 nicht die Preſſe durch ſtrenge Cenſurgeſetze beſchränkt, die Hochſchulen einer ängſtlichen Beaufſichtigung unterworfen, das regere Leben des Volks niedergehalten und jedes Streben nach größerer politiſchen Betheiligung als ſtrafbare Revolutions-Umtriebe verfolgt? Sind die Erneuerung der Provinzialgeſetze, die Reſtaurationsverſuche der Innungen und Patrimonialgerichte, die beabſichtigte Beſchränkung der Gewerbefreiheit, der Erbfolge, der Bodenveräußerungen, der Ablöſungen u. ſ. w. nicht bedeutſame Zeichen der veränderten Richtung?*) Bedarf's noch weiterer Beweiſe? Während Stein, der Repräſentant der früheren Epoche, Oeffentlichkeit und allgemeine (nicht blos aus bevorrechteten Ständen erwählte) Volksvertretung für die nothwendigen Bedingungen des Staatswohls erklärte, werden von einem hochgeſtellten und einflußreichen Manne der Gegenwart dergleichen politiſchen Anſichten als — „ſeichte Zeitungsweisheit“ bezeichnet. — —

Angenommen nun, ein Publizift nenne, auf ſo einleuchtende Thatſachen geſtützt, die Jetzt-Regierung minder liberal als die

---

*) In ganz gleicher Weiſe ſpricht ſich das „Centralblatt für preußiſche Juriſten“ (1841 Nr. 15. S. 345) über unſere Zeit aus und iſt — ſo viel mir bekannt — von gerichtlicher Anklage frei geblieben. —

frühere, — kann, frage ich, dieß historische Urtel als eine strafwürdige Beleidigung gelten?

Schon in älterer Zeit machten die Rechtsverwalter den Versuch, gegen Angriffe auf ihre Verwaltung sich durch die les majestatis zu schützen (Feuerbach Criminalrecht ed. Mittermaier S. 238); sie zogen sich aber dadurch nur selber den Tadel der Geschichtschreiber und Rechtsverständigen zu. — Moralisch, wie gesetzlich muß ein Urtheil über die (politische) Meinung eines Mannes von dem Urtheile über dessen Gesinnung wohl unterschieden werden. Die politische Meinung auch des höchstgestellten Mannes öffentlich zu bestreiten, steht jedem frei, nur wer die Gesinnung desselben verdächtigt, macht sich einer Beleidigung schuldig. — Es kann Jemand die Rückkehr zu längst abgestorbenen Principien als den Gipfel des Volksglückes betrachten und doch ein ganz ehrenwerther Mann sein; hieraus folgt, daß die Aeußerung, Jemand sei reaktionär oder antiliberal — schon deshalb keine Injurie ist, weil derselben die Hauptbedingung jeder Injurie, — die Ehrverletzung des Andern, — abgeht. Setzen doch manche Staatsdiener sogar ein Verdienst darin, offen über den Liberalismus der Gegenwart den Stab zu brechen; nimmermehr können sie daher durch eine Aeußerung, wie die obige, sich verletzt fühlen, geschweige denn eine gerichtliche Anklage darauf zu begründen geneigt sein. — —

Anklage auf frechen, unehrerbietigen Tadel ꝛc.

Ich komme jetzt zu dem dritten Haupttheile der Denunciation, welcher mir „Entstellung und Verunglimpfung der preußischen Landesverfassung" zur Last legt.

Das Berliner politische Wochenblatt und die Gegenschriften der „Vier Fragen" (mit Ausnahme der bekannten „Stimme

aus Pr. Holland" sämtlich in Berlin erschienen) haben den gleichen Vorwurf ausgesprochen, dabei aber, — vom Parteigeiste geblendet —, nur dieß Eine übersehen, daß eine Darstellung der Landesverfassung ganz außer dem Zwecke meiner Schrift lag. Hätte ich eine solche beabsichtigt, so würde freilich das zu grelle Hervorheben der Schattenseite unserer Zustände einer Rüge — zwar nicht des Denuncianten oder Richters, wohl aber — des Kritikers verdient haben. Da es sich jedoch in den „Vier Fragen" bloß um das Verhältniß der politischen Rechte des Bürgers handelt, so könnte offenbar nur dann den Verfasser ein Tadel treffen, wenn er den Umfang der bürgerlichen Selbstthätigkeit geringer angeschlagen hätte, als derselbe wirklich ist. Dies hat aber zur Zeit weder der Denuncant noch irgend ein anderer Gegner nachzuweisen vermocht. —

Das Strafgesetz, gegen welches ich gefehlt haben soll, ist folgendes:

> §. 151 (Tit. 20. Thl. II. des Allg. Landrechts). „Wer durch frechen unehrerbietigen Tadel, oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, der hat Gefangniß — oder Festungsstrafe auf sechs Monate bis zwei Jahre verwirkt." — —

Unter der Regierung des Tiberius war eine allgemeine Anklagewuth ausgebrochen, die den freudlichen Staat mehr verheerte, als alle bisherigen Bürgerkriege. Niemand war sicher. Jede Gelegenheit wurde ergriffen, selbst im Rausche gesprochene Scherzworte eifrig aufgefangen, um diese Wuth zu befriedigen. Man war nicht einmal gespannt auf das Schicksal der Angeklagten. Denn der Ausgang war stets ein und derselbe.*) Zu jener Zeit,

*) Sub Tiberio Caesare fuit accusandi frequens et paene publica rabies, quae omni civili bello gravius togatam civitatem confecit. Excipiebatur eloquentium sermo, simplicior jocantium

die uns von Seneca also geschildert wird, galt es für die höchste Frechheit vor der Bildsäule des Kaisers sich umzukleiden, einen Diener zu züchtigen, der eine Silbermünze des Tiberius bei sich führte, ein durch Alter beschädigtes Bild des Kaiser auszubessern oder mit dem Garten zugleich die kaiserliche Statue in demselben zu verkaufen (Dieck historischer Vers. über das Criminalrecht der Römer S. 126.). Jetzt werden ähnliche Vorgänge von Jedermann als völlig gleichgültige Handlungen betrachtet, und unsere Rechtslehrer zählen die darauf gesetzten Strafen zu den historischen Curiositäten. Man lernt hieraus, wie unbestimmt der Begriff: Frechheit, wie sehr er von den jedesmaligen Ansichten der Zeit abhängig ist. —

Als das obige Gesetz des Allg. Landrechts abgefaßt wurde, — es geschah dies in den Jahren 1780—1784 —, bestand noch zwischen Regierung und Regierten eine so große Kluft, daß man von unten her sich um die Staatsangelegenheiten wenig kümmerte, von oben — blinder und dummer Gehorsam für die höchste Tugend eines guten Bürgers gehalten wurde. Das Volk, — in Zünften und Corporationen gehörig organisirt, kaum aber noch zu einem selbstständigen Leben erwacht, — war damals aus Mangel an politischer Bildung so wenig einer eigenen Prüfung fähig, daß es durch publicistischen Tadel der Staatsverwaltung, — selbst wenn derselbe allen Grundes entbehrte, — leicht aus seiner Stumpfheit aufgeregt und den Machthabern gefährlich werden konnte; — daher man es für nöthig hielt, jedes öffentliche Urtheil zurückzudrangen und jeden Tadel des Bestehenden für sträfliche Anmaßung zu erklären. — — Wie sehr aber hat sich seit jener Zeit der gesellschaftliche Zustand und vor Allem die Ansicht über das sittliche Verhältniß der Regierung zu den

---

Nihil erat totum. — Omnis serviendi placebat occasio. — Nec jam rerum exspectabatur eventus, cum esset unus!" —
(Seneca.)

Bürgern verändert! Vereinzelte Anachronismen sind es, wenn hie und da noch Jemand in der Staatsverwaltung militärische Begriffe geltend zu machen, die Bürger wie Soldaten zu commandiren versucht. Nicht leidenden Gehorsam verlangt die Gegenwart, sondern Selbsturtheil und thätigen Gemeinsinn; — Fürst und Volk stehen einander nicht mehr feindlich gegenüber; traurige Erfahrungen haben sie einander näher gebracht. Seit jener Zeit hat namentlich Preußens Volk in der Noth seine Treue, im Kriege seine Mannhaftigkeit und im Frieden seine Reife, Wahres von Falschem zu unterscheiden — bewährt. Hat unter solchen Umständen die Regierung von dem unbegründeten Tadel eines Schriftstellers Etwas zu fürchten, und kann der begründete ihr anders als lieb sein? Hat unser Röma es nicht selber ausgesprochen, daß in Zukunft ihm Niemand mehr das Vertrauen zu seinem Volke rauben wird? Und dennoch sollte der Staat zur Vertheidigung gegen rein geistige Angriffe noch immer seiner Gefängnisse und Festungen bedürfen? sollte auf seine Intelligenz und innere Kraft so wenig vertrauen können, daß noch immer jeder Zweifel an der Regierenden Unfehlbarkeit als frecher unehrerbietiger Tadel, jede schriftstellerische Opposition als Hochverrath verfolgt werden müßte? Wahrlich! besser wäre es, jenes Kriegsgesetz des vorigen Jahrhunderts aufzuheben, als das — durch die königliche Amnestie verscheuchte Gespenst der Demagogenfurcht wieder aufleben zu lassen. —

Man höre, was die ausgezeichnetsten Rechtslehrer über dieses — der Schattenseite des allgemeinen Landrechts angehörende Gesetz urtheilen! —

„Soll die Sicherheit der Staatsbürger," — sagte Weber schon vor 40 Jahren*), — „nicht vom Ungefähr, nicht vom Geschmack und der Laune des Richters abhängen (und dies ist doch

*) in seinem Gutachten (bei Hüberlin) über die dem Freiherr v. Beabeck angeschuldigten Vergehn.

wohl eine Forderung, die Jeder an den Staat zu machen berechtigt ist: so muß die Justiz ihre Aussprüche allein auf Gesetze und Vernunftgründe, nicht auf Gefühle und dunkle Vorstellungen bauen. Und diese sind es gleichwol, worauf bei dem Vorwurfe eines harten, hämischen, spöttischen und unbescheidenen Ausdrucks Alles ankommt. — Der Richter kann sonst ein sehr vernünftiger und rechtschaffener Mann sein und doch in diesem Stücke ein sehr ungerechtes Urtheil fällen, weil er leicht durch seine Empfindung und Laune verleitet werden kann. — Nun denke man sich aber gar dagegen den listigen und gewissenlosen Richter, — wenn er entweder seine Leidenschaft befriedigen oder sich bei seinen Obern beliebt machen will, wie leicht wird er nicht diese Gelegenheit ergreifen und benutzen, ohne weitere Gründe, als die Berufung auf seine eigene Empfindung, jede freimüthige Aeußerung für hart und strafbar zu erklären. Auch giebt es Leute von so mißtrauischem Charakter, daß sie selbst die allerunschuldigsten Sachen als Spott, Persiflage und Beleidigung ansehen. Bei aller Gerechtigkeitsliebe kann doch wohl ein Richter diesem Fehler unterworfen sein." —

Und an einem andern Orte (über Injurien. Leipzig 1820. II. Thl. S. 221):

„Wenn in Gerichten die Frage vorkommt, ob der Tadel unbescheiden, hämisch, spöttisch ꝛc. sei, — welchen Maasstab haben wir dann, um dies so zu entscheiden, daß der Schriftsteller mit Sicherheit vorher wissen kann, ob er in seinen Ausdrücken strafbar sei oder nicht? Gleichwohl fordert man dies doch billig wohl von jeder Vorschrift, wenn sie gesetzlich sein und sogar bei Strafe erfüllt werden soll. — — Bescheidenheit ist eine Forderung der Moral, um die sich der Richter eigentlich nicht zu bekümmern hat. Sie ist aber auch, gleich den übrigen Tugenden, so unbestimmt, daß es nie an Veranlassung fehlen kann, den Schriftsteller, so oft sein Tadel mißfällt — und wann wird

er das nicht? — wegen des unbescheidenen oder hämischen Tadels zu chikaniren. — Soll der Schriftsteller befugt sein, wie man zugiebt oder wenigstens mit Vernunft nicht leugnen kann, über alles zu urtheilen und seiner Ueberzeugung freimüthig zu folgen; so kann ihm auch das Recht nicht versagt werden, Dinge, die er absurd und lächerlich findet, von dieser Seite darzustellen, wie er sie findet. Dies ist dem erlaubten Zweck alles öffentlichen Tadels: — Abschaffung der Mißbräuche zu bewirken und das Gute zu befördern — völlig gemäß". —

Ferner (ibid III Tdl. S. 14):

„Wer seine eigenen oder fremden Angelegenheiten bei den Großen, bei Richtern und Obrigkeiten verhandelt, muß allerdings gewisse Gränzen eines angenommenen decori beobachten oder Gefahr laufen, durch unangenehme Verfügungen zur Ordnung verwiesen zu werden. Der Schriftsteller hingegen verhandelt seine Sache nicht im Vorzimmer der Großen, sein Vortrag ist nicht an diese, nicht an Richter und Obrigkeiten, sondern an das große Publikum gerichtet, wo ein jeder — als freier Mann ein freies Votum hat, und keine Einschränkungen nach dem Ansehen der Personen, nach Subordination und äußern Rangverhältnissen stattfinden können". —

In ganz ähnlicher Weise spricht sich Mittermaier, wohl die gewichtigste Auctorität der Gegenwart, über den Gehalt des vorliegenden Strafgesetzes aus (Archiv XIV. S. 67 — 69):

„Das Lob hat keinen Werth, wo nicht auch der Tadel frei ist. Man soll sich sogar hüten, einen Canon der Art und Form der Aeußerungen aufzustellen, etwa den frechen, unziemlichen, spöttischen Tadel zu verbieten. Mag auch der ruhige Freund der Wahrheit seine Worte abwägen, mag der Ton der Leidenschaft den Schluß begründen, daß unreine Motive im Grunde liegen, mag ein solcher Ton sogar schaden, indem er Mißtrauen gegen den Leidenschaftlichen erweckt:

es ist doch gefährlich, wenn die Gesetzgebung zu

ängstlich nur einen mit Zucker umhüllten Tadel will. —

Man fordert dann, daß der Richter darüber urtheile: ob der Tadelnde ein logisch gebildeter, ein artiger Mann ist, ob nach allen Gesetzen der guten Schreibart eine gewisse Darstellung nothwendig oder eine Reihe von Gründen zur Sache gehörig waren, und ob Derjenige, welcher den Tadel aussprach, auch die Tugend der Bescheidenheit habe. Dadurch verwandelt sich der Richter in einen literarischen Kritiker, oder urtheilt über etwas, was in das Gebiet der Moral oder der Delicatesse gehört.." —

Doch ich will die Citate nicht häufen. Nur die Bemerkung finde hier noch Platz, daß auch das Kammergericht in seinem Erkenntnisse gegen den Freiherrn von Almendingen (Hitzigs Zeitschrift für Criminal-Rechtspflege Band 12) einen ausführlichen Commentar über den Sinn und die Anwendbarkeit des obigen Gesetzes für nöthig erachtete, damit nicht zum Nachtheile der Regierung das öffentliche Urtheil über die Mängel der Staatsverwaltung zu sehr beschränkt werde. Von dem Inhalte dieses Commentars wird weiter unten die Rede sein. —

Aus dem bisherigen geht deutlich hervor, daß das allegirte Strafgesetz

1) zu einer Zeit entstand, da Volkserkenntniß und Volksbedürfniß von unsern jetzigen Zuständen sehr verschieden waren;

2) daß es dem Ermessen des Richters Dinge unterstellt, die offenbar nicht vor dessen Forum gehören;

3) durch Unbestimmtheit des Ausdrucks — der subjektiven Willkür ein freies Feld eröffnet und

4) wegen dieser Mangel von den besten Rechtslehrern unserer Zeit nicht gebilligt wird. —

Und was folgt hieraus für den Richter?

Allerdings ist es wahr, daß der Richter nicht über das

Geſetz, ſondern nur nach dem Geſetze zu urtheilen hat. Wo aber dieſe Pflicht mit der nicht minder wichtigen: gerecht zu urtheilen, ſtreitet, da wird die ihm anheimgeſtellte Willkür vom ſtrengen Gewiſſen eng umſchloſſen. In ſolchen Fällen den todten Buchſtaben des Geſetzes walten zu laſſen, kann der Richter ebenſo wenig vor dem geſunden Urtheile der Welt, als vor ſich ſelber verantworten. —

Man berufe ſich nicht darauf, daß es ja einem Jeden freiſtehe, ſeine „Zweifel und Bedenklichkeiten gegen die Geſetze, ſo „wie ſeine Bemerkungen über Mängel und Verbeſſerungen dem „Regenten oder den vorgeſetzten Behörden anzuzeigen.“ Dieſes durch §. 156 des Allg. Landrechts (Thl. II. Tit.: 20) dem Unterthan eingeräumte Recht ſchließt keineswegs das andere aus: überall, wo man es dienlicher findet, den Weg öffentlicher Beſprechung zu erwählen. Das Geſetz befiehlt ausdrücklich, den „Schriftſtellern keinen ungebührlichen Zwang aufzulegen,“ „keine ernſthafte und beſcheidene Unterſuchung der Wahrheit zu hindern“ und „keine öffentliche Prüfung der Staatsverwaltung um deßwillen, weil ſie in einem andern Sinne als dem der Regierung geſchrieben iſt, zu verwerfen.“ (Cenſuredict vom 18. Oktober 1819, Art. II. und Cenſoren Inſtruction der Wiener Miniſterial-Conferenz vom Jahre 1834, Art. XII.) — Friedrich Wilhelm III. (Ehre ſeinem Andenken!) hat in der Cabinets-Ordre vom 20. Februar 1804*) klar und beſtimmt erklärt

> „Es kann nicht Jedem zugemuthet werden, in ſolchen Fällen, die eine Rüge verdienen, ſich den Unannehmlichkeiten, womit offizielle Denunziationen verbunden ſind, auszuſetzen. Sollte nun auch eine anſtändige Publicität darüber unterdrückt werden, ſo würde

*) Grävell Geſchichte meines Austritts aus dem Staatsdienſte 1837 Thl. I. Seite 14. Anmerkung.

ja gar kein Mittel übrig bleiben, hinter die Pflichtwidrigkeiten der Behörden zu kommen, die dadurch eine sehr bedenkliche Eigenmacht erhalten würden. In dieser Rücksicht ist eine anständige Publizität — der Regierung und den Unterthanen die sicherste Bürgschaft gegen die Nachlässigkeit und den bösen Willen der Offizianten, und verdient auf alle Weise befordert und geschützt zu werden. — Mir ist nicht bekannt, daß rechtschaffene Staatsdiener dadurch sind angefochten worden, und denen, die es nicht waren, kann eine solche Rüge nicht schaden und dient Andern ihres Gleichen zu einem heilsamen Beispiele." — —

Diese vom Thron herab verkündete Freiheit würde für den Unterthan nutzlos werden, wenn die Ausdrücke, deren man zur Bezeichnung eines mißbilligenden Urtheils bedarf, der gerichtlichen Ahndung unterliegen sollten, wenn man in Zukunft nicht ohne Furcht vor Festungsstrafe das Ungerechte ungerecht und das Absurde absurd nennen dürfte. Soll demnach die Wahrheit, die Allen heilsam ist, nicht dem allein, der sie sagt, zum Schaden gereichen, so wird der Richter sich sorgsam vor einer zu harten Interpretation des obigen Strafgesetzes zu hüten haben. Eingedenk der Erfahrung, daß man auch das Unschuldigste verdächtigen kann, wird er die Gesinnung des Tadelnden nicht nach einzelnen, aus dem Zusammenhange gerissenen Stellen, sondern nach der Haltung des Ganzen gewissenhaft prüfen, jeden — zu Gunsten des Angeklagten sprechenden Umstand hervorheben und bei jeder zweifelhaften Stelle gern die mildeste Auslegung gelten lassen. Wahrlich eine grose Macht ist in seine Hände gelegt! Nur durch das umsichtigste Verfahren kann er es verhindern, daß jenes Gesetz, — zum Schutze des bestehenden Guten gegeben, — nicht zur Hemmung jedes vernünftigen Fortschrittes, zur Unterdrückung jedes freien Denkens gemißbraucht werde. Je mehr der Richter davon überzeugt ist, daß man zu-

gleich wieder die Regierung und für den Staat ſchreiben kann, je inniger er von dem Werthe volksthümlicher Oeffentlichkeit, — dieſer wahren politiſchen Lebensluft, — durchdrungen iſt, deſto mehr wird er durch die Milde einer verſtändigen Praxis die Härte einer veralteten Theorie auszugleichen bedacht ſein:

Benignius leges interpretandae sund, quo earum Voluntas conservetur! —

Soviel im Allgemeinen über das Geſetz. Es ſei mir nun verſtattet, die einzelnen Beſtimmungen deſſelben durchzugehn und ſie als Maasſtab an die incriminirten Aeuſerungen meiner Schrift anzulegen. —

Der §. 131 des Strafrechts verbietet „den frechen unehrerbietigen Tadel und die Verſpottung der Landesgeſetze ꝛc. —

Leute, denen — Tadel der Regierung und — Frechheit gleichbedeutend ſind, werden natürlich den Ausdruck: „frechen Tadel“ für einen unnöthigen Pleonasmus halten. Anders urtheilt hierüber das Kammergericht, das ſich in dem obenerwähnten Erkenntniß gegen den Freiherrn von Allmendingen alſo ausſpricht:

„Nicht jede Rüge von Mängeln in der Leitung der öffent„lichen Angelegenheiten kann ohne weiteren Unterſchied hiefür „gerechnet werden.“ — „Ausgeſchloſſen von dem Begriffe fre„chen und unehrerbietigen Tadels iſt namentlich — eine ſolche „Kritik, welche, bei gehöriger Beobachtung der äuſſern De„cenz, ſich über anſcheinende Mängel in der Geſetzgebung oder „Verwaltung verbreitet, die vernünftigerweiſe ſich aus der all„gemeinen und unabwendbaren Beſchränktheit aller menſch„lichen Einſicht, Erfahrung und Kraft herleiten laſſen, „und eben in dieſer Beſchränktheit ihre Entſchuldigung finden.“ — „Ehrenrührig aber und mit der ſchuldigen Ehrerbietung nicht „vereinbar iſt eine ſolche Kritik unbedingt und vermöge ihres „materiellen Inhalts ſelbſt, wenn ſie, — ſei es ausdrücklich oder

„durch die in ihr begründeten nothwendigen Folgerungen,
„— die zur Sprache gebrachten Mängel aus andern, als den
„oben genannten Quellen herleitet, namentlich, wenn sie diese
„Quellen in einer in den obersten Regionen des Staats
„waltenden übeln Gesinnung oder Gleichgültigkeit gegen
„das Wohl des Staates und der Unterthanen, oder in einer all-
„gemeinen Unfähigkeit der Regierung zu richtigem Auffassen
„der bestehenden und sich bildenden Verhältniſſe, und zur Ab-
„straction richtiger Urtheile sucht oder zu suchen nöthigt." —

Da ich mich hier im Zustande der Nothwehr befinde, so wird man es hoffentlich entschuldigen, daß ich über die Haltbarkeit der Kammergerichtlichen Interpretation einige Bedenken zu äußern wage.

Unter den „obersten Regionen des Staats," in denen man weder eine „üble Gesinnung" noch „Gleichgültigkeit oder Unfähigkeit" suchen soll, sind offenbar der Landesherr und die höhern Staatsbeamten gemeint. In Betreff des Landesherrn muß allerdings und zwar im Interesse der öffentlichen Ordnung — der beste Wille, so wie Eifer für das Staatswohl und Regierungsfähigkeit stets vorausgesetzt werden; zur Bestrafung des Gegentheils bedarf es jedoch nicht einer Deutung des §. 151, indem der §. 200 (ejusd. tit.) ausdrücklich von der Ehrfurchtverletzung gegen das Staatsoberhaupt handelt. Das Beste des Landes darf in einer Monarchie von dem Besten des Fürsten nicht unterschieden werden, wohl aber von dem, was den Ministern und andern Staatsdienern als das Beste erscheint. Es hieße daher die Gränzen einer anständigen Kritik mehr als nöthig beschränken, wenn man dem Schriftsteller jeden Zweifel an dem guten Willen oder an der Fähigkeit der Beamten bei Festungsstrafe verbieten wollte. Läge dieser Sinn in den Worten des §. 151, — und es fehlt viel daran, — so würde derselbe mit der oben angeführten Cabinets-Ordre Friedrich Wilhelm des dritten in einen auffallenden Widerspruch treten. Eine

„anſtändige Publicität“ wird daſelbſt als das einzige Mittel angegeben hinter die „Pflichtwidrigkeiten der Behörden“ zu kommen und die Unterthanen gegen die „Nachläßigkeit“ und den „böſen Willen“ der Beamten ſicher zu ſtellen; — zum deutlichen Beweiſe, daß ein Zweifel an der Pflichterfüllung und an dem guten Willen der Staatsdiener ſehr wohl mit einer **anſtändigen** Publicität vereinbar iſt. Dem rechtſchaffenen und fähigen Beamten (wem fällt hier nicht das Beiſpiel engliſcher Staatsmänner ein?) wird ein ſolcher Zweifel des Schriftſtellers nicht ſchaden; Unredlichkeit und Unfähigkeit aber ſollen auch in dem Staatsamte keine Freiſtätte finden.

Ferner. Indem das Kammergericht denjenigen Tadel, welcher in der allgemeinen Beſchränktheit und Unvollkommenheit des Menſchen die Quelle anſcheinender Mängel findet, für erlaubt, — den Tadel aber, der in einer „allgemeinen Unfähig„keit der Regierung zu richtigem Auffaſſen der beſtehenden Ver„hältniſſe den Grund ſucht oder zu ſuchen nöthigt,“ für — unerlaubt erklärt; hat es durch dieſen Gegenſatz die Grenzen des Erlaubten und Unerlaubten keineswegs ſo ſcharf beſtimmt, daß der Schriftſteller voraus wiſſen kann, ob ſeine Aeußerungen unter die Strafbeſtimmung des §. 151 fallen oder nicht. Der Verfaſſer des Erkenntniſſes ſcheint dieß auch ſelber gefühlt zu haben; denn er fügt zur Erläuterung die Worte hinzu:

„Hier handelt es ſich nicht mehr um einzelne, nie ganz „zu vermeidende und leicht zu entſchuldigende Mißgriffe, ſondern „es wird denen, in deren Händen die Leitung des Staats ruht, „Verletzung der ihnen obliegenden und von ihnen übernomme„nen Pflichten gegen den Staat oder Unfähigkeit zur Er„füllung dieſer Pflichten vorgeworfen, und ſie werden ihrer „Stellung im Staate für unwürdig erklärt. Solche Vorwürfe „können mit Achtung gegen die Regierung nicht beſtehen.“—

Es iſt nicht abzuſehen, warum dem Schriftſteller nur über „einzelne, nie ganz zu vermeidende und leicht zu entſchuldigende

Mißgriffe", nicht aber über die ganze „Leitung des Staats" zu urtheilen erlaubt ſein ſoll. Gefahr iſt hierbei wohl nicht zu beſorgen; denn — „eine gute und ſtarke Regierung wird, bloß in der öffentlichen Meinung angegriffen, ſich im Wege der öffentlichen Meinung auch leicht zu vertheidigen wiſſen".*) Wird aber (was allerdings nicht zu billigen) in einer ſolchen Kritik ein hochgeſtellter Beamte durch den Vorwurf der „Unwürdigkeit" oder „Pflichtverletzung" perſönlich beleidigt, ſo gewähren die §§ 544, 580, 615 und namentlich die §§ 207 bis 209, Thl. II. Tit. 20 des Allg. Landrechts ſo genügenden Schutz, daß es hiezu nicht erſt einer beſondern Deutung des § 151 bedarf. Auffallend wäre es zudem, wenn eine derartige Handlung von dem Geſetze mit härterer Strafe bedacht werden ſollte, als die Ehrfurchtverletzung gegen den Landesherrn ſelbſt (§ 200) —

Man ſieht, daß durch die Erläuterung die Sache keineswegs deutlicher geworden iſt. Ob der Tadelnde die Quelle der gerügten Mängel in der „allgemeinen menſchlichen Beſchränktheit" oder in der „Unfähigkeit der Staatsleiter zu einem richtigen Auffaſſen der beſtehenden Verhältniſſe" ſucht oder zu ſuchen nöthigt, — die Entſcheidung dieſer — für den Tadelnden ſelbſt oft unbeantwortbaren — Frage bleibt ganz den willkürlichen „Folgerungen" des Richters anheimgeſtellt. Kann doch ſelbſt aus der beſcheidenſten Kritik der Staatsverwaltung auf eine vorausgeſetzte Unfähigkeit der Verwalter geſchloſſen werden! Soll der Schriftſteller deßhalb genöthigt ſein, bei jedem Tadel ausdrücklich hinzuzufügen, daß er Alles der allgemeinen menſchlichen Beſchränktheit, nichts der beſondern irgend eines Beamten zur Laſt lege? Man betrachte dergleichen Schriften! Iſt es nicht meiſtens die **politiſche Anſicht** der Staatslenker, in welcher der Publiciſt die Quelle beſtehender Mängel ſucht und findet? Soll er etwa dafür der Strafe des § 151 verfallen? Die kammergerichtliche

*) Zirkler über Majeſtätsbeleidigung und Hochverrath 1836. S. 305.

Interpretation hat dieſe Frage ſich nicht vorgelegt, ſie würde aber unbedingt mit Nein! geantwortet haben. Wir bedürfen wohl nicht erſt Englands Beiſpiel, um darzuthun, daß Männer ſich in ihren politiſchen Anſichten bekämpfen und zugleich einander hohe Achtung erweiſen können. So kann auch ein Schriftſteller die ſtaatsſittlichen Grundſätze eines Miniſters oder ſonſtigen Beamten für irrig halten und als irrig darſtellen, ohne ihn deßhalb „ſeiner Stellung im Staate unwürdig zu erklären". Solche Kritik „kann mit Achtung gegen die Regierung" ſehr wohl „beſtehn". — —

Der Verfaſſer des vorliegenden Erkenntniſſes hat in der Menge der aufgeſtellten Gegenſätze den — wie es mir ſcheint — wichtigſten nur angedeutet, nicht durchgeführt. Ich meine die Worte: „bei gehöriger Beobachtung der äußeren Decenz." Dies iſt die Grenze, wo erlaubter und unerlaubter Tadel ſich ſcheiden. Der gewöhnliche Bürger wird von dem Staate nur vor Ehrenkränkungen (Beleidigungen) geſchützt; — daß in Aeußerungen über ihn auch die Decenz beobachtet werde, iſt nicht Forderung des Geſetzes, ſondern nur der Schicklichkeit. Wird dagegen von der Regierung, von den Männern, die der Regent zu ſeiner Hülfe erwählt hat, geſprochen, ſo verlangt das Geſetz, daß nicht blos Beleidigungen, ſondern auch jede Verletzung des äußern Anſtandes vermieden werde.

Dies ſcheint, — wenn man die „Erregung von Mißvergnügen" vorerſt bei Seite ſtellt, — der Sinn des §. 131 zu ſein.

Alles kommt hiernach auf eine richtige Beſtimmung deſſen an, was man unter „äußerer Decenz" und was unter „frech und unehrerbietig" zu verſtehen habe. Mir liegt eine ſolche Definition hier um ſo näher, da das Wort: „frech" als Refrain aller gegen mich erhobenen Anſchuldigungen gebraucht wird.

„Frech" kann Etwas vermöge ſeines Inhaltes oder ver-

möge seiner Form genannt werden. Dem Inhalte nach frech kann nur eine Unwahrheit sein, — denn Wahrheit schließt die Frechheit aus, — und zwar eine absichtliche Unwahrheit, — denn durch Irrthum wird gleichfalls der Begriff Frechheit aufgehoben.

Was die Form betrifft, so laßt sich nicht bestimmen, was frech ist, (ebensowenig wie: was schön, schicklich ꝛc. ist), sondern nur, was zu einer gewissen Zeit und an einem gewissen Orte dafür gehalten wird. Für frech in dieser Hinsicht gilt aber alles, was den einmal anerkannten Geboten der Sittlichkeit und des Anstandes trotzt; wer das Urtheil der gesitteten Welt nicht beachtet, ist unverschämt, — frech aber nur der, welcher diesem Urtheile geflissentlich trotz bietet. —

Die Folgerung, welcher Tadel öffentlicher Behörden dem Schriftsteller erlaubt, welcher unerlaubt sei, ergiebt sich hieraus von selbst. —

Legt man diesen Maasstab an die ineriminirte Schrift, so kann über die Unschuld derselben kein Zweifel sein. Die Einsicht der Untersuchungsacten wird jedem Unbefangenen beweisen, daß es weder dem Denuncianten noch dem Inquirenten gelungen ist, mich auch nur einer einzigen absichtlichen Unwahrheit zu überführen. Satzweise hat man die Aeußerungen meiner Schrift über Censur, Volksvertretung, Provinzialstände, Justizverwaltung und Administration durchgenommen, mir dadurch aber nur eine willkommene Gelegenheit geboten, die Wahrheit des Gesagten durch Gesetzesstellen und unbestreitbare Thatsachen zu erhärten. Fand sich hin und wieder eine unrichtige Angabe (und daß dergleichen wegen der allgemeinen menschlichen Beschränktheit nicht immer zu vermeiden, davon liefert der Denunciant selber mehr als ein Beispiel cf. Acten Vol. I. fol. 189 v.), so ward es mir jedesmal leicht darzuthun, daß entweder ein bloßer Irrthum oder Unvollkommenheit der benutzten Quellen daran schuld sei. — (vergl. Acten Vol. I. fol. 172 v. 188 v.). — „Hand-

greifliche Erfindung", — „berechneter Trug", — „böswillige Täuschung", — „unehrenhafte Taktik" (möge der Ankläger diese und ähnliche Ausdrücke vor seinem Gewissen besser vertreten können als in seiner Anklage!) — alle dergleichen Unwürdigkeiten liegen meinem Charakter fern, mußten mir namentlich bei Abfassung einer Schrift fernliegen, die ein Ergebniß der lautersten, — jeden selbstsüchtigen Zweck ausschließenden Vaterlandsliebe ist.

In Betreff der Form wird selbst der peinlichste Kritiker es bezeugen, daß keine Zeile der Schrift eine Verletzung der Anstandsgesetze, geschweige denn einen Trotz gegen dieselben enthalte. Wenn nicht der Ernst der Sache und die Achtung vor den Ständen, denen die „Vier Fragen" gewidmet, den Verfasser zur Beobachtung der äußeren Decenz aufgefordet hätten, so würde schon die bloße Klugheit ihm solches zur Pflicht gemacht haben; denn wie hätte er anders auf Leser, deren Bildung er so hochstellt (Seite 7.), einen Eindruck zu machen erwarten dürfen? — Ich brauche mich wohl nicht erst auf die bekannte, von den achtbarsten Bürgern Königsbergs unterzeichnete Petition, noch auf die ehrenvolle Berücksichtigung derselben von Seiten des altpreußischen Landtags zu berufen; das Gesagte wird hoffentlich hinreichen, meine Schrift selbst bei denen, welche sie nicht billigen, vor jedem Verdachte der Frechheit sicher zu stellen. —

Allein nicht nur den Gesetzen des Wohlstandes, auch den Anforderungen, welche das Kammergericht an jede öffentliche Kritik macht, glaube ich völlig entsprochen zu haben. — Nirgends habe ich in meiner Schrift Jemanden namhaft gemacht oder gar persönlich verletzt, nirgends habe ich einem Beamten „üble Gesinnung," „Gleichgültigkeit gegen das Wohl des Staates," „Unfähigkeit" oder „Pflichtverletzung" zur Last gelegt. Die in diesem Sinne mißverstandenen oder wenigstens mißdeuteten Stellen sind bei den Verhören so vollständig gerechtfertigt worden, daß wohl der Ankläger selbst von seiner früheren

Meinung zurückgekommen ſein dürfte (vergl. Acten Vol. I., fol. 75. v., 77. (80). 141. 142 v., 170 vers. unten (203. b.) 207 v., 219 vers.). —

Wenn Seite 11 meiner Schrift von der liberaleren Richtung der Stein-Hardenbergiſchen Periode die Rede iſt, wenn Seite 24 geſagt wird, daß den jetzigen Miniſtern das Volk nicht in gleichem Grade, wie dem Könige vertraue, daß über ihre reaktionären Beſtrebungen Gerüchte herrſchen, deren Grund oder Ungrund nur eine freie Publicität aufzudecken im Stande ſei; — ſo liegt in allen dieſen Sätzen nichts weiter, als ein Urtheil über politiſche Anſichten, die mir irrthümlich ſcheinen, — ein — die Ehre anderer in keiner Weiſe verletzender — Widerſpruch theils wider die Theorie des unbedingten Gehorſams, theils wider jenes Bevormundungsſyſtem, das alles für, nichts durch die Bürger gethan wiſſen will. Eine ſolche Erörterung dürfte, — ſo lange ſie in den Grenzen des Anſtandes bleibt, — dem Geſetz zufolge ſelbſt von dem Cenſor nicht verworfen werden (ſ. Cenſoren-Inſtruction der Wiener Miniſterial-Canzl. von 1834 Art. XII.), um wie viel weniger kann ſie ein ſtrafrechtlich zu ahnendes Verbrechen ſein. Mag immerhin der gerechte Schmerz über manche Mängel der Gegenwart mich zu einem lebhafteren Ausdruck meiner Gefühle und Wünſche fortgeriſſen haben, — die der Obrigkeit ſchuldige Achtung iſt nirgends verletzt, die Ehre und der gute Namen der Gegner nirgends von mir angegriffen worden. Wie entſchieden auch meine Anſicht der miniſteriellen Staatstheorie entgegentritt, — Etwas Unmoraliſches: Handeln wider beſſeres Wiſſen und erkanntes Recht, Geſetzwidrigkeit oder Uebertretung der Verfaſſung ſind den Bekennern jener Theorie nirgends zur Laſt gelegt. — Und ſo glaube ich denn mit vollem Rechte behaupten zu können, daß ich in der incriminirten Schrift weder die ſittlichen Grenzen der Urtheilsfreiheit überſchritten, noch irgend eine Rückſicht, die das Geſetz billigerweiſe fordern darf, unbeachtet gelaſſen habe. —

Bisher war von dem „frechen unehrerbietigen Tadel“ die Rede; — der §. 151. des Strafrechts spricht außerdem aber noch von dadurch „veranlaßtem Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung.“ Ist hierunter ein wirklich erregtes, durch Thatsachen nachzuweisendes Mißvergnügen gemeint, oder macht schon die bloße Möglichkeit desselben den Schriftsteller verantwortlich? Für die erstere Ansicht sprechen nicht nur die Wortfassung und Strafbestimmung des Gesetzes, sondern auch die Rubrik („Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats“), unter welche es aufgenommen ist. Die zweite Meinung wird dagegen durch eine authentische Interpretation unterstützt, die jede weitere Erörterung überflüssig macht.

Das unsere politische Gedankenfreiheit umschließende Censurgesetz vom 18. Oktober 1819 erklärt:

„daß bei frechem unehrerbietigem Tadel und Verspottung
„der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, es nicht
„blos darauf ankommen soll, ob Mißvergnügen
„und Unzufriedenheit veranlaßt worden sind,
„sondern eine Gefängniß- oder Festungsstrafe von 6 Monaten bis 2 Jahren wegen solcher strafbaren Aeußerungen selbst verwirkt ist.“ — (Art. XVI Nr. 2).

Die von dem Denuncianten versuchte Anwendung dieser Gesetzesstelle ist jedoch in vorliegendem Falle unzulässig, weil meiner Schrift erwiesenermaßen der Charakter des frechen unehrerbietigen Tadels abgeht, und bei so bewandten Umständen, wie auch das mehrfach erwähnte Urtheil des Kammergerichts (l. c. S. 232) anerkannt, der Schriftsteller keineswegs für die nachtheiligen Folgen seiner Kritik einzustehn hat. —

Man hüte sich wohl, den Sachwalter des gemeinen Besten durch Strafgesetze zurückzuschrecken; denn das Mißvergnügen, das er erregt, ist oft eine heilsame Warnung vor verborgener Gefahr, eine Bürgschaft der besseren Zukunft.

Es iſt nicht mehr zu leugnen, daß der Preuße jetzt ſeiner innern Politik ein Intereſſe zuwendet, welches er ſonſt nur dem Auslande zu widmen gewohnt war.

Unbehaglichkeit und Mißſtimmung, — hervorgerufen durch das Streben des Volks nach thätiger Theilnahme am Staatsleben und durch die mehr oder minder begründete Furcht vor Gegenwirkung, — liegen einmal in dem Charakter der Jetztzeit; es hieße meiner Schrift zu viel Ehre erweiſen, wenn man ſie für die Urſache dieſer Richtung hielte, während ſie in der That nur ein bloßes Symptom, ein Ergebniß derſelben iſt.

Wofür will man mich ſtrafen? dafür, daß ich geſchrieben, was täglich von Tauſenden meiner Mitbürger gedacht und geſagt wird? — Und welchen Vortheil erwartet man von der Strafe? Die Wahrheit, — ſo lehrt die Geſchichte, — iſt niemals den Staaten nachtheilig geweſen, wohl aber das Verhüllen der Wahrheit; nicht der freimüthige Schriftſteller, nur die Verfolgung deſſelben hat von jeher den Regierungen Gefahr gebracht. Punitis ingeniis gliscit auctoritas! —

Meine Schrift hat eine ſcharfe Criminal-Kritik erfahren; — ob auch eine gerechte, darüber geben die Verhör-Protocolle Auskunft. Die vorliegende Defenſion, die überhaupt als eine bloße Ergänzung der Protocolle anzuſehen iſt, beſchei-det ſich nur noch einige — während der Unterſuchung bekannt gewordene, den Einwand der Wahrheit rechtfertigende Thatſachen hinzuzufügen.

1) Es wird mir vom Denuncianten der Vorwurf gemacht, daß ich die „Verfaſſung in Cenſurangelegenheiten böswillig ignorire", weil ich die Cenſur „den ſchlimmſten Feind der Preſſe" und die Art, wie ſie in unſerm Vaterlande gehandhabt wird, eine „Bevormundung und Unterdrückung der öffentlichen Meinung" genannt habe (S. 8. 10 meiner Schrift).

Antwort auf dieſen Vorwurf geben nicht nur die zahlreichen Petitionen aus Köln, Saarbrücken, Coblenz ꝛc, ſondern auch die

Verhandlungen des preußiſchen und rheiniſchen Landtags, in welchen die bei uns obwaltende Cenſur mit noch viel grellern Farben geſchildert wird, als es in meiner Schrift geſchehen. „Obgleich“ — ſo heißt es in dem Ausſchußberichte der rheiniſchen Stände, — „obgleich in dem Art. 2 des Cenſuredicts vom 18. October 1819 ausdrücklich geſagt iſt, daß die „Cenſur keine ernſthafte und beſcheidene Unterſuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftſtellern ungebührlichen Zwang anlegen ſolle““, ſo unterwirft dennoch derſelbe Artikel ſo viele Gegenſtände der ſtrengen Aufſicht der Cenſur, daß es ihr faſt zur Pflicht gemacht iſt, und jedenfalls ihrem Ermeſſen anheimgeſtellt wird, jede noch ſo beſcheidene Beſprechung in- und ausländiſcher Angelegenheiten zu unterdrücken“. (Königsberger Zeitung vom 11. Auguſt 1841 Nr. 185.) Und der preußiſche Landtag: „Die Verhältniſſe, welchen die Preſſe zur Zeit im Preußiſchen Staat unterliegt, wirken höchſt nachtheilig auf Geiſt und Herz des Volkes. Den Worten der Verordnung vom 18. October 1819 entgegen hat die Cenſur ſeit längerer Zeit eine Richtung genommen, welche beſonders dahin geht, jede irgend freimüthige, wenn auch anſtändig gehaltene und gründlich motivirte Erwähnung oder Beleuchtung der innern Verhältniſſe des Staats ängſtlich zu überwachen oder vielmehr zu verhüten“ ꝛc. (ſ. Verhandlungen der Preußiſchen Stände von 1841 I. S. 265). Ich will nicht weiter citiren; aber — welche Stelle meiner Schrift über Cenſurangelegenheiten man incriminiren mag, ich mache mich anheiſchig, aus den genannten Documenten eine ſchärfere danebenzuſtellen. —

Um jeden Zweifel zu heben, ſei hier noch des bekannten Königlichen Zeugniſſes erwähnt. Herr von Brünneck ſchreibt unterm 11. Juni 1841:

> „Seine Majeſtät der König haben mich ausdrücklich beauftragt, die mir unterm 8. d. M. mündlich erklärte, vollſte Zufriedenheit mit den Arbeiten unſers (des Preußi-

schen) Landtags weiter bekannt zu machen. Sie nahmen davon nicht einen einzelnen Gegenstand aus und geruhten dabei ganz besonders unsere Aeußerung in Betreff der **zu erwünschenden freieren Presse** mit dem Bemerken zu beloben, daß solche mit Allerhöchst Ihrer eignen Ansicht **vollkommen** übereinstimmen." — — (Der Originalbrief befindet sich in den Händen des Oberbürgermeisters v. Auerswald zu Königsberg)

2) Meine Aeußerungen über die Unpopularität und die geringe Wirksamkeit der Provinzialstände (S. 15 meiner Schrift) werden mir als „frecher Tadel" ausgelegt. —

Ich brauche nicht erst an den westphälischen Landtag im Jahre 1830 zu erinnern, auf welchem über die „Unzulänglichkeit der Provinzialstände" und über „den Mangel an Vertrauen, den dieselben schmerzlich empfinden", geklagt wurde, neuere Parallelstellen bieten die Protocolle der letzten schlesischen Ständeversammlung. S. 10 heißt es daselbst: „Bei Berathung über die allerhöchsten Propositionen sprach sich vielseitig die Meinung aus, daß — wenn häufig der Landtag einer wünschenswerthen Popularität entbehrte, dies hauptsächlich in dem Mangel der Publicität seiner Bestrebungen lag"; — und S. 164: „Es wurde ferner, nachdem erwähnt worden, daß schon die Provinziallandtage jetzt zu wenigen Anklang gefunden, erwidert: daß dies nur darum der Fall gewesen, weil man keine Resultate gesehn, jetzt werde das ganz anders sein". — — Faxit Deus! —

3) Was ich mit Bezugnahme auf den bekannten Ausspruch des Ministers v. Stein über die große „Macht der Beamten" und die „politische Nichtigkeit der übrigen Bürger" gesagt (S. 23 meiner Schrift), ward in noch weit entschiedenern Worten von dem diesjährigen Landtage zu Danzig bestätigt.

„Der preußische Beamtenstand", — heißt es in den gedruckten Verhandlungen S. 266, — „an Bildung und Charakter

vielleicht der ausgezeichnetste, sei wie durch eine Schranke vom Volke getrennt, entbehre großentheils der gegenseitig belebenden Wechselwirkung mit dem letztern — und bilde daher mit seinen Ansichten und Ideen gewissermaßen einen Staat im Staate. (!) Der Nachtheil, den dieser Umstand für die Beamten rücksichtlich der richtigen — Auffassung ihres Berufs habe, sei ebenso groß, als derjenige, welcher dadurch auf die richtige Beurtheilung amtlicher Maaßregeln Seitens des Volks ausgeübt werde; — man dürfe kaum zweifeln, daß hierin alle gebildeten Vaterlandsfreunde übereinstimmen". —

4) In meiner Schrift ist (Seite 18. Anmerkung) von der administrativen Absetzbarkeit der Justiz-Commissarien gesprochen, die — als Vertheidiger der Angeklagten gerade die freieste und unabhängigste Stellung einnehmen sollten.

Es haben sich seitdem mehrere Stimmen über die ungünstige und und abhängige Lage der preußischen Advokaten vernehmen lassen. Man vergleiche Dr. Straß „Reform des Advocaten-Wesens Berlin 1840" und den Nachtrag zum Conversationslexicon der Gegenwart (3tes Heft. Artikel: Proceßreform S. 621), woselbst ein Mann, der über 40 Jahre als Richter in höhern Gerichten gearbeitet hat, sich mißbilligend darüber ausspricht, daß man den Advocatenstand „in eine Unterordnung unter die Gerichte zurückzubringen suche, welche zur wahren Unterwürfigkeit wurde". —

Auch höhern Orts scheint man auf dies Mißverhältniß aufmerksam geworden zu sein: denn vor Kurzem ist in Folge der Cabinets-Ordre vom 12. Juli 1841 an die Oberlandsgerichte und durch diese an die preußischen Advokaten eine Aufforderung ergangen, nach gemeinsamer Berathung Vorschläge über eine zweckmäßige Aenderung ihrer Stellung zu machen. —

5) Die Bemerkungen über Administration (S. 20, 21. der Schrift) werden in der Anklage als „freche Schmähungen" bezeichnet, namentlich die Ausdrücke: „Unvollständigkeit und Ober-

flächlichkeit" des veröffentlichten Finanzetats (d. h. des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben für das kommende Jahr; denn — wie weit derselbe in der Wirklichkeit befolgt werden konnte, wird nicht bekannt gemacht).

Ich habe auf diesen Vorwurf in den Verhören (s. Acten I. fol. 190.) geantwortet und verweise hier nur noch auf eine seitdem in Breslau erschienene Schrift: Ueber den Preußischen Hauptfinanz-Etat für 1841," welche weitere Belege für die Wahrheit des Gesagten liefert. Bisher ist der Inhalt derselben weder offiziell noch von Privaten bestritten worden. —

6) Der große Einfluß, welchen die Minister wie überall so auch auf die Justizpflege ausüben (der Denunciant nennt dies irrthümlich Ministerwillkür), scheint nicht blos mir aufgefallen zu sein. — Die Zeitungen melden aus Berlin, daß man gegenwärtig mit der Absicht umgehe, dem geheimen Obertribunale oder einer besondern Abtheilung desselben die Entscheidung über Beschwerden in Justizsachen zu übertragen, während bisher Kraft der Verordnung vom 6. September 1815 die Gerichte in allen formellen oder materiellen Gegenständen der Rechtspflege, welche nicht gerade Erkenntnisse sind, unbedingt den Befehlen des Justizministers Folge zu leisten haben. Ein ähnlicher Antrag ist auch von dem provisorischen Landtage zu Berlin gemacht worden. (vergl. Augsburger Allg. Zeitung vom 11. Mai 1841 Nr. 131. und Leipziger Allg. Zeitung vom 25. April 1841 Nr. 115). —

Von dem Ministerialeinflusse auf Gesetzinterpretation ist schon oben S. 27. die Rede gewesen. —

7) Seite 17. meiner Schrift (Anmerkung) stehn die Worte:

„Bis zum Jahre 1832 konnte kein Justizbeamter wider seinen Willen versetzt werden. Seitdem aber wird in den Bestallungspatenten nicht mehr wie früher der Ort ihrer künftigen Wirksamkeit genannt, sondern es erfolgt die Anstellung „für

die preußische Monarchie;"" somit sind sie nicht mehr gegen willkürliche Versetzung geschützt."

Wie öffentliche Blätter berichten, ward vor kurzem verfügt, daß künftig eine unfreiwillige Versetzung der Richter nicht anders als durch Urtel und Recht erfolgen solle, damit die ihnen so nöthige Selbstständigkeit nicht gefährdet werde. — (Augsburger Allg. Zeitung vom 29. März 1841. Nr. 88).

8) Seite 18 meiner Schrift stehen die Worte:

„Alle Erkenntnisse in Untersuchungen wegen Hochverrath, Majestätsbeleidigung ꝛc. — unterliegen der ministeriellen Bestätigung und sind vor derselben nur als „Gutachten" anzusehen, die zur Publication nicht geeignet sind."

Eine vor wenigen Monaten publicirte Cabinets-Ordre (vom 12. September 1841) lautet:

„Die in §. 508. der Criminal-Ordnung vorgeschriebene, in der Cabinets-Ordre vom 4. Dezember 1824 wiederholte Bestimmung, nach welcher alle Erkenntnisse in den wegen des Verbrechens beleidigter Majestät geführten Untersuchungen an den Justiz-Minister zur Bestätigung eingesendet werden sollen, wird hiermit aufgehoben."

Dadurch ist meine obige Bemerkung — wenigstens theilweise (in Bezug auf Majestätsbeleidigung) — erledigt. —

9) Ich habe in meiner Schrift von dem bei uns noch immer bestehenden „heimlichen Gerichtsverfahren" gesprochen und den Wunsch geäußert, daß dem Volke eine größere „Einsicht in die richterliche Staatsthätigkeit" vergönnt werde. —

In einem an den König erstatteten Generalberichte des Justizministers Mühler heißt es:

„— — Mit Ueberzeugung theile ich die Ansicht, daß ein wesentlicher Vorschritt für das Untersuchungsverfahren gethan würde, wenn die Untersuchung in ihren Hauptmomenten vor den — das Urtheil sprechenden Richtern geführt werden, wenn die

Richter den Angeschuldigten und die Zeugen selbst sehen und hören könnten." —

— — Euer Majestät bitte ich in tiefster Ehrfurcht Allergnädigst zu gestatten, daß Allerhöchst denselben Vorschläge zur Einführung des mündlichen Verfahrens in Untersuchungssachen mit Anklageprozeß und Voruntersuchung durch einen Instructionsrichter, und zur Errichtung eines öffentlichen Ministeriums vorgelegt werden dürfen. Die aus der Rheinprovinz über die Nachtheile der durch die Cabinets Ordre vom 6. März 1821 und 2. August 1831 erfolgten theilweisen Einführung der Preußischen Strafgesetze für gewisse Arten von Verbrechen, namentlich die Verbrechen gegen den Staat und dessen Oberhaupt, so wie für die Beamtenvergehen erhobenen Klagen sind schon zu Euer Majestät Kenntniß gelangt. Allerhöchstdieselben haben durch die Ordre vom 3. August dieses Jahres eine Prüfung dieses Gegenstandes, und, wenn es erforderlich scheint, schleunige Abhilfe zu befehlen geruht. Es ist bemerkenswerth, wie sehr sich in der Rheinprovinz die Ueberzeugung von den Vorzügen des dortigen Strafverfahrens ausspricht, während in den alten Provinzen die Stimmen für eine Reform des Preußischen Untersuchungsprozesses nach Aehnlichkeit des Rheinischen Verfahrens immer lauter werden. Es zeigt sich hierin eine Uebereinstimmung der Ansichten, welche auf ein begründetes Bedürfniß des Volkes hinführt und zu beweisen scheint, daß diesem die Form des Preußischen Untersuchungsverfahrens nicht mehr entspricht." — —

Die Zeitungen haben diesen Bericht des Justizministers irrthümlich als eine Neuigkeit mitgetheilt; denn derselbe ist bereits vor 3 Jahren (s. Generalbericht des Justizministers Mühler über die Justizverwaltung ꝛc. für das Jahr 1839. Berlin bei Fr. Starke S. 30—33) abgestattet worden, und „die Cabinets-Ordre vom 3. August d. J.", welche „Prüfung und schleu-

nige Abhülfe" beschlt, rührt nicht von dem jetzigen, sondern von dem verstorbenen Könige her. —

Der Sache selbst aber geschieht dadurch kein Abbruch; sie ist noch heute ebenso wahr, wie 1839. Der letzte rheinische Landtag hat aufs neue die Wiederherstellung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens bei politischen Vergehen beantragt (Sitzung vom 14 Juli 1841 s. Königsberger Zeitung vom 30. Juli 1841 Nro 175), und auf einem dem preußischen Geheimen Ober-Justizrath Ruppenthal gegebenen Feste vernahm man die denkwürdigen Worte:

„Aus aufrichtiger Liebe für mein Vaterland wünsche ich „nichts sehnlicher, als die — dem Geiste unserer Zeit und der „Verfassung des Staats anpassende Wiederherstellung

„der uralten deutschen Gerichtsverfassung, die auf dem „Grundsatze der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit „erbaut war.

„Ich wünsche und Jeder, der das Gute will, muß mit mir „wünschen, daß die übrigen Provinzen des Reichs dessen „theilhaftig werden mögen, was das Rheinland besitzt". —

Ueberall auf seiner Rundreise durch die Rheinprovinzen mit Jubel empfangen, erkannte auch Ruppenthal Oeffentlichkeit und Mündlichkeit als das höchste Palladium der bürgerlichen Freiheit an, pries laut die Vorzüge dieser acht germanischen Institution und sprach die Hoffnung aus, sie bald in ganz Deutschland angenommen zu sehn. —

Nach allem diesem dürfte mein Ankläger sich wohl in einem Irrthum befinden, wenn er das Verlangen nach „Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens" mit zu den Ergebnissen — einer „seichten Zeitungsweisheit" rechnet. (s. die Denunciation fol. 6).

Verbreitung der Schrift.

Soviel zur Rechtfertigung des Inhalts meiner Schrift. Allein nicht dieser blos, auch die „Verbreitung" der-

Fragen — late sparguntur tavillae combustorum librorum — werden mir zum Vorwurf gemacht. Mit ungewöhnlicher Anstrengung hat man die „hochverrätherische Tendenz", welche nach Angabe des Denunzianten „besonders aus der Art der Verbreitung hervorleuchten" sollte, zu erforschen gesucht: man hat zu dem Ende die Gerichte in Breslau, Danzig, Marienwerder und Leipzig, die Gesandtschaften in Mannheim und Dresden in Thätigkeit gesetzt, man hat 86 Zeugen, Buchhändler, Buchdrucker, die Aelterleute sämmtlicher hieſiger Gewerbe, selbst Ladenmädchen, Köchinnen und Schulkinder verhört: allein in allen den Verhandlungen, welche man aufgenommen, ward mein Name nur immer von Seiten des Inquirenten genannt: überall hat es sich, wie die Akten bezeugen, aufs klarste herausgestellt, daß ich — nach Hingabe meines Manuscriptes — bei der Verbreitung der incriminirten Schrift in keiner Weise betheiligt gewesen bin. (vergl. die Akten bes. Vol I. fol. 262. seq.: Vol. II. fol. 41).

Sprächen aber auch die Zeugenverhöre eben so entschieden gegen mich, als sie für mich sprechen: so könnte doch, — nachdem einmal die Schuldlosigkeit der Schrift dargethan, — die Verbreitung derselben nur keinesfalls zum Verbrechen gemacht werden.

An dem Gebrauche einer fremden Buchhändlerfirma so wie an der Umgehung der Censurgesetze habe ich keinen Theil: beides ist (ich berufe mich auf das eigene Zeugniß des Verlegers) ohne mein Wissen, um so sicherer also auch ohne meinen Willen geschehen. — (cf. die Akten fol. 32 v. fol. 67 v. II. 11 vers).

Schluß.

Zum Schluß sei noch ein kurzer Rückblick auf die nunmehr bald übrige Untersuchung gestattet.

Das Verfahren, welches befohlenermaaßen das Königsberger Oberlandesgericht gegen mich einleitete, hatte von vorne her

um den doppelten Charakter des Accusations- und Inquisitions-Prozesses. Es wurde nicht dem Gerichte überlassen, die Schuld oder Unschuld meiner Schrift zu ermitteln, sondern eine ausführliche — im Ministerium des Innern und der Polizei — verfaßte Anklage zur Basis der Untersuchung genommen. — In zwanzig peinlichen Verhören hatte ich nicht sowohl die Aeußerungen meiner Schrift zu erklären, als vielmehr gegen den Nothbehelf accusatorischer Bedeutungen anzukämpfen. Demnächst war die anfangs so eifrig betriebene Untersuchung plötzlich abgebrochen, die noch nicht geschlossenen Acten nach Berlin gesendet und fünf Monate lang eine Aussetzung der Verhöre für gut befunden: — meine dem Oberlandesgerichte überreichte Vorstellung, so wie eine an den Justiz Minister gerichtete Beschwerde blieben nicht nur unbeachtet, sondern sogar unbeantwortet und erst in Folge eines Immediatschreibens an Se. Majestät den König wurde dem Gerichtshofe die Beschleunigung der Sache geboten.

Wie die Unabhängigkeit des Richters eng verbunden ist mit seiner unbestreitbaren Competenz, so ist es auch Pflicht jedes Redlichgesinnten an den einmal durch das Gesetz geheiligten Formen festzuhalten. Daher habe ich — auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1835 — gegen die Urtheilsbefugniß meines ordentlichen Gerichtsstandes protestirt, und so selber den vielleicht nicht unwichtigen Vortheil aufgegeben, von Mitbürgern, denen mein Wandel bekannt ist, gerichtet zu werden.

Nachdem der Justizminister den Prozeß zurückgewiesen, ward diesem Conflikte durch das Dazwischentreten königlicher Gnade die rechtliche Abhülfe zu Theil. —

Und so stehe ich denn — aus freier Wahl verzichtend auf jede Ausnahme von dem Gesetze — vor Richtern, denen meine Person unbekannt ist und dem preußischen geheimen Prozeßgange nach auch unbekannt bleiben wird. — Das gute Recht ist der beste Schutz. Es liegt nicht in dem Geiste der Schrift, die Landesgesetze zu verspotten: fern ist ihr jede Beleidigung so des Königs wie des Staates. Ohne Scheu würde ich auch jetzt noch öffentlich aussprechen, daß — Beamtenallgewalt und politische Nichtigkeit der selbstständigen Bürger das Gebrechen des Vaterlands; Oeffentlichkeit und wahre Vertretung — die Heilmittel dieses Gebrechens; daß das preußische Volk durch ge-

ſtige Bildung zu einer höheren Theilnahme an Geſetzgebung und Verwaltung des Staats ebenſo befähigt, wie durch Geſchichte und Geſetz dazu berechtigt: — daß ein innigeres Band der verſchiedenen Landestheile, — mag es durch die der Nation verheißenen Reichsſtände oder durch die vereinten Landtagsausſchüſſe aller Provinzen geknüpft werden, — zum Wohle des Ganzen erforderlich iſt: — daß nur eine ſolche Einigung dem Volke die politiſche Bildung und die ſittliche Kraft geben kann, durch welche allein es den Kampf mit nahenden Stürmen — wenn nicht glücklich, — mindeſtens würdig zu beſtehen vermag. — —

Dies ſind die Grundzüge einer Schrift, die an den Stufen des Thrones niedergelegt zu haben, ich ſelbſt jetzt nicht bereue. — —

Die Thatſachen der vaterländiſchen Geſchichte ſind mir heilig: — ich habe ſie weder entſtellt, noch daraus neue Rechte freventlich hergeleitet.

In der Stille der Weihe ertheilte Friedrich Wilhelm III. ſeinem Volk jene organiſchen Geſetze und Rechte, denen Preußen ſeine Wiedergeburt verdankt: er ſprach am 22. Mai 1815, als Preußens Heer wiederum den Schlachtfeldern zueilte, den herrlichſten Segen über ſie aus. Dieſe Urkunde der Verheißung ward freiwillig ausgeſtellt, — ein Ergebniß moraliſcher Nothwendigkeit. Wer darin nur das vergängliche Gebot einer vorübergegangenen Noth ſieht, verkennt die Größe jener Zeit, des Volkes Hingebung und die Erhabenheit des noch betrauerten Fürſten. Anders unſer König und Herr! Er hat Mahnungen nicht gnädig aufgenommen aber zugleich ihr wohlbegründetes Recht anerkannt. Ihm werden die väterlichen Verheißungen heilig ſein! —

Hier iſt mein Bekenntniß, ich habe nichts verſchwiegen und nichts zu widerrufen.

Frei ſpricht mich die Ueberzeugung, frei das Gewiſſen, und — ich ſehe vor ſelbſtgewählten, gewiſſenhaften Richtern. —

Königsberg den 31. Dezember 1841.

Dr. Jacoby.

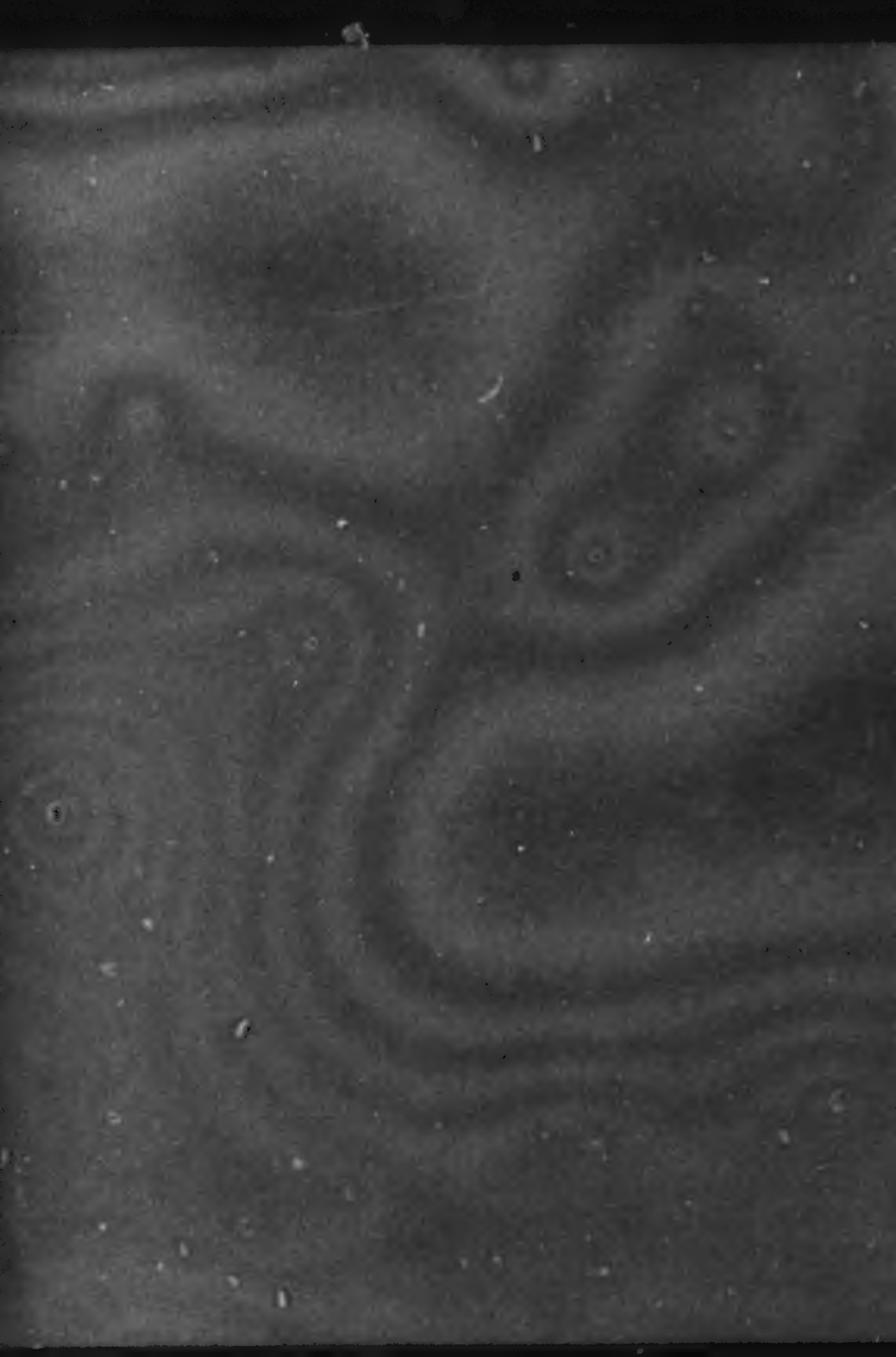

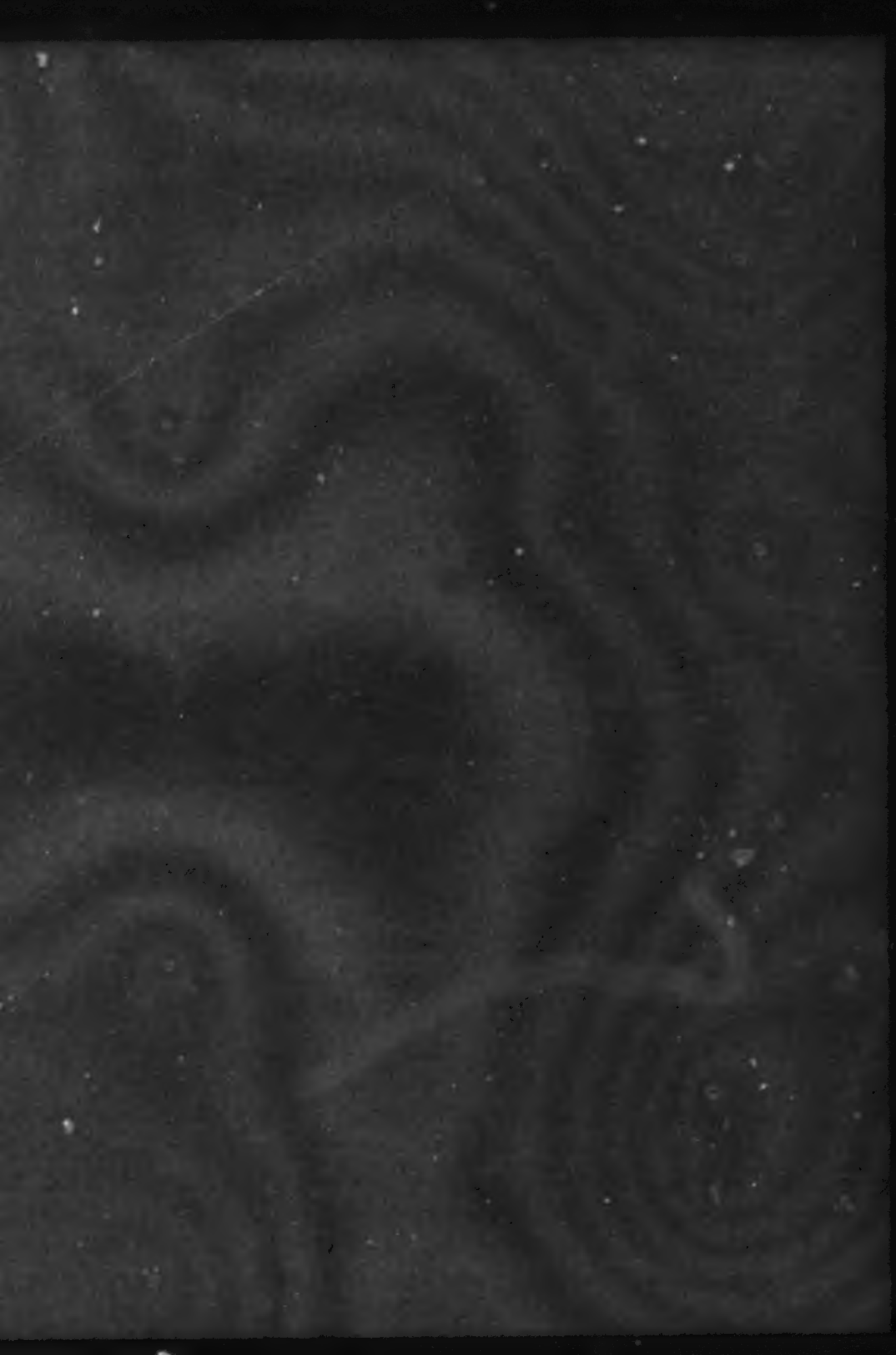

Crim 295
C23

Vertheidigung

meiner Schrift:

Das Königliche Wort Friedrich Wilhelms III.

Von

Dr. Johann Jacobi.

Mannheim.
Verlag von Friedrich Bassermann.
1846

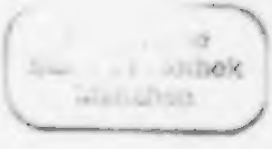

Vertheidigungsschrift

in der ad instantiam des Geheimen Staats- und Justiz-Ministers Uhden wider den Unterzeichneten eingeleiteten Criminalunterſuchung.

Majestatis singulare et unicum crimen fuit eorum, qui crimine vacarent.

Plinius.

Häberlin beginnt ſeine Vertheidigung des Freiherrn v. Brabeck mit folgenden Worten:

„So häufig zu den Zeiten der erſten römiſchen Imperatoren Prozeſſe über Verbrechen der beleidigten Majeſtät waren, indem man ſich damals derſelben bediente, um rechtſchaffene Männer zu unterdrücken und zu vernichten, die man eben wegen ihrer Rechtſchaffenheit und weil ſie die despotiſchen Plane der Herrſcher nicht billigten und ausführen helfen wollten, haßte; — ſo eine ſeltene Erſcheinung iſt heutigen Tages ein ſolcher Prozeß.“ —

Wir ſind nicht ſo glücklich, von unſerer Zeit ein Gleiches rühmen zu können. Was Häberlin im Jahre 1800 eine „ſeltene Erſcheinung“ nannte, gehört jetzt — und namentlich in Preußen — zur Tagesordnung. Der künftige Geſchichtſchreiber wird Betrachtungen mannigfacher Art an eine ſo auffallende Thatſache knüpfen; wir beſchranken uns

hier auf die den Zeitgenossen zunächst liegende Folgerung, daß eine festere Begriffsbestimmung des genannten Verbrechens noththut. —

Majestas bedeutet dem ursprünglichen Wortsinne nach so viel wie Größe, Erhabenheit, Vorzüglichkeit. Dieser Ausdruck wurde zuerst in der Römischen Republik gebraucht und galt daselbst als ein dem Volke und dem Senate zukommender Ehrentitel. Majestatem minuere hieß daher: die Hoheit des Römischen Volks schmälern, und das Verbrechen selbst: crimen majestatis se. minuitae. Als in der Folge die Herrschaft über Rom einem Einzelnen zufiel, ertheilte anfangs die Schmeichelei, später das Gewohnheitsrecht diesem Einzelnen den Titel der Majestät (majestas augusti): die Hoheit des Römischen Volkes wurde auf die Person des Herrschers übertragen.

Diese historisch thatsächliche Uebertragung lehrt, daß unter der Majestät eines Fürsten nichts anderes zu verstehen ist, als der Vorzug, der ihm als dem Stellvertreter des Volkes gebührt. —

Wer sich selbst achtet, wird auch das Volk achten, dessen Theil er ist. So lange daher eine Nation die monarchische Staatsform für nothwendig hält, darf der einzelne Bürger — welcher Art auch seine politische Ansicht sein mag — der Würde und der Person des Regenten die äußere Achtung nicht versagen. Das Volk kann dies mit Recht verlangen und durch Strafgesetze erzwingen. —

Die im Preußischen Landrechte zum Schutz der Majestät erlassenen Gesetze lauten:

§. 196 (Th. II. Tit. 20): „Wer das Oberhaupt des Staats in seiner Würde persönlich beleidigt, ohne daß dabei eine hoch- oder landesverrätherische Absicht erhellet, der begeht das Verbrechen der beleidigten Majestät." —

§. 199. „Wer sich des Verbrechens der beleidigten Majestät durch öffentliche Schmähungen des Oberhauptes im Staate, mit Worten, Schriften oder andern sinnlichen Darstellungen schuldig macht; der hat zwei- bis vierjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt." —

§. 200. „Auch schon andere dergleichen boshafte, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende Aeußerungen, über die Person und Handlungen desselben sollen mit Gefängniß- oder Festungsstrafe auf sechs Monate bis zu Einem Jahre geahndet werden." —

Aus der im §. 196 gegebenen Definition geht deutlich hervor, daß

1) nur allein das „Oberhaupt des Staats," — nicht also die zu seiner Familie gehörigen Personen, geschweige denn seine Minister und Diener — Gegenstand einer Majestätsbeleidigung sein können;

2) daß diese Verbrechen nur gegen den Regenten „in seiner Würde" — begangen werden kann, mithin überall, wo er sich seiner Würde begiebt, — z. B. bei Annahme eines fremden Namens, bei Verkleidungen, bei schriftstellerischen oder künstlerischen Productionen, bei Aufstellung oder Vertheidigung religiöser, philosophischer, politischer Grundsätze — derselbe auf keinen größeren Schutz Anspruch hat, als jeder andere Bürger, Schriftsteller oder Künstler; —

3) daß — zur Vollendung des Verbrechens — das Staatsoberhaupt „persönlich" verletzt werden muß. Aeußerungen über die Handlungen des Regenten, über die von ihm ausgehenden Gesetze, Anordnungen, Befehle u. s. w. können daher an sich keine Klage auf Majestätsbeleidigung begründen; nur dann sind sie strafbar, wenn darin zugleich eine die Person des Regenten treffende Beleidigung enthalten ist. — Der §. 200 widerspricht dieser Folgerung keineswegs, denn in demselben sind offenbar auch nur solche Aeußerungen als strafbar bezeichnet, durch welche „die Handlungen des Landesherrn" auf eine unehrerbietige, d. h. ihn persönlich verletzende Weise dargestellt werden.

Dieser allgemeinen Definition gemäß unterscheidet das Landrecht zwei Arten der Majestätsbeleidigung: die Ehrenkränkung des Landesherrn (§. 199) und die Ehrfurchtverletzung (§. 200).

I. Das Verbrechen der **Ehrenkränkung des Landesherrn** (crimen laesae majestatis in sensu stricto) umfaßt alle diejenigen Handlungen, welche, wenn sie gegen eine Privatperson gerichtet wären, als Injurien gelten würden.

Man hat neuerdings dagegen den Einwand gemacht, daß „die Ehre des Regenten eine ganz besondere sei, deren Verletzung überhaupt nicht nach dem Maßstabe der ge-

wöhnlichen Injurie beurtheilt werden dürfe; in allen Fällen, sowohl des §. 199 als des §. 200, müsse vielmehr — unabhängig von den besonderen Vorschriften über Injurien, mit Rücksicht auf die dem ThronInhaber zustehende Majestät — geprüft werden, ob eine Aeußerung gegen diese besondere Ehre verstoße oder nicht" *).

Allein diese Ansicht ist keineswegs stichhaltig. Abgesehen davon, daß dieselbe der historischen Entwickelung des Majestätsbegriffs widerstreitet, — entbehrt sie auch jeder practischen Anwendbarkeit. Die „besondere" Beschaffenheit der Majestätsehre wird ganz unerklärt gelassen, und somit an die Stelle des verworfenen „Maßstabs der gewöhnlichen Injurie" kein anderer gesetzt, als der einer unbeschränkten richterlichen Willkühr.

Die Uebereinstimmung des §. 199 mit der landrechtlichen Definition der Injurie, — die Erklärung des Justizministers, — die Auctorität des Kammergerichts und der angesehensten Rechtslehrer sprechen entschieden dafür, daß die Majestätsbeleidigung sich von der gewöhnlichen Injurie nur durch die Person des Beleidigten und die dadurch vermehrte Strafbarkeit der Handlung unterscheide. (Rescript vom 19. Nov. 1832; — Tittmann, Handbuch des Strafrechts, 2. Band, §. 224, 227; — Weber, Gutachten in Sachen des Freiherrn v. Brandt, S. XLVIII; — die beiden Erkenntnisse des Kammergerichts in Betreff der „Vier Fragen.")

Was das Allg. Landrecht über Ehrenkränkungen bestimmt, muß demnach im Wesentlichen auch bei der Majestätsbeleidigung seine Geltung haben.

„Wer" — so definirt das Landrecht Thl. II. Tit. 20. §. 538 — „wer durch geringschätzige Geberden, Worte oder Handlungen Jemanden zu kränken oder ihn widerrechtlich zu beschimpfen sucht, der begeht eine Injurie."

Der Ausdruck: „sucht," welcher das Vorhandensein eines Vorsatzes andeutet, wird in dem folgenden § also erläutert:

„Wer keine Absicht hat, den Andern durch Verachtung zu kränken oder ihn zu beschimpfen, der macht sich auch keiner Injurie schuldig."

Hieraus folgt, daß

---

*) Aus dem Erkenntniß des Königl. Tribunals zu Königsberg gegen Ludwig Waleskrode.

1) absichtliche Ehrenkränkung eine unerläßliche Bedingung der Majestätsbeleidigung ist. —

Ob der animus injuriandi vorhanden sei oder nicht, muß der Richter „nach gesetzlichen Bestimmungen und in deren Ermangelung nach den begleitenden Umständen beurtheilen" (§. 542).

Ueber die „begleitenden Umstände" läßt sich im Allgemeinen nichts aussagen; die Erwägung derselben bleibt in jedem einzelnen Falle dem Scharfsinne und Gewissen des Richters überlassen; — „von den gesetzlichen Bestimmungen" aber kommen hier besonders die §§ 541, 543, 544 und 545 in Betracht.

Der §. 541 verordnet, „daß der Regel nach der Vorsatz der Ehrenkränkung nicht vermuthet werden soll."

Nur drei Ausnahmen stellt das Gesetz von dieser Regel auf:

wenn Jemand einem Andern strafwürdige Verbrechen Schuld giebt (§. 543); —

wenn Jemand von dem Andern solche Handlungen behauptet, die denselben der Verachtung seiner Mitbürger aussetzen (§. 544); —

wenn Jemand sich gegen den Andern solcher Ausdrücke bedient, die im gemeinen Leben als Zeichen der Geringschätzung anerkannt sind (§. 545). —

Nur in diesen drei Fällen findet der Verdacht eines beleidigenden Vorsatzes statt; in allen übrigen Fällen darf der Richter einer solchen Vermuthung nicht Raum geben. —

Es folgt hieraus, daß

2) die Absicht einer Majestätsbeleidigung nur dann zu vermuthen ist, wenn dem Oberhaupte des Staats verbrecherische oder verachtliche Handlungen vorgeworfen, oder solche Ausdrücke gegen dasselbe gebraucht werden, die im gemeinen Leben als Zeichen der Geringschätzung gelten.

II. Die zweite oder geringere Art der Majestätsbeleidigung ist die **Ehrfurchtverletzung** (crimen laesae reverentiae s. venerationis). A. L. R. Th. 20. §. 200.

Nach Klein (Crim. Recht §. 511 und 513) besteht das Wesen des genannten Verbrechens darin, daß die Beleidigung nicht dem Regenten als solchem, sondern als Privatperson zugefügt wird. Diese neuerdings von einem höheren Ge-

richtshofe*) adoptirte Ansicht dürfte jedoch in mehrfacher Hinsicht bedenklich erscheinen. Die Injurien gegen Staatsbeamte theilt man allerdings in „öffentliche" und „private" ein, je nachdem die Beleidigung bei Ausübung des Amtes oder außer demselben erfolgt ist. Allein auf das Staatsoberhaupt kann dieser Unterschied keine Anwendung finden. Die Majestät ist nicht einem Amte gleich zu stellen, das den damit Bekleideten nur zu bestimmten Zwecken beschäftigt; sie ist vielmehr die — dem Monarchen als dem Repräsentanten des Volks jeder Zeit gebührende Ehre (majestas inhaeret principi). — Nur wenn der Fürst selbst sich seiner Würde begiebt, — wir haben dergleichen Fälle angeführt, — kann er als Privatmann betrachtet werden, dann aber natürlich auch nicht größere Rechte in Anspruch nehmen, als jeder andere Bürger. In allen übrigen Verhältnissen bleibt er zu jeder Zeit und Stunde Regent, und es begründet daher keinen Unterschied, ob die Beleidigung im Staatsrathe oder im Schauspiel, bei Ausübung seines königlichen Berufs oder bei irgend einer andern Beschäftigung ihm zugefügt wird**). — Außer der von Klein aufgestellten Ansicht giebt es noch zwei Auslegungen des §. 200.

Einige — und dies ist die gewöhnliche Erklärungsart — halten den Ausdruck: „Aeußerungen, welche die Ehrfurcht verletzen" — für gleichbedeutend mit leichten Injurien.

Andere verstehen darunter solche Aeußerungen, die zwar, wären sie gegen Privatpersonen gerichtet, nicht als eigentliche Injurien zu betrachten sein würden, gegen den König aber eine Verletzung der ihm ausschließlich gebührenden Ehrfurcht enthalten (Reskript des Justizministeriums vom 19. November 1832).

---

*) Das Tribunal des Königreichs Preußen.

**) Tittmann (Handbuch des Strafrechts §. 225) sagt: „Es ist gleichviel, ob die entwürdigende Handlung dem Regenten als Menschen überhaupt, oder als höchste Gewalt trifft, weil die Person die Würde, die einer höchsten Gewalt zusteht, als Inhaber dieser Gewalt besitzt, und mithin alles, was die Person betrifft, auch die Würde angeht, die jene hervorbringt." — In den Motiven zu §. 5, Titel 2, Tit. II des neuen Strafgesetzbuchs wird bemerkt, daß die Worte des §. 200 a. a. gegen Klein annehmen sprechen, da nirgends mit Klarheit ausgedrückt sei, daß unter den „Handlungen des Landesherrn" — Regierungshandlungen desselben nicht verstanden werden sollen. — —

Gegen die erste Auslegung ist einzuwenden, daß der Begriff jeder, also auch der „leichten" Injurie, nicht eine bloße Verletzung der Ehrfurcht, sondern eine wirkliche Ehrenkränkung erfordern; ferner, daß die in §. 200 gedachten „Aeußerungen gegen den Landesherrn," — wenn sie für Injurien zu nehmen waren, unmöglich bloß mit sechs Monaten bis zu Einem Jahre Festungsarrest bestraft werden könnten, da ja Injurien gegen die Familie des Landesherrn die doppelte Strafe (1 bis 2 Jahre Festungsarrest) nach sich ziehen. (§. 205 h. t.) —

Nicht geringere Bedenken stehn der zweiten Erklärung entgegen. Abgesehn davon, daß sie das nachdrückliche Wort: „boshaft" unbeachtet läßt, widerspricht sie auch der im §. 196 an die Spitze des ganzen Abschnitts gestellten Begriffserklärung. Denn da diese von wirklichen Beleidigungen redet, das crimen laesae reverentiae aber dem §. 196 als species untergeordnet ist, muß folgerecht auch dem letzteren Vergehen eine wirkliche Injurie zum Grunde liegen. —

Man sieht, für beide disparate Auslegungen bietet unser Gesetzbuch Gründe und Gegengründe: — ein deutlicher Beweis dafür, daß es der ganzen landrechtlichen Lehre über Majestätsbeleidigung an einer klaren logischen Fassung fehlt. Um den Sinn des §. 200 zu finden, bleibt uns demnach kein anderer Weg, als der einer einfachen Wortinterpretation.

Das crimen laesae venerationis soll durch

> „andere dergleichen boshafte, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende Aeußerungen über die Person und Handlungen desselben"

begangen werden.

„Andere" heißt hier mit Bezug auf den vorhergehenden Paragraphen: andere als „ehrenrührige" Aeußerungen, nämlich solche, welche die Ehrfurcht verletzen. —

„Dergleichen," d. h. „in Worten, Schriften oder andern sinnlichen Darstellungen" (vergl. §. 199). —

Der Ausdruck: „boshaft" wird verschieden ausgelegt. Das Reskript des Justizministers vom 19. Nov. 1832 sagt: auf das Beiwort „boshaft" sei kein besonderes Gewicht zu legen, da dasselbe hier nur so viel als böslich oder absichtlich bedeuten könne. Dagegen bemerkt der Gesetzrevisor, daß das nachdrückliche Wort „boshaft" wohl mehr als eine bloße Absicht bezeichne, und daß man auf diesem Wege Gefahr laufe,

dem Begriffe der Majestätsbeleidigung zum Nachtheile der Unterthanen eine allzuweite Ausdehnung zu geben. (Motive zu §. 5 Absch. 2 Tit. II. des Entwurfs des neuen Criminal-Gesetzbuches S. 55—56.)

Zu Gunsten der letztern Meinung sprechen diejenigen Stellen des Landrechts, in denen die Ausdrücke: „Bosheit" und „boshaft" so gebraucht sind, daß die Worte: „Absicht" und „absichtlich" sich in keiner Weise dafür substituiren lassen, z. B. §. 578 und 583 h. t., wo von einer „boshaften Absicht" und §. 204, wo von „Graden der Bosheit" die Rede ist.

Vergleicht man den §. 577 h. t.:

> „bloße symbolische und Verbalinjurien werden der Regel nach als leichte Injurien angesehen," —

mit dem darauf folgenden §.:

> „Sie arten aber in schwere Injurien aus, wenn die boshafte Absicht, die bürgerliche Ehre des Andern zu kränken, klar ist," —

so geht unzweifelhaft hervor, daß das Beiwort „boshaft" mehr als bloß den — zu jeder Injurie erforderlichen animus injuriandi in sich schließt. Es scheint den bösen Willen dessen anzudeuten, der ohne Rücksicht auf anderweitige Zwecke allein eine Lust darauf ausgeübt, den Andern zu kränken.

Jedenfalls ist — selbst nach der Ministerial-Interpretation —

1) der entschiedene Vorsatz, die dem Könige schuldige Ehrfurcht zu verletzen, ein Hauptrequisit des crimen laesae reverentiae.

Demnächst und zwar ganz besonders kommt es darauf an, die „Aeußerungen" näher zu bezeichnen, durch welche „die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzt" werden kann.

Ehrfurcht ist eine Empfindung, die durch Anerkennung der großen und sittlichen Vorzüge eines Andern in uns erregt wird.

Da diese Empfindung nicht von unserm Willen abhängt, können wir auch für den Mangel derselben nicht verantwortlich sein. Nur äußere Handlungen unterliegen dem Zwange des Gesetzes. Der §. 200 kann daher vernünftiger Weise nichts Anderes fordern, als

daß jeder Bürger — wie auch seine innere Em-

pfindung beschaffen sei — in Bezug auf den Fürsten sich nur solche Worte und Aeußerungen erlaube, die er gegen Personen anwenden würde, deren geistige und sittliche Vorzüge ihm das Gefühl der Ehrfurcht einflößen.

Um diese Forderung sich klarer zu machen, ist es nöthig, das Gebiet der Ehrfurcht und namentlich die Grenze zu bestimmen, welche dasselbe vom Sklavensinn scheidet.

Sklavensinn setzt stets den Mangel eines selbstständigen Urtheils und Willens voraus, während das Gefühl der Ehrfurcht weder ein Aufgeben der eigenen Persönlichkeit noch den Glauben an die Unfehlbarkeit des Andern bedingt. Es erhellet hieraus, daß man Jemanden im höchsten Grade verehren und doch zugleich über vorkommende Thatsachen des Lebens, über Werke des Geistes und der Kunst, über einzelne Gegenstände des Rechts, der Politik, der Religion und Moral abweichende Ansichten hegen und aussprechen kann. — In gleicher Weise ist ersichtlich, daß man auch die einzelnen — aus einer abweichenden Ansicht hervorgehenden Handlungen eines Mannes — der Ehrfurcht unbeschadet — mißbilligen und tadeln darf.

Unvereinbar dagegen mit dem Gefühle der Ehrfurcht ist es, wenn man bei einer solchen Gelegenheit Ausdrücke wählt, die dem Sprachgebrauche nach als unschicklich, spöttisch, anstandverletzend gelten, oder wenn man da, wo Irrthum zur Erklärung einer Handlung hinreicht, bösen Willen und niedrige Gesinnung voraussetzt.

Aus dem Gesagten folgt:

2) wer Ansichten oder Handlungen des Königs tadelt, begeht dadurch allein noch keineswegs das crimen laesae reverentiae; — nur derjenige verfällt der Ahndung des Gesetzes, welcher in der erwiesenen Absicht, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn zu verletzen, sich unziemlicher, spöttischer, anstandverletzender Ausdrücke bedient, oder den Handlungen des Königs unedle, selbstsüchtige Motive unterlegt.

Betrachte man nur den vorliegenden Fall!

Das Anklagedecret des Criminalsenats vom 14. März 1845 hebt vier Stellen der Schrift, bemerkt:

„Das Königliche Wort Friedrich Wilhelms III.“ als „der Majestätsbeleidigung verdächtig“ hervor.

1. Die erste Stelle (S. 5) lautet:

> „Je unbeschränkter ein Fürst, um so mehr wird Selbstbeschränkung ihm zur heiligen Pflicht. So lautet das Gebot der Sittlichkeit! — Und bliebe selbst das Gemüth eines Fürsten diesem Gebote verschlossen, so müßte schon sein eigener Vortheil ihn zu der Erfüllung desselben bestimmen. — Um so viel der König höher steht über allen andern Bürgern, um so viel fester und unverbrüchlicher muß Königswort und Königstreue sein.“

In diesen Worten, behauptet die Anklageschrift, liege der Vorwurf,

> „daß Se. Majestät Ihr Gemüth dem Gebote der Sittlichkeit und der heiligen Pflicht der Selbstbeschränkung verschließen, auch daß ihm Königswort und Königstreue nicht fest und unverbrüchlich erscheinen.“

Da der Verdacht einer Majestätsbeleidigung hier lediglich dadurch entstanden, daß man einzelne Sätze der Schrift aus ihrem Zusammenhange gerissen hat, so ist zur Widerlegung nichts weiter nöthig, als den Zusammenhang wiederherzustellen.

Seite 3 liest man:

„Das von Friedrich Wilhelm III. gegebene, von ihm „aber nicht erfüllte Versprechen ist für seinen Nachfolger, „Friedrich Wilhelm IV., gesetzlich und moralisch verbindlich. — „**Dienstbeflissene Politiker** haben allerdings behauptet, „daß der König über dem Gesetze stehe, weil sein Wille „das einzig entscheidende Gesetz sei, daß daher auch als Thron„erbe er die Anordnungen und Zusagen seines Vorgängers „nicht zu berücksichtigen brauche. — Allein das Königthum ist „keine Willkührherrschaft; die Bürger des monarchischen „Staates sind dem Könige gegenüber keine rechtlosen „Sklaven.“

Und hierauf folgen die oben citirten Worte:

„Je unumschränkter ein Fürst ꝛc.“

Zwischen Monarchie und Despotie ist der Unterschied, daß in der ersten das Gesetz über dem Fürsten, in der zweiten der Fürst über dem Gesetze steht.

„Der Monarch wird Despot," sagt Suarez, „wenn „er die Gesetze, welche die Rechte der Unterthanen theils unter „sich, theils gegen den Regenten bestimmen, nicht durchaus „achtet, sondern an deren Stelle bloß seinen Willen zur Richt„schnur seiner Verfügungen und Handlungen nimmt *)."

Das preußische Staatsrecht lehrt, daß die Macht des Königs durch die Landesgesetze beschränkt und seine gesetzgebende Gewalt an die Mitwirkung der Stände gebunden ist. (Vergl. Simon's preuß. St.-R. 2. Band S. 38, 39 und 72.)

Trotz diesen allgemein bekannten Thatsachen gibt es in Preußen Leute, die — entweder aus angestammtem Knechtsinn oder in der offenbaren Absicht, das Königthum herabzusetzen — die Behauptung aufstellen, Friedrich Wilhelm IV. sei unumschränkter Herrscher und daher die in Betreff der Reichsstände erlassenen Gesetze zu achten nicht verpflichtet.

Es kann einem aufmerksamen Leser unmöglich entgehen, daß die incriminirten Worte meiner Schrift gegen diese Lobredner des Absolutismus gerichtet sind, daß ich an jener Stelle nichts Anderes als die Scheingründe dieser „dienstbeflissenen Politiker" zu widerlegen gesucht.

Wie man hieraus ein Majestätsverbrechen deduciren will, ist schwer zu begreifen! Die Beschuldigung hätte möglicherweise einen Sinn, wenn Friedrich Wilhelm IV. gleichfalls der Lehre jener Politiker huldigte. Allein gegen eine solche Annahme spricht der Bescheid, den er den Posenschen Ständen ertheilte (s. S. 6). Nicht deßhalb, weil

„der König über dem Gesetze stehe und die Anordnungen seines Vorgängers nicht zu berücksichtigen brauche," —

weist er die Berufung der Stände auf das Gesetz vom 22. Mai 1815 zurück, sondern weil

*) «Digne vos est majestate regnantes, legibus alligatum se Principem profiteri. De auctoritate jura nostra pendet auctoritas.
Iupp. Theodos. et Valentin. in L. 4. Cod. de L. 1.

„Kein Preuße, sondern nur eine feige Sklavenseele kann dem Grundsatze huldigen, daß der König über dem Gesetze stehe und das Gesetz nicht zu achten brauche. Nie hat der Koma selbst diesen höllischen Grundsatz geltend gemacht." Graevel im Jahr 1821.

„sein Vater die Ausführung desselben mit dem Wohle des Volkes nicht vereinbar fand und das Gesetz vom 5. Juni 1823 an die Stelle treten ließ."

Dadurch, daß er den Ständen Gründe angibt, weshalb in diesem speziellen Falle ein Gesetz für ihn unverbindlich sei, erkennt er zugleich seine Verpflichtung durch das Gesetz im Allgemeinen an.

Man sieht, den incriminirten Worten fehlt, um eine Majestätsbeleidigung zu sein, nicht weniger als — die Möglichkeit einer Beziehung auf die Person des Königs.

II. Die zweite incriminirte Stelle findet sich S. 6 meiner Schrift. Dem Anklagedecret zufolge heißt sie:

„Alle diese Gründe des Rechts und der Sittlichkeit" (nämlich für die Realisirung des eine Volksrepräsentation verheißenden Gesetzes vom 22. Mai 1815) „gelten nicht minder für den Sohn und Nachfolger Friedrich Wilhelms III., für den jetzt regierenden König. Im Widerstreite mit der hier ausgesprochenen Ansicht erklärt der Bescheid, den Friedrich Wilhelm IV. den Posener Ständen im Jahre 1843 ertheilt hat ꝛc."

In diesen Worten soll der Vorwurf liegen,

„daß der den Posener Ständen ertheilte Bescheid des Königs den Gründen des Rechts und der Sittlichkeit widerstreite."

Angenommen, ich hätte wirklich gesagt, was das Anklagedecret mich sagen läßt: hätte ich mich dadurch einer Majestäts- oder Ehrfurchtsverletzung schuldig gemacht?

Der König ist eben so wie wir Andere dem Irrthum und den Schwachen der menschlichen Natur unterworfen; die Möglichkeit, daß er einen „den Gründen des Rechts und der Sittlichkeit widerstreitenden Bescheid" erlasse, kann daher nicht in Abrede gestellt werden. Tritt nun dieser Fall ein, — wäre z. B. die Antwort auf die Posener Adresse von der bezeichneten Art, — ist unter solchen Umständen der Bürger zu schweigen verpflichtet? oder steht es ihm frei, seine Meinung zu sagen? — Die Berechtigung, den Maßstab des Gesetzes und der Sitte an Regierungshandlungen anzulegen, kann Niemanden bestritten werden; der Richter hat nach den oben

aufgestellten Grundsätzen keineswegs über die Richtigkeit eines Urtheils zu entscheiden, sondern nur allein zu prüfen, ob die Absicht des Urtheilenden wohlmeinend oder boshaft, ob die von ihm gewählte Form eine anständige oder unziemliche sei. Ergabe es sich nun bei der Prüfung, — daß der Schriftsteller die „Gründe des Rechts und der Sittlichkeit für „die Realisirung des Gesetzes vom 22. Mai 1815" aufgeführt und demnächst gezeigt hätte, wie die Antwort auf die Posener Adresse „diesen Gründen widerstreite"; — ergäbe es sich, daß er hierbei keine unpassenden Worte, sondern nur die zur Darlegung seiner Ansicht nothwendigen Ausdrücke gebraucht; — daß er sich der Beurtheilung der königlichen Motive entweder gänzlich enthalten oder die vermeintliche Unvereinbarkeit der Reichsstände mit dem Wohle des Volkes als Beweggrund angenommen; — ergäbe es sich endlich, daß er dies Alles nicht in beleidigender, ehrfurchtverletzender Absicht, sondern nur deßhalb gethan, um zum Heil seines Vaterlandes den König von der Nothwendigkeit der Reichsstände zu überzeugen: — welcher unparteiische Richter würde es über sich gewinnen, einen solchen Schriftsteller um einer solchen That willen der Majestätsbeleidigung zu zeihen? Sicherlich, keiner, der seinen König für würdig hält, die Wahrheit zu vernehmen.

Noch ganz anders aber gestaltet sich die Sache, wenn man die incriminirte Stelle in ihrem Zusammenhange erwägt, wenn man sieht, was ich wirklich gesagt habe.

Das Anklagedecret fügt meinen Worten:

„Alle diese Gründe des Rechts und der Sittlichkeit"

die erklärende Parenthese hinzu:

„(nämlich für die Realisirung des eine Volksrepräsentation verheißenden Gesetzes vom 22. Mai 1815)."

Derartige Gründe sind aber in dem vorhergehenden Theile der Schrift noch gar nicht angeführt; nur die Rechtsbeständigkeit jenes Gesetzes wird daselbst gegen die Angriffe „diensteifriger Politiker" vertheidigt und dargethan, daß Friedrich Wilhelm III. sein königliches Wort weder zurückgenommen habe, noch zurücknehmen konnte.

„Das Gesetz vom 22. Mai 1815" — heißt es S. 6 — „ist

ein allgemeines Staatsgesetz, — ein feierliches

königliches Versprechen, — eine Anerkennung der Mündigkeit des Volkes.

Als allgemeines Staatsgesetz durfte es verfassungsgemäß nicht ohne Zuziehung der Provinzialstände aufgehoben werden,

als ein der Nation gegebenes Versprechen durfte das Gesetz nicht ohne deren Bewilligung einseitig zurückgenommen,

als Mündigkeitserklärung nicht ohne unverdiente Herabsetzung des preußischen Volkes widerrufen werden.

Alle diese „Gründe des Rechts und der Sittlichkeit" (nämlich für die Rechtsbeständigkeit des Gesetzes vom 22. Mai 1815) „gelten nicht minder für den Sohn und Nachfolger Friedrich Wilhelms III., für den jetzt regierenden König."

Da nun der Bescheid an den Posener Landtag keineswegs behauptet, daß der König über dem Gesetz stehe, noch daß die Verordnung vom 22. Mai 1815 ohne Mitwirkung der Provinzialstände aufgehoben werden dürfe, so konnte ich unmöglich sagen, daß dieser Bescheid mit den von mir bisher angeführten „Gründen des Rechts und der Sittlichkeit" im Widerspruch stehe.

Meine Worte lauten auch gar nicht:

„im Widerstreite mit den Gründen des Rechts und der Sittlichkeit,"

sondern:

„im Widerstreite mit der hier ausgesprochenen **Ansicht;**"

und aus dem eben Gesagten geht schon hervor, daß unter der „hier ausgesprochenen Ansicht" offenbar etwas ganz Anderes zu verstehen sei, als die Anklage darunter verstanden hat.

Um den richtigen Sinn dieser Worte zu finden, erwäge man, welche „Ansichten" überhaupt in den vorhergehenden Sätzen „ausgesprochen" worden. Es sind folgende:

1) Seite 5. Das von Friedrich Wilhelm III. gegebene Versprechen ist für Friedrich Wilhelm IV. gesetzlich und moralisch verbindlich.

2) Die Lehre dienstbeflissener Politiker, daß der König über dem Gesetz stehe, widerstreitet dem Gebote der Sittlichkeit.

3) Die Antwort Friedrich Wilhelms III. auf die Koblenzer Adresse bezeugt, daß er die Ausführung des Gesetzes vom 22. Mai 1815 als eine ihm obliegende Pflicht anerkannte.

4) Friedrich Wilhelm III. konnte einseitig, ohne Mitwirkung der Stände, dies Gesetz nicht aufheben, und dasselbe gilt auch von Friedrich Wilhelm IV.

Es ist oben dargethan worden, daß von diesen vier Ansichten die zweite und vierte dem königlichen Bescheide nicht widerstreiten; folglich können hier nur die erste und dritte in Betracht kommen. Mit diesen steht der erwähnte Bescheid allerdings im Widerspruche; denn in demselben behauptet Friedrich Wilhelm IV., daß das Gesetz vom 22. Mai 1815 für ihn unverbindlich sei, und daß schon sein Vater die Ausführung nicht mit dem Wohle des Volkes vereinbar gefunden.

Und so ist es denn offenbar, daß die incriminirten Worte:

„Im Widerspruche mit der hier ausgesprochenen Ansicht erklärt der Bescheid an die Posenschen Stände;"

nichts Anderes bedeuten als:

die in jenem Bescheide ausgesprochene Ansicht des Königs, daß das Gesetz vom 22. Mai 1815 für ihn nicht mehr verbindlich sei, und — **meine** Ansicht, daß es allerdings noch verbindlich, stehe mit einander im Widerstreite — —

Wo trotz aller Deutlichkeit des Ausdrucks ein Mißverständniß, wie das der Anklage, möglich wird, da kann die Vertheidigung nie sorgfältig genug sein. Man verzeihe daher, wenn ich hier nochmals auf den Gedankengang aufmerksam mache.

Um zu beweisen, daß das Versprechen des Vaters für Friedrich Wilhelm IV. gesetzlich verbindlich sei, widerlege ich zuerst die Politiker, welche alle und jede gesetzliche Verpflichtung eines Monarchen in Abrede stellen; ich zeige, daß eine solche Lehre gegen die „Gebote der Sittlichkeit" streite, und daß namentlich eine Aufhebung des Gesetzes vom 22. Mai 1815 in keiner Weise dadurch gerechtfertigt wäre.

Mit den Worten:

„Alle diese Gründe des Rechts und der Sittlichkeit ꝛc." —

wird die Widerlegung jener Politiker geschlossen.

Die beiden nicht leicht zu übersehenden Gedankenstriche (— —), welche am Ende des oben citirten Satzes (S. 6 in der Mitte) stehen, deuten als Trennungszeichen dem Leser an, daß die „Gründe des Rechts und der Sittlichkeit" mit der darauf folgenden Erörterung in keinerlei Verbindung zu bringen sind.

Demnächst beginnt mit den Worten:

„Im Widerstreite ꝛc." —

die Betrachtung der Gründe ganz anderer Art, welche der König selbst für die Unverbindlichkeit des Gesetzes aufstellt, nämlich:

> „daß schon sein Vater die Ausführung der Verordnung vom 22. Mai 1815 mit dem Wohle des Volks nicht vereinbar fand und das Gesetz vom 5. Juni 1823 an ihre Stelle treten ließ."

Die von Friedrich Wilhelm IV. angeführten Gründe sind im Verfolge meiner Schrift (S. 7 Zeile 7) allerdings auch einer Prüfung unterworfen; ich habe sie ungenügend befunden und als solche bezeichnet. Daß ich aber von **diesen** Gründen an irgend einer Stelle behauptet, sie seien den „Geboten des Rechts und der Sittlichkeit" zuwider, ist — um den mildesten Ausdruck zu brauchen — eine durchaus haltlose Beschuldigung. Schon die Beachtung der gewöhnlichsten Auslegungsregeln hatte eine derartige Anklage unmöglich gemacht.

III. Die Befugniß, welche mir noch vor wenigen Jahren der Criminalsenat des Kammergerichts zu bestreiten versuchte, — die Befugniß, Landtagsabschiede wie jede andere landesherrliche Verordnung öffentlich zu beurtheilen und mithin auch zu tadeln, wird von dem vorliegenden Anklagedecret nicht in Frage gestellt. Nur eine in dieser Kunst befindliche Aeußerung ist als „der Majestätsbeleidigung verdächtig" hervorgehoben worden.

Seite 7 der incriminirten Schrift heißt es:

> „Was alle gesitteten Völker Europas als die Grundfeste ihrer bürgerlichen Freiheit, als die nothwendige Bedingung ihres Glücks verehren, — das kann unmöglich für uns Preußen ein so großes Uebel sein,

daß — um es abzuwenden, selbst das Opfer der Fürstentreue nicht gescheut werden dürfe."

Durch diese Worte soll ich dem Könige den „Vorwurf" gemacht haben,

„daß er das von allen gesitteten Völkern Europas Verehrte für ein so großes Uebel halt, daß er zu dessen Abwendung selbst den Bruch (Opfer) der Fürstentreue nicht scheue."

Die Grundlosigkeit der Beschuldigung ist augenfällig. Eine Verletzung der Majestät können die angeführten Worte schon deßwegen nicht enthalten, weil sie sich gar nicht auf die Majestät beziehen. Friedrich Wilhelm IV. hat das Versprechen einer reichsständischen Verfassung nicht gegeben; von ihm kann daher auch nicht gesagt werden, daß er sein Wort gebrochen, daß er seine Fürstentreue geopfert habe. Man wird unter den Umständen den Sohn für „moralisch verbunden" halten, das Wort seines Vaters auszulösen, nimmermehr aber wird man ihm, — falls er es unterläßt, einen Wort- oder Treubruch zur Last legen. Es wäre dies eine Ungereimtheit, die mir beizumessen ich keinen Anlaß gegeben habe.

Der Richter lese die verdächtigte Stelle in ihrem Zusammenhange, und er wird finden, daß von dem Jahre 1819 und von dem damals regierenden Könige Friedrich Wilhelm III. die Rede ist.

Aus den wiederholten Anträgen Preußens bei dem Bundestage und aus der Gesetzgebung der Jahre 1819 bis 1823 wird S. 7 meiner Schrift der Schluß gezogen, daß

„während der Dauer von dreizehn Jahren Friedrich Wilhelm III. eine allgemeine Vertretung des Landes mit dem Wohle seines Volkes vereinbar fand."

„Hat" — fahre ich dann fort — „die Ansicht des Königs (Friedrich Wilhelms III.) sich später in Folge grundloser Verdächtigungen" — (nämlich in Folge der demagogischen Untersuchungen des Jahres 1819) — „geändert, so konnte dies weder ihn (d. h. Friedrich Wilhelm III.) seiner Verpflichtung entbinden, noch dem Volke seine Berechtigung nehmen."

Und unmittelbar hierauf folgt eben die Bemerkung,

eine allgemeine Vertretung sei für Preußen kein so großes Uebel, daß zu dessen Abwendung selbst das Opfer der Fürstentreue nicht gescheut werden dürfe; —

Worte, die hier offenbar nichts Anderes bedeuten können als:

> eine allgemeine Verirrung sei für Preußen kein so großes Uebel, daß **Friedrich Wilhelm III.** zu dessen Abwendung sein königliches Wort zum Opfer bringen mußte.

Der Inquirent hat bei dem Verhöre darauf aufmerksam gemacht, daß

> „der ganze incriminirte Satz im Präsens geschrieben sei, und dies wahrscheinlich zu dem Schlusse Veranlassung gegeben, daß hier von des jetzt regierenden Königs Majestät gesprochen worden sei."

Allein man erwäge! Bei dem Gebrauche des Perfectum würde die Stelle also lauten:

> Was alle gesitteten Völker Europas als die Bedingung ihres Glückes verehren, kann unmöglich für uns Preußen ein so großes Uebel sein, daß, um es abzuwenden, selbst das Opfer der Fürstentreue nicht — hätte gescheut werden dürfen.

Daß ich die incriminirten Worte einem so übel klingenden Satze vorzog, wird mir Niemand verdenken. Eine Sünde gegen die Logik wäre es gewesen, wenn ich den ganzen Satz, — ein Verstoß gegen die Syntaxis temporum, wenn ich bloß den abhängigen Nebensatz im Perfectum ausgedrückt hätte. Daher wählte ich das Praesens. Dieses tempus wird bekanntlich auch bei Erwähnung vergangener Dinge gebraucht (Praesens historicum); außerdem kommt es besonders dann in Anwendung, wenn ein ganz allgemeiner Satz (und als solchen kann man den vorliegenden ebenfalls betrachten) ohne Beziehung auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen wird.

Mag übrigens der Grammatiker die Wahl des Praesens billigen oder nicht, der Richter kann weder in dem einen noch in dem andern Falle meine Aeußerung auf den jetzt regierenden König beziehen, mithin dieselbe unmöglich „einer Majestätsbeleidigung verdächtig" finden.

Allein auch den verstorbenen König, Friedrich Wilhelm III., habe ich in keiner Art verletzt. Diesen Nachweis glaube ich — wenn schon nicht dem Richter, doch meinen Mitbürgern — schuldig zu sein.

Es ist nicht abzuleugnen, daß Friedrich Wilhelm III. das seinem Volke wiederholt gegebene Versprechen einer Repräsentativ-Verfassung nicht erfüllt hat.

Ob es einem Fürsten erlaubt sei, unter Umständen Wort und Treue zu brechen, ist eine Frage, die in einem wohleingerichteten Staate gar nicht aufgeworfen werden kann.

In Betreff der absoluten Monarchie sagt Machiavelli: „Es darf ein kluger Herrscher die Treue nicht halten, „wenn es ihm zum Schaden gereicht, und die Gründe, die „zu dem Versprechen nöthigten, erloschen sind; an einem ge„setzlichen Vorwand zur Beschönigung des Nichthaltens wird „es ihm niemals fehlen." (Der fürst. Kap. 18.)

Dagegen bemerkt Friedrich der Große (in seinem Anti-Machiavel): „Die Welt zu hintergehen (d'être fourbes „et de duper le monde), ist eine sehr falsche Politik; man „hintergeht sie nur einmal und verliert dabei Vertrauen und „Glauben. Ein Fürst kann zuweilen in die traurige Ver„legenheit kommen, Bündnisse und Verträge brechen zu müssen; „er thue dies aber als ehrlicher Mann, indem er seine Bun„desgenossen bei Zeiten davon benachrichtige, und vor allen „Dingen nehme er nie zu diesem äußersten Mittel seine Zu„flucht, es sei denn, daß Rücksicht auf das Gemeinwohl und „unumgängliche Nothwendigkeit ihn dazu zwingen."

Was hier von der Treue gegen Bundesgenossen gesagt, gilt um so mehr, wenn ein Fürst dem eigenen Volke ein Versprechen gegeben. — „Wie aber, wenn die Erfüllung den Unterthanen zum Nachtheil gereicht?" — Der Nachtheil nicht bewahrter Fürstentreue ist gewiß. Ueber den andern möglichen Schaden steht dem versprechenden Theile allein — die Entscheidung nicht zu. Der Fürst halte sein Wort und lasse sich den Ausspruch Kant's zur Beruhigung dienen: „Die wahre Politik darf keinen Schritt thun, „ohne vorher der Moral gehuldigt zu haben. Das Recht „muß heilig gehalten werden der herrschenden Gewalt, mag „es auch noch so große Aufopferung kosten. Man kann hier „nicht halbiren und das Mittelding eines pragmatisch-be„dingten Rechts (zwischen Recht und Nutzen) ausfinnen, „sondern alle Politik muß ihre Kniee vor dem ersteren beugen, „kann aber dafür hoffen, ob zwar langsam, zu der Stufe zu „gelangen, wo sie beharrlich glänzen wird." (Ueber die Mißhelligkeit zwischen Moral und Politik S. 91.)

Nach alle diesem kann es hier nicht meine Absicht sein, die Handlungsweise des verstorbenen Königs zu rechtfertigen; nur zu seiner Entschuldigung läßt sich Einiges anführen.

Die anerkannte Rechtlichkeit Friedrich Wilhelms III. bürgt dafür, daß jeder Gedanke an eine vorsätzliche Täuschung ihm fern lag. Als er das Versprechen einer Repräsentativ-Verfassung gab, zweifelte er gewiß selber nicht an der „Unverbrüchlichkeit seines königlichen Wortes". — Im Juli des Jahres 1819 war die „Urkunde" fertig, durch welche ein neuer Bund zwischen Thron und Volk geschlossen werden sollte; mit Spannung sah Preußen, sah ganz Deutschland der Verkündigung dieser frohen Botschaft entgegen. Da erhoben sich in nächster Nähe des Thrones Stimmen, wie wir dergleichen — obschon nur vereinzelt — jetzt wieder vernehmen. Das Volk — hieß es — habe in den Jahren 1813 bis 1815 nicht mehr als seine unterthänige Schuldigkeit gethan; — angeregt durch das wilde Kriegsleben herrsche unter der Jugend ein gefährlicher Geist der Empörung; — eine vielfach verzweigte Verschwörung schleiche durch ganz Deutschland und arbeite auf den Umsturz des Bestehenden hin; — die Tribüne der Volksvertreter werde dem Bürger neue Nahrung und zur Ausführung der anarchischen Pläne eine willkommene Gelegenheit bieten; — sie werde die Kraft der Regierung lähmen, die Einheit des Landes untergraben und die Größe vernichten, die Preußen nur allein seinen absoluten Herrschern zu danken habe. — Die Spezialgeschichte dieser Umtriebe, bei denen die Diplomaten zweier benachbarten Höfe sich eindringlich betheiligten, ist bekannt, eben so die Wirkung, welche dadurch auf das Gemüth des Königs hervorgebracht wurde. In Folge solcher „grundlosen Verdächtigungen" hielt Friedrich Wilhelm III. die verheißene Constitution für unvereinbar mit dem Wohle des preußischen Volkes; er glaubte in vollem Ernst, eine Collision von Pflichten liege vor: der Verbindlichkeit eines gegebenen Wortes auf der einen und der Rücksicht für das Gemeinwohl auf der andern Seite. Nur nach langem Schwanken und gewiß nicht ohne schweren innern Kampf entschloß er sich, „die Fürstenwort zum Opfer zu bringen."

So war es denn weder Herrschsucht noch Selbstsucht, die Friedrich Wilhelm III. in seinem Handeln bestimmte. Seine Motive waren ehrenwerth, aber die Ansicht, aus der sie entsprangen, hat die Folgezeit als einen beklagenswerthen Irrthum erkannt. Preußens Wohl erheischte ein so theures Opfer nicht.

Der Leser prüfe nunmehr die incriminirte Stelle meiner

Schrift; er wird dort denselben Gedanken angedeutet finden, der hier ausführlicher entwickelt worden. Weder Mangel an gutem Willen, noch Handeln wider besseres Wissen habe ich dem verstorbenen Könige zur Last gelegt; ich habe lediglich seine unrichtige Auffassung der Staatsverhältnisse bekämpft. Ein solcher Widerspruch ist aber, wie schon oben bemerkt, mit der „Ehrfurcht" gegen die Person des Handelnden sehr wohl vereinbar.

IV. Die letzte incriminirte Stelle (S. 8) heißt:

„Er kann der Abtragung jener alten Ehrenschuld seines Hauses sich nicht entziehen, nicht ohne Rechtskränkung."

Hierin soll, dem Anklagedecret zufolge, der majestätsbeleidigende Vorwurf liegen,

„daß Friedrich Wilhelm IV. sich der Abtragung der alten Ehrenschuld seines Hauses durch eine Rechtskränkung entziehe."

Friedrich der Große und Friedrich Wilhelm III. haben [illegible] als einmal „das Recht gebeugt", und dennoch hat Friedrich der Große sich die Achtung der Mit- und Nachwelt erworben, während Friedrich Wilhelm dem Dritten von seinem Volke der Beiname des „Gerechten" ertheilt. — Man unterscheide wohl. Wer absichtlich und mit Bewußtsein eine Ungerechtigkeit begeht, verletzt in seiner Achtung, — nicht so, wer dazu Veranlassung hat. Wenn man von dem Urtheil eines Richters sagt, es ist „ungerecht", macht man sich keineswegs einer Injurie schuldig, — wohl aber, wenn man behauptet, der Richter habe wider seine Ueberzeugung geurtheilt.

Wird an irgend einer Stelle meiner Schrift dem Könige Friedrich Wilhelm IV. ein Handeln wider besser erkanntes Recht, d. h. eine absichtliche Rechtskränkung zum Vorwurf gemacht? Ausdrücklich führe ich an, daß er in dem guten Glauben stehe, „die Verordnung vom 22. Mai 1815 sei für ihn unverbindlich". (S. 6 Antwort auf die Posener Adresse.) Eine Majestätsbeleidigung würde dennoch selbst dann nicht vorliegen, wenn der Sinn meiner Worte richtig angegeben wäre.

Allein eine ganz andere Gestalt gewinnt noch die Sache, wenn man meine Aeußerung mit der des Anklagedecrets vergleicht.

Während an der incriminirten Stelle von einer künftigen, möglichen Handlung die Rede ist, läßt mich das Anklagedecret von einer vollendeten Thatsache sprechen; — während ich den König dieser Handlung nicht fähig halte, weil sie eine „Rechtskränkung" wäre, läßt mich das Anklagedecret die vollführte Rechtskränkung dem Könige zum „Vorwurf" machen!

Wer die Stelle in ihrem Zusammenhange liest, kann deren Sinn nicht mißverstehen, nicht ohne Unachtsamkeit.

Nachdem ich die gesetzlichen Verfassungsansprüche des preußischen Volkes beleuchtet, fahre ich Seite 8 also fort:

> „Friedrich Wilhelm IV. war in den Tagen der Gefahr Augenzeuge der hochherzigen Hingebung des Volkes. Wie dem Throne, — durch den freien Willen der Bürger wieder aufgerichtet — mit den königlichen Rechten Friedrich Wilhelms III. sind auch die Verbindlichkeiten desselben auf ihn übergegangen: er kann der Abtragung jener alten Ehrenschuld seines Hauses sich nicht entziehen, nicht ohne Rechtskränkung;" —

d. h. mit andern Worten:

> Da der König sich der Einführung einer allgemeinen Vertretung nicht entziehen kann, ohne die Rechtsansprüche seines Volkes zu kränken, so wird er sich derselben nicht entziehen.

Allerdings hat Friedrich Wilhelm IV. in seinem Bescheide auf die Posener Adresse erklärt, daß das Gesetz vom 22. Mai 1815 „völlig unverbindlich für ihn" sei; — schließt denn aber die Erklärung der Unverbindlichkeit eine künftige Vollziehung des Gesetzes aus? Der Verfasser der Anklage scheint freilich von der Voraussetzung auszugehen, der König werde nimmermehr in die Einführung einer Volksrepräsentation willigen; — was berechtigt ihn aber, mir eine gleiche Ansicht unterzulegen? Ich war bei dem Niederschreiben des incriminirten Satzes und bin — trotz der abschlägigen Landtagsbescheide — noch jetzt vom Gegentheile fest überzeugt. Das Gesetz vom 22. Mai 1815 hat seinen Ursprung in den organischen Veränderungen, die der preu-

gische Staat in den Jahren 1807 bis 1815 erfuhr; es verbreitet sich mit vielfachen Zweigen in die ganze nachfolgende Gesetzgebung. Wie Stadtverordnete die Angelegelegenheiten der Gemeinde, so sollten Abgeordnete der Staatsbürger in einer reichsständischen Versammlung die Staatsinteressen berathen; — die Schuld des Landes und alle künftigen Anleihen wurden unter „Mitgarantie der Reichsstände" gestellt. (Gesetz vom 17. Jan. 1820). — Keiner der acht Provinzial-Landtage würde, — von dem Könige um Rath befragt, — in die Aufhebung dieser wohlerworbenen Rechte willigen, — eine Aufhebung **ohne** Mitwirkung der Provinzial-Stände aber würde eine — „Rechtskränkung" sein. Friedrich Wilhelm IV. wird nicht also verfahren; er wird die Billigkeit der Ansprüche erkennen und — dem Volke eine Gesammtvertretung gewähren. —

Daß diese meine Ansicht nicht ganz vereinzelt im Lande dasteht, kann ich durch die Aussagen mehrerer Zeugen beweisen.

1) Der Ausschuß des Preußischen Landtags (vom J. 1845) erklärt, daß — „durch die Nichterfüllung der „gesetzlichen Verheißungen bei der Mehrzahl der Gebildeten des Volks unleugbar eine Mißstimmung vorwalte, — „und die Lösung dieses Mißverhältnisses nur von einer allgemeinen ständischen Vertretung erwartet werden dürfe." —

Die in Folge dessen dem Könige überreichte Denkschrift der Stände (v. 10. März 1845) enthält die Worte: „Das „Bedürfniß nach einem allgemeinen ständischen Bande lebt „im Volke und wird nach unserer frei und offen ausgesprochenen Ueberzeugung nicht erlöschen, ohne eine Befriedigung erhalten zu haben. —

2) Der Landrath v. Vinke erklärt auf dem Westphälischen Landtage (18. Plenarsitzung am 14. März 1845): „Ich würde mich vielleicht bedacht haben, ob — ungeachtet „der Nothwendigkeit einer Verfassung — an den König „eine Bitte um Verleihung derselben zu richten sei. Allein „des hochseligen Königs Majestät hat uns hiezu das **Recht** „gegeben durch das oft erwähnte Gesetz, welches, in gehöriger „Form publicirt, nicht aufgehoben und unbedenklich auch „für den **Nachfolger** verbindlich ist. Aus den Provinzialständen sollen aber die Reichsstände geschaffen werden, „und nur so lange, als dies noch nicht geschehen, sollen jene

„über die betreffenden Gesetze zu berathen haben. Die Mit-
„glieder der Versammlung haben durch die Annahme ihres
„Mandats das vertragsmäßige Recht erlangt, auch auf die
„vollständigste Ergänzung der ständischen Verfassung durch Be-
„gründung der Reichsstände zu dringen. Ein gleiches ver-
„tragsmäßiges Recht geht ferner aus dem Patente über die
„Besitzergreifung der Provinz Westphalen vom 21. Juni 1815
„hervor. Dies Patent bildet aber eben den Rechtstitel,
„auf Grund dessen, nach Vertreibung der fremdherrlichen Re-
„gierung, die jetzige die Provinz besitzt, und die Vertreter
„der Provinz haben daher auch die Befugniß und Verpflich-
„tung, die Erfüllung der als integrirender Theil des Patents
„verheißenen reichsständigen Verfassung zu verlangen." — „Ge-
„gen die Erklärung in dem Bescheide an die Stände des Groß-
„herzogthums Posen, daß Se. Majestät die Verordnung vom
„22. Mai 1815 für unverbindlich betrachteten, muß die Ver-
„sammlung um so mehr sich verwahren, als dies der erste
„Landtag ist, der seit jener königlichen Erklärung zusammen-
„tritt. Im Ausschusse ist von dem Herrn Director geäußert
„worden: er ziehe eine aus freiem Entschlusse vom Könige
„gegebene, octroyirte Verfassung jeder andern vor. Dieser
„Ansicht kann ich mich nicht anschließen. Wenn die Provinz
„ein Recht besitzt, so muß ihr dies ungeschmälert bleiben;
„ihre Vertreter haben die heilige Pflicht, nicht zuzugeben, daß
„auch nur ein Titelchen davon verloren gehe." —

3) Herr v. Beckerath (in der 18. Sitzung des Rheinischen Landtags am 10. März 1845): „Bei der Vor-
„berathung der Anträge auf Einführung von Reichsständen,
„resp. auf Ausführung der Verordnung vom 22. Mai 1815,
„war der Ausschuß seiner großen Mehrheit nach laut des
„Protokolls über die Zweckmäßigkeit und selbst Nothwendigkeit
„der einstigen Bildung von den Reichsständen *) einverstan-
„den; und allseitig wurde die Ansicht geäußert, daß —
„dieselbe in der Absicht des hochseligen Königs Majestät ge-
„legen habe, und auch von dessen erhabenem Nachfol-
„ger Gleiches vorausgesetzt werden müsse." —

„Ich will nicht wiederholen, mit welchen unberechenbaren
„Nachtheilen es verbunden ist, wenn ein Gesetz besteht,

---

*) In der Plenarsitzung ist nur Ein Redner aufgetreten, der da gesagt hat: „Keine Reichsstände!" —

„nicht ausgeführt und nicht aufgehoben wird. Ich „will nur die Thatsache hervorheben, daß diese Zusage, wie „die Zeit, die sie hervorgerufen, mit unauslöschlichen Zügen „in dem Bewußtsein des Volkes geschrieben steht. Ein Kö„nigswort, in solcher Zeit zu solchem Zweck gesprochen, „verhallt nicht spurlos in der Luft. Belebend, gestaltend „dringt es ein in das Leben des Volkes. Auf dieses Königs„wort bezogen, mit ihm in Verbindung gebracht wird jeder „Zustand, jedes Ereigniß der Gegenwart, und — je mehr „sich der Horizont des politischen Lebens trübt, desto leuchten„der tritt es aus dem Dunkel hervor, gleich einem Stern, „zu welchem, wie der Schiffer auf sturmbewegtem Meere, das „Vaterland emporblickt, wenn es gilt, die rechte Richtung zu „dem Hafen aufzufinden." —

„Das Hinderniß der Einführung einer Landesrepräsen„tation ist nicht der Wille des Königs, der einem unver„kennbar hervortretenden Bedürfnisse des Volkes niemals Befrie„digung versagen wird, sondern die Abneigung der Staats„verwaltung aus der Stellung, in der sie sich bei dem „jetzigen Systeme befindet, herauszutreten und dem bisher „bevormundeten Volke einen thätigen Antheil an „seiner Entwickelung einzuräumen." — —

4) Herr Camphausen (Abgeordneter der Stadt Cöln auf dem Landtage d. J. 1845):

„Verbergen läßt es sich nicht, daß wir eine große Zahl „von Gesetzen besitzen, welche die Einführung einer allge„meinen Repräsentation anordnen; daß diese Gesetze „nicht ausgeführt, daß sie fortwährend in Kraft, daß sie „nicht in gesetzlicher Form aufgehoben worden sind, — daß „aber die Krone bei verschiedenen Veranlassungen in einer „— der gesetzlichen Wirkung entbehrenden Form „erklärt hat, sie nicht ausführen zu wollen und durch sie „nicht gebunden zu sein. Unendlich beklagenswerther Zu„stand, der als ein rastloser unvertilgbarer Wurm an dem „Herzen des Volkes nagt; den keine Censur, kein Bun„desbeschluß, kein Polizei-Gebot zu ändern oder gar „zu bessern vermag und dessen belastender, tremender Druck mit „jedem Tage sichtbar an Stärke gewinnt. Das Heilmittel ruht „in der Hand unseres königlichen Herrn: hoffen wir, daß sie „es spenden werde."

„Ich darf nicht in die dunkele Tiefe hinabsteigen, an „deren Rand uns die Lehre führt, daß ein Fürst seinen „Nachfolger nicht binden könne. Bis dahin wird jedoch „niemals eine Lehre sich mit Erfolg versteigen, daß rechtlich „ein in landesüblicher Form erlassenes und verkündetes Gesetz „durch die bloße Absicht der Nichtausführung und bevor „es durch ein neues, in der vorgeschriebenen Form zu er„lassendes und zu verkündendes Gesetz aufgehoben worden, „wirkungslos werden könne. Sollte aber auch ein neues, die „erwähnten Gesetze aufhebendes Gesetz — nach vorherge„gangenem Beirath aller Provinzial-Landtage voll„zogen werden, so wird doch nimmermehr die Erinnerung an „ihren Ursprung verschwinden, sie wird als unaufhebbare „Dissonanz im preußischen Staatsleben forttönen. — Nur in „der Gewährung einer Landesrepräsentation kann der unselige, „qualvolle Kampf sein Ende finden, der sich in jedes, auch „in des treuesten Bürgers Brust erheben muß, wenn er die „rechtliche und gesetzliche Grundlage des Staates mit „dessen factischem Bestehen vergleicht." — —

Die hier angeführten Zeugnisse der Landtagsdeputirten beweisen, daß meine Ansicht von der gesetzlichen Verbindlichkeit des Königs und die darauf gegründete Hoffnung auf Gewährung einer Volksrepräsentation von Vielen im Lande getheilt wird. Unter dieser Voraussetzung aber ist meine Aeußerung:

> „er kann der Abtragung jener alten Ehrenschuld seines Hauses sich nicht entziehen, nicht ohne Rechtskränkung," —

offenbar nur ein Beweis von Vertrauen zu der königlichen Gerechtigkeit; diese Worte bieten aber ein Defensionsmoment und keinen Grund zur Anklage dar. — —

Ich habe den Sinn der vier in dem Anklagedecret incriminirten Stellen dargelegt — offen und der Wahrheit getreu, denn ich hatte nichts zu verhehlen, noch zu beschönigen.

Seit dem Erscheinen meiner Schrift ist ein volles Jahr vergangen; — so war es mir möglich, dieselbe mit der Unparteilichkeit zu prüfen, die man sonst nur bei der Kritik fremder Arbeiten anzuwenden pflegt.

Das Ergebniß der Prüfung ist, daß die Anklage weder durch den Inhalt noch durch die Form meiner Aeußerungen gerechtfertigt wird. Nirgends habe ich die sittlichen Grenzen der Urtheilsfreiheit überschritten; nirgends „ehrenrühriger Schmähungen" oder solcher Ausdrücke mich bedient, die „im gemeinen Leben als Zeichen der Geringschätzung gelten;" ich habe den Worten und Thaten des Königs weder unedle Motive untergelegt, noch demselben etwas Unmoralisches, ein Handeln wider besser erkanntes Recht zum Vorwurf gemacht.

Möge der Richter sich für einen Augenblick auf meinen Standpunkt versetzen: ich glaube kaum, daß es ihm gelingen würde, — der Wahrheit unbeschadet meine politischen Ansichten in einer ehrerbietigeren, rücksichtsvolleren Form auszusprechen. — —

Die Unhaltbarkeit der gegen mich erhobenen Beschuldigung einer Majestätsbeleidigung ist zur Genüge dargethan. Bevor ich jedoch diese Vertheidigung schließe, scheint es dienlich, noch einem möglichen Mißverständnisse vorzubeugen. —

Es ist in meiner Schrift nicht bloß von der gesetzlichen, sondern auch von der

„**moralischen** Verbindlichkeit des Königs" (S. 6)

die Rede. Was hiemit gemeint sei, geht nur zum Theil aus der vorliegenden Broschüre:

„das Königliche Wort Friedrich Wilhelms III."

hervor; — um den Ausdruck richtig zu verstehen, muß auf die gleichzeitig den Ständen überreichte Denkschrift:

„**Preußen im Jahre 1845**"

Rücksicht genommen werden.

Auch letztere Schrift ist Gegenstand einer Criminal-Untersuchung geworden, weil man — „frechen unehrerbietigen Tadel der Landesgesetze und Anordnungen im Staate" darin gefunden haben will. Auf diese — bereits in den Protokollen erledigte — Anklage brauche ich nicht weiter einzugehen; hier kommt die genannte Broschüre nur — als die nothwendige **Ergänzung** des — „Königlichen Wortes Friedrich Wilhelms III." — in Betracht. —

„Das Königliche Wort Friedrich Wilhelms III." — und „Preußen im Jahre 1843" — sollten ursprünglich nur eine **einzige** Schrift bilden; dem Inhalte wie dem Zwecke nach innig verwandt, wurden sie infolge durch einen äußeren Zufall getrennt *).

Der dritte Hauptteil des „Königlichen Wortes" (S. 5) hat die Ueberschrift:

> „Das von Friedrich Wilhelm III. gegebene, von ihm aber nicht erfüllte Versprechen ist für seinen Nachfolger, Friedrich Wilhelm IV., gesetzlich und moralisch verbindlich," —

und setzt in seinem ersten Absatz mit den Worten (S. 5, z. T.):

> „Ein edler Adel fordert Wahrheit. Den Rathen der Krone obliegt es, — über auf die Gefahr hin, dem Könige mißfällig zu werden, — offen und unumwunden die eigene Ueberzeugung zu verlautbaren."

In dieser Weise suchten sich nach meinem ursprünglichen Plane die Darlegungen der Denkschrift, wie solche in der Schrift: „Preußen im Jahre 1843" gipfelnd endigen, — vermittelnd anzureihen.

In „offenen und männlichen" Sprache — **dies war der Sinn meiner eigenen Auffassung** — mögen die „Räthe der Krone" über auf den früheren Vorträgen gegründete „Ueberzeugung" dem Könige unverhohlen ihre Ansicht sagen, und — der in dem Widerrede in die Tatsachen-Kenntnis eingeführten Zweifel beseitigen — nicht allein die durch solche Belege bewiesene Unrichtigkeit, sondern auch die aus dem **Bedürfnisse** des Landes hervorgehende „moralische" Verbindlichkeit des Königs begründen. — —

Dreißig Jahre sind in ihrer Königlichen Folge verflossen, und mit jedem Jahre haben die nachtheiligen Folgen der Nichterfüllung sich klarer herausgestellt. Die

*) Vergl. z. Beispiel S. 28 Anmerk. mit der Note vom 3. und den dort gedachten Schriften an den ersten Landtagsmarschall v. Auerswald, das weitere Verfolg und Veranlassung der beiden Broschüren betreffend. —

stets erneuerten Anträge der Stände und die stets abschlägigen Landtagsbescheide offenbaren einen tiefen gefahrdrohenden Zwiespalt zwischen Volk und Regierung. Das Verlangen der selbstständigen Bürger nach thätiger Theilnahme am Staatsleben läßt sich nicht mehr gewaltsam unterdrücken; nur in der Gewährung einer **wahrhaft volksthümlichen** Verfassung kann der verderbliche politische Kampf seine friedliche Lösung finden.

Dies — meine innige Ueberzeugung — öffentlich auszusprechen, hielt ich für Bürgerpflicht.

Ich habe dem Richter Nichts weiter zu sagen. Möge er nach seinem Gewissen entscheiden, ob bei Abfassung der angeklagten Schriften — reine Vaterlandsliebe mir das Herz meiner Seele erfüllte, oder — ob Mißwille mich trieb, den König zu beleidigen und die Gesetze des Landes zu verhöhnen! — —

Königsberg, den 31. Januar 1840.

Dr. Joh. Jacoby.

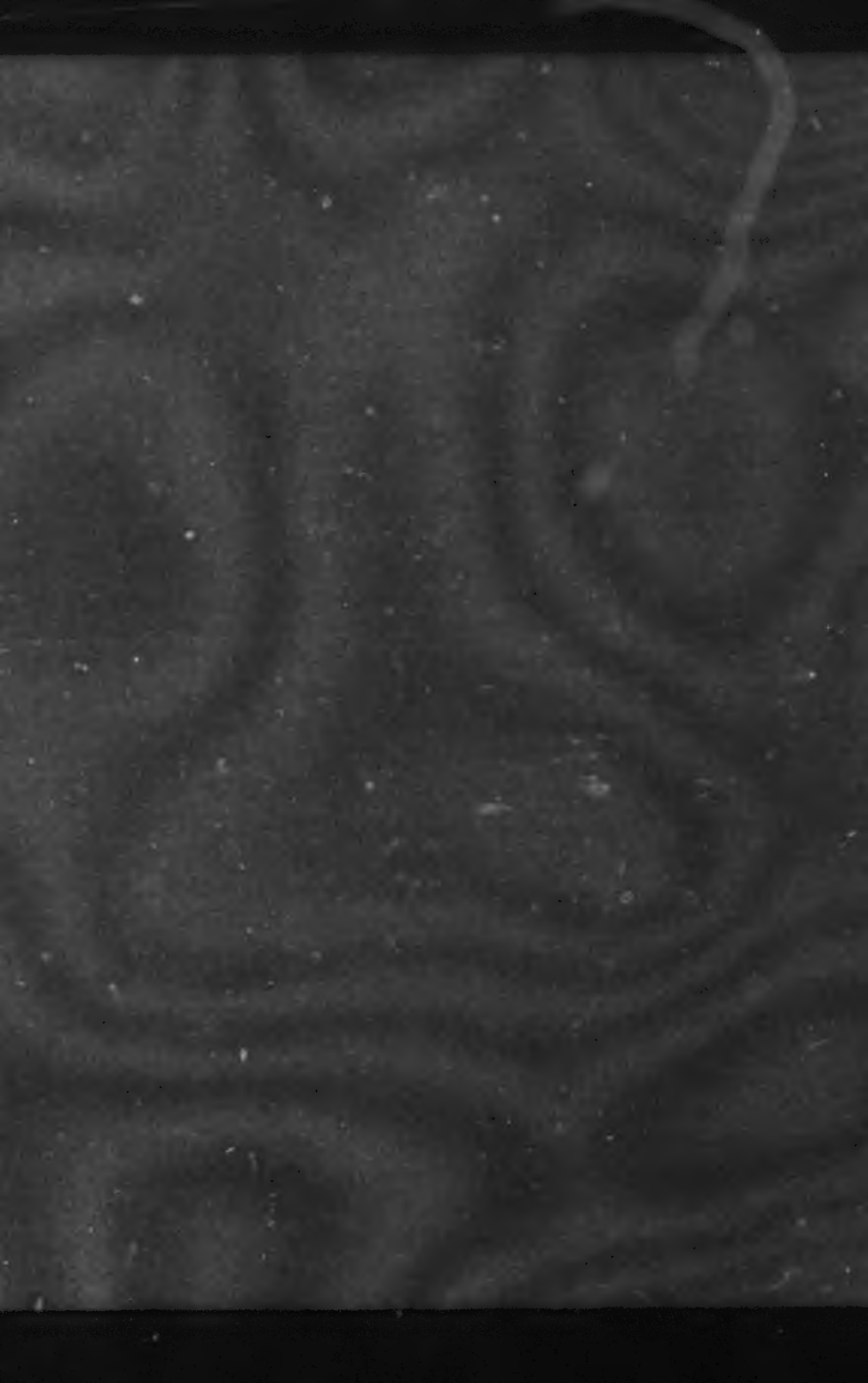

Deutſchland und Preußen!

—o:⁂:o—

Zuruf

an die

Preußiſchen Abgeordneten

am 18. Mai 1848.

Von

Dr. Johann Jacoby.

(Aus Königsberg.)

Frankfurt am Main.

Literariſche Anſtalt.

(J. Rütten.)

1848.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Deutſchlands Zerriſſenheit hat Jahrhunderte lang Schmach und Elend auf uns gehäuft. Nur die **Einheit** kann uns Heil bringen.

Als in den Tagen des März die deutſchen Stämme ſich gegen ihre Bedrücker erhoben, hat jeder einzelne Stamm ſeinen Willen kund gethan: fortan ſoll Deutſchland ein **freies** und **einiges** Reich ſein! —

Zwei Wege führen zu dieſem Ziele: der eine iſt ſicher, es iſt der Weg friedlicher Umgeſtaltung; der andere unſicher, der Weg gewaltthätiger Umwälzung. Nur zwiſchen dieſen beiden Wegen bleibt uns die Wahl!

An dem heutigen Tage treten die Abgeordneten aller Volksſtämme in Frankfurt zuſammen, um als deutſche Brüder ſich eng und feſt an einander zu ſchließen. Was in der Stunde begeiſterter Erhebung jeder einzelne Stamm ſich gelobte, das ſoll jetzt von der Geſammtheit feierlich proclamirt, durch den Geſammtwillen des ſouve-

rainen deutſchen Volkes ausgeführt werden. **Der deutſche Reichstag** iſt das Mittel, um die Einheit des Vaterlandes auf dem Wege friedlicher Umgeſtaltung zu erzielen! —

Wer Deutſchlands Einheit will, der muß die Macht, die Kraft des Volksparlaments fördern. Wer dieſer Macht entgegentritt, wer ſie hemmt oder ſchwächt, der iſt ein Feind des Vaterlandes, — der arbeitet, bewußt oder unbewußt, — der Anarchie in die Hände. —

Dies iſt der Maaßſtab, nach welchem die Handlungen jedes einzelnen deutſchen Mannes, ſowie die Thaten der Stämme und Regierungen zu beurtheilen ſind.

Wie beſteht **Preußen** vor dieſem Maßſtabe?

Das Preußiſche Staatsminiſterium hat — in unglücklicher Erinnerung — auf den 22. Mai den Preußiſchen conſtituirenden Landtag nach Berlin berufen. In Berlin ſoll der Preuße für ſich tagen, zu derſelben Zeit, da die geſammten deutſchen Stämme — Preußen miteingeſchloſſen — in Frankfurt tagen.

Den Preußiſchen Miniſtern kann nicht entgangen ſein, daß dadurch die Aufmerkſamkeit des deutſchen Volkes getheilt, daß es von dem wichtigſten Gegenſtande des Geſammtvaterlandes auf die Sonderintereſſen eines Einzelſtaats abgelenkt, daß dem deutſchen Parlamente dadurch geiſtige Kräfte entzogen, und gegen die Wirkſamkeit deſſelben von vornherein ein bedauerliches Mißtrauen kund gethan wird. Durch

den Fünfziger-Ausschuß, durch die Presse, durch Volksversammlungen ist die Ueberzeugung geltend gemacht, daß constituirende Landtage in den einzelnen Staaten nicht berufen werden dürfen, bevor das Verfassungswerk für Deutschland vollendet sei. Selbst der Bundestag und die Vertrauensmänner haben den gleichen Wunsch ausgesprochen. Alle Regierungen haben sich dem gefügt; nur die **Preußische** nicht.

Will etwa das Ministerium den andern deutschen Staaten das Uebergewicht Preußens bemerklich machen? Das Mittel wäre nicht glücklich gewählt. Es ist mehr dazu geeignet, den Einfluß Preußens zu schwächen als zu erhöhen. Man täusche sich nicht! Berlin ist für Deutschland nicht, was Paris für Frankreich; es ist nicht der Brennpunkt der deutschen Macht, der gesammten deutschen Intelligenz. Deutschland verkennt den hohen Einfluß Preußens nicht, nimmermehr aber wird es sein Geschick von einer Stadt, von dem Uebermuth verwegener Volksmassen dieser Stadt abhängig wissen wollen.

Oder ist es vielleicht die eigenthümliche Lage Preußens, ist es der anarchische Zustand im Innern, der keinen Aufschub des Landtags gestattet? Auch in den andern Staaten bestehen gleiche und noch größere Uebelstände; die Regierungen suchen sie zu bekämpfen so gut es geht und erwarten dauernde Abhülfe von dem deutschen Volksparlament. Sie haben Vertrauen zum Volks-

parlament; sie **glauben** an das Zustandekommen des deutschen Verfassungswerkes, an die Zukunft eines großen einigen Deutschlands. Nicht so die Preußische Regierung.

Kaum hat irgend ein constitutionelles Ministerium bei dem Antritte seiner Regi[illegible] das Zutrauen und die Unterstützung aller Gutgesinnten [illegible]ohem Grade besessen, als das Preußische. Und wie hat es die Gunst der Umstände benutzt, wie hat es seine Macht gebraucht?! —

Von jedem Hauche der Parteien, dem wankenden Schilfe gleich, in Bewegung gesetzt, hat das Ministerium trotz mehrfacher Aufforderung nicht den Muth gehabt, seine Ansichten über die Fragen der Zeit, über die Stellung Preußens zu Deutschland und über die auswärtigen Angelegenheiten offen dem Volke darzulegen.

In seiner Haltlosigkeit wagte es weder dem anarchischen Treiben eines arbeitunlustigen Pöbels, noch den reactionären Gelüsten einer eigennützigen Geldaristokratie, noch dem Polizeikitzel eines durch die gerechten Ansprüche der arbeitenden Klasse eingeschüchterten Pfahlbürgerthums entgegenzutreten.

Obgleich ihm die völlige Unbrauchbarkeit des alten büreaukratischen Systems einleuchtete, zögerte es doch, durch Absetzung untauglicher Beamten ein neues möglich zu machen.

Von privilegirten Ständen ließen die Minister das neue Wahlgesetz berathen: durch eine Kammer, die längst das Vertrauen des Landes verloren, glaubten sie einem Ge-

ſetze die Rechtsweihe zu geben, deſſen Grundbeſtimmungen ſchon durch den einmüthigen Volkswillen feſtgeſtellt waren.

Von dieſen ſelben unberechtigten Ständen ließen ſie ſich Anleihen bewilligen, ſtatt ſelbſt auf eigne Gefahr hin zu handeln und den künftigen wahren Vertretern des Volkes verantwortlich zu bleiben. —

Sie haben ſich nicht geſcheut, denſelben bevorzugten Ständen die Wahlen zur deutſchen Nationalverſammlung zu übertragen; — erſt der Schrei des allgemeinen Unwillens mußte ſie über ihren Miſsgriff belehren, und auch da wagten ſie nicht ſelbſt zu entſcheiden, ſondern beſtimmten die Stände widerum zur Annulirung der Wahlen. —

Nicht minder ſchwächlich war das Auftreten der Miniſter dem Auslande gegenüber. Den Polen hatten ſie von vorn herein Verſprechungen gemacht, die ſie nicht zu halten im Stande waren. Aus leerer Furcht vor Rußland griffen ſie zu unſeligen halben Maaßregeln. Durch die Unentſchiedenheit ihrer Politik brachten ſie die deutſchen und polniſchen Bewohner des Großherzogthums Poſen zur Verzweiflung und veranlaßten ſo jene beklagenswerthe Metzeleien, die nur dem ruſſiſchen Czaren zum Vortheil gereichen.

Gleiche Rathloſigkeit zeigten ſie, als das Dänenvolk Schleswig mit Krieg überzog, als die Ehre der deutſchen Waffen auf dem Spiele ſtand; ſie unterhandelten ſtatt zu handeln, zauderten, wo es ſchneller Thaten bedurfte. Eines jämmerlichen Perſonenſtreites wegen vernach-

läſſigte man die allgemeinen Intereſſen, ließ man im Angeſichte deutſcher Heere die Dänen auf deutſchem Boden ſchalten und walten.

Endlich ſind die Miniſter in ihrer Schwäche, in ihrer Nachgiebigkeit gegen die Hofpartei ſo weit gegangen, den Prinzen von Preußen von ſeiner „diplomatiſchen Miſſion“ (!) zurückzuberufen; ſie haben es unter dem Vorgeben gethan, daß „des Prinzen perſönliche Gegenwart zur „feierlichen Anerkennung der Abgeordneten-Ver„ſammlung in Berlin und der von ihr zu gründenden „Staatsverfaſſung unumgänglich nöthig ſei.“ Kaum iſt es geſchehn, und ſchon regt ſich in ihnen die Furcht vor ihrem eigenen Muthe; wenige Tage noch, und wir werden ſie den „unumgänglich nöthigen Beſchluß“ widerrufen hören. —

Doch genug! Wir wollen die Fehler der Miniſter nicht alle aufzählen; zum Urtheil reicht das Vorliegende aus. An gutem Willen fehlt es den Männern nicht, wohl aber an dem richtigen Verſtändniß der Zeit, vor allem an männlich raſcher Entſchlußfähigkeit. Sie lieben das Vaterland, haben aber weder die Kraft noch den Muth es zu retten. **Es ſind brave Männer, aber ſchlechte Miniſter!**—

Und deßhalb eben glauben ſie ſchon jetzt den Preußiſchen Landtag berufen zu müſſen; in ihm ſuchen ſie, was ſie in ihrem eigenen Innern nicht finden, Anhalt

und Kraft; es ist der letzte Rettungsanker, den sie auswerfen, um in den Fluthen der Anarchie nicht unterzugehn. —

Allein nicht die Minister nur, auch ein Theil des **Volks** trägt die Schuld. Während in Deutschland die Nothwendigkeit einer vollständigen Staatseinheit fast überall anerkannt wird, regt in vielen Preußen sich wieder ein unseliger Sondergeist: es ist jener engherzige, beschränkte Provinzialstolz, jene eigensinnige, kleinliche Souveränetätseitelkeit, um deren Willen Deutschland so lange zum Gespötte der Völker, zu einer leichten Beute seiner Nachbarn geworden. Ob der Deutsche jetzt wieder um seine schönsten Hoffnungen betrogen werde, das kümmert diese Leute wenig: Preußen um jeden Preis! Sie berufen sich auf die Geschichte, auf die ruhmvollen Thaten ihres „angestammten Herrscherhauses," auf die Lorbeern des großen Kurfürsten und Friedrich's des Großen. Daß es auch häßliche Flecken in Preußen's Geschichte gibt, daß manche arge Sünde gegen Deutschland gut zu machen ist, verschweigen sie klüglich. Wir wollen — so hört man sie sagen — wir wollen die theuererworbene Selbstständigkeit Preußen's nicht an einen Frankfurter Reichstag verschenken; Preußen ist zu mächtig, um eine Provinz Deutschlands zu werden; wir protestiren gegen die Befehle eines deutschen Volks-Parlaments, gegen die rechtsverbindliche Kraft seiner Beschlüsse. Ginge es nach ihrem Sinne, so müßte die constituirende National-Versammlung zu einer

blos berathenden Ständekammer herabsinken, müßte die Größe und Einheit Deutschlands an der Klippe eines 38fachen Provinzial-Eigensinnes scheitern.

In ihrer bedauerlichen Täuschung haben sie aber Eines übersehen. Was wird aus Preußen's Herrlichkeit, wenn es sich nicht eng und fest an Deutschland hält? Die Rheinprovinz und der bei weitem größte Theil der Schlesier, Westphalen und Sachsen ist ächt deutsch gesinnt; Preußen müßte nothwendig in sich zerfallen, wenn die Regierung einer einseitigen preußischen Politik zu huldigen die Unklugheit hätte. Getrennt von Deutschland — würde Preußen bald zu einem Staate zweiten Ranges herabsinken und über kurz oder lang dem russischen Czaren als Beute anheimfallen!

Wenn irgend je, ist jetzt das „Preußenthum" nicht am Orte. Es ist ein unverantwortlicher Fehler, daß die Minister, statt diesem „Preußenthume" offen entgegenzutreten, dasselbe vielfach genährt und jetzt sogar durch die Berufung des constituirenden Preußischen Landtags zur entscheidenden Geltung zu bringen versuchen.

Dieser politische Fehler muß gut gemacht werden. Und das eben ist die Aufgabe, ist die Pflicht der **Preußischen Abgeordneten.**

Hiernach beantwortet sich die Frage: Was haben die Abgeordneten in Berlin zu thun?

Sie haben die Männer ihres Vertrauens dem Könige zu bezeichnen, diesen Männern als Ministern provisorisch eine unbedingte Vollmacht zu ertheilen, und dann sofort bis zur Beendigung des deutschen Verfassungswerks sich zu vertagen!

Ein starkes Ministerium thut Preußen noth, Männer zu Thaten, nicht zu Worten nur geboren, Männer mit großartiger Auffassungsweise, gewachsen den Anforderungen einer verhängnißvollen Zeit.

Unbeschränkt muß ihre Macht sein; schnellen Entschlusses müssen sie zu kühnen Thaten schreiten, für jeden Mißbrauch ihrer Gewalt nur dem künftigen Landtag verantwortlich.

Durch Gesetz und Waffen muß Anarchie wie Reaction im Keime niedergedrückt werden.

Es muß sofort begonnen werden der Noth der arbeitenden Klassen abzuhelfen; der Hungernde kann nicht auf die Wiederkehr des Landtages warten. Mögen die Minister aus eigener Machtvollkommenheit provisorische Gesetze erlassen, den Schutz der Arbeit und „die Pflichten, welche das Recht des Besitzes auferlegt,“*) feststellen; mögen sie das erforderliche Geld durch eine Einkommensteuer oder auf andere Weise erheben, jedenfalls muß den Besitzlosen Arbeit

*) Worte aus einer Rede Camphausens i. J. 1847.

und genügender Lohn geboten, alle Arbeitsunluſtige aber als bewegliche Bürgerwehr angeworben oder im Vereine mit den Soldaten an die bedrohte Ruſſiſche Grenze geſchickt werden.

Dann wird das Vertrauen allmälig wiederkehren; und mit dem Vertrauen Geſchäftsluſt, gewerblicher Verkehr, der allgemeine Wohlſtand ſich heben. Im unverkümmerten Genuße der Freiheit wird Preußen abwarten können, bis das deutſche Volksparlament durch wirkſame politiſche Inſtitutionen den ſocialen Uebelſtänden dauernde Abhülfe gewährt.

Unſere Zeit gebietet Eile. Wenige Augenblicke noch, — und es iſt vielleicht zu ſpät. Darum bedenkt es wohl, Ihr Abgeordneten:

Mit Deutſchland ſteht und fällt Preußen!

Preußen ohne Deutſchland iſt Nichts, Deutſchland mit Preußen — Alles!

Frankfurt am Main.

Am Eröffnungstage des erſten deutſchen Parlaments.

Verlagswerke

der

Literarischen Anstalt in Frankfurt am Main.

Geschichte der Jesuiten in Deutschland, von S. Sugenheim. 2 Bde. 3¼ Thlr. oder 5 fl. 36 kr.

Jussuff und Nassise, ein Gedicht, von Hessemer (Professor am Städel'schen Institut in Frankfurt a. M.) 2¼ Thlr. oder 3 fl. 48 kr.

Humoristische Studien von Dr. Heinrich Hoffmann. (Verfasser des Struwwelpeter.) 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr.

Gedichte von Theodor Creizenach. 1 Thlr. od. 1 fl. 40 kr.

Geschichte der christlichen Kirche, von ihrem Beginne bis auf unsere Zeit. Dem deutschen Volke gewidmet von H. Rau. 1⅓ Thlr. oder 2 fl. 20 kr.

Ariſtophanes Werke nebſt den Fragmenten. Deutſch mit Einleitung und Erläuterungen von Ludwig Seeger. 3 Bände. 4 Thlr. 17½ Ngr. oder 7 fl. 42 kr.

Gutzkow's geſammelte Werke. Vollſtändig umgearbeitete Ausgabe in 12 Bänden. 10½ Thlr. oder 18 fl.

Jean Paul's Papierdrache. Jean Paul's letztes Werk. Aus ſeinem Nachlaſſe herausgegeben von E. Förſter. 2 Bde. 2 Thlr. oder 3 fl. 30 kr.

Weber (Schuldirektor in Bremen). Reviſion des deutſchen Schulweſens. 1⅔ Thlr. oder 2 fl. 48 kr.

Wolfgang Müller. Die Rheinfahrt. Ein Gedicht. 24 Bogen. 1⅔ Thlr. oder 2 fl. 54 kr.

„ **Germania.** Ein ſatyriſches Märchen. ⅔ Thlr. oder 1 fl. 12 kr.

Berlin. Von Ernſt Dronke. 2 Bände. 2½ Thlr. oder 4 fl. 30 kr.

Theod. Mügge: Streifzüge in Schleswig-Holſtein und im Norden der Elbe. 2 Bände. 2½ Thlr. od. 4 fl. 20 kr.

Dr. Denhard: Geſchichte der Entwickelung des Chriſtenthums in beiden Heſſen. 1¾ Thlr. oder 3 fl. rhein.

Ueber Differenzialzölle im Verhältniß des deutſchen Zollvereins zu andern deutſchen Ländern, von H. L. B. 56 kr. rhn. oder 17 Sgr.

Grundzüge der Staatswiſſenſchaft, von Guſtav Struve. 4 Bände 2¾ Thlr. oder 4. fl. 40. kr.

Erſter Band: Allgemeines Staatsrecht.

Zweiter Band: Allgemeines Staasverfaſſungsrecht.

Dritter Band: Allgemeines Staatsverwaltungsrecht. 1) Das Volksleben.

Vierter Band: Allgemeines Staatsverwaltungsrecht. 2) Die Regierungsthätigkeit und ihr Verhältniß zum Volksleben.

Die Schweiz, ihre Gegenwart und Zukunft. Eine Denkſchrift zur Beurtheilung der Partheien in der Schweiz von 1830 bis 1848. Von Abt. 1¾ Thlr. oder 2 fl. 54 kr.

Carl Vogt (Profeſſor in Gießen). Ocean und Mittelmeer, 2 Bände. 1¾ Thlr. oder 3 fl. 48 kr.

Die Nationalökonomie, ihre Gegenwart und Zukunft. Von Profeſſor Hildebrand in Marburg. Erſter Band 1¾ Thlr. oder 3 fl. (Der zweite Band erſcheint im Juni 1848.)

Carl Vogt (Profeſſor in Gießen): Agaßiz und ſeiner Freunde geologiſche Alpenreiſen in der Schweiz, Savoyen und Piemont. Zweite ſtark vermehrte Auflage. 1¾ Thlr. oder 2 fl. 54 kr.

Chr. von Rommel: Ungedruckter Briefwechſel zwiſchen Leibniz und Landgraf Ernſt von Heſſen über religiöſe und politiſche Gegenſtände. 2 Bde. 4 Thlr. oder 7 fl.

Wolfgang Müller's Gedichte. 2 Thlr. oder 3 fl. 36 kr.

G. Weil (Profeſſor in Heidelberg). Muſelmänniſche Legenden. Erſter Band 1 Thlr. 12½ Ngr. oder 2 fl. 24 kr.

H. König. Eine Fahrt nach Oſtende. 2 Thlr. oder 3 fl. 30 kr.

— — Denkwürdigkeiten des Generals Eickemeier, ehemal. kurmainz. Ingenieur-Oberſtlieutenant, ſodann im Dienſte der franzöſiſchen Republik. 1¾ Thlr. oder 2 fl. 54 kr.

— — Stationen. 1⅔ Thlr. oder 2 fl. 48 kr.